

Schwerpunkt

11. AHV-Revision zum Zweiten

Vorsorge

Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

Gesundheitswesen

Europäische Sozialpolitik

Soziale Sicherheit

CHSS 2/2006



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Inhaltsverzeichnis Soziale Sicherheit CHSS 2/2006

Editorial	65
Chronik Februar/März 2006	66
Rundschau	70

Schwerpunkt

Die 11. AHV-Revision zum Zweiten

Die Zeit drängt, die zweite Version der 11. AHV-Revision liegt auf dem Tisch	71
Gründe und Ziele für die Neufassung der 11. AHV-Revision (D. Witschard, BSV)	72
Anpassungen bei den Leistungen (B. Deplazes, BSV)	78
Änderungen im Beitragsbereich – Anpassungen an neuere Entwicklungen (P. Cadotsch, BSV)	83
Die Vorruhestandsleistung (K. Schubarth, BSV)	88

Vorsorge

Die Rechnungsergebnisse 2005 der AHV, IV und der Erwerbsersatzordnung (Abteilung Mathematik, Analysen, Statistik und Geschäftsfeld IV, BSV)	93
10 Jahre nach IDA FiSo: Überprüfung der Finanzierungsperspektiven (K. Schluop, BSV)	98
«Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» – Ergebnisse aus einer Expertenkommission (H. Kottmann, BSV)	101
Eintritt in den Ruhestand und Auswirkungen auf das steuerbare Einkommen (P. Wanner, Universität Genf und M. Pecoraro, Universität Neuenburg)	105

Sozialpolitik

Sozialberichterstattung im Dienst der Sozialpolitik (E. Baumgartner und R. Baur, Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten)	111
Die offene Methode der Koordinierung – ein Politikinstrument der Europäischen Union (L. J. S. Haack)	116

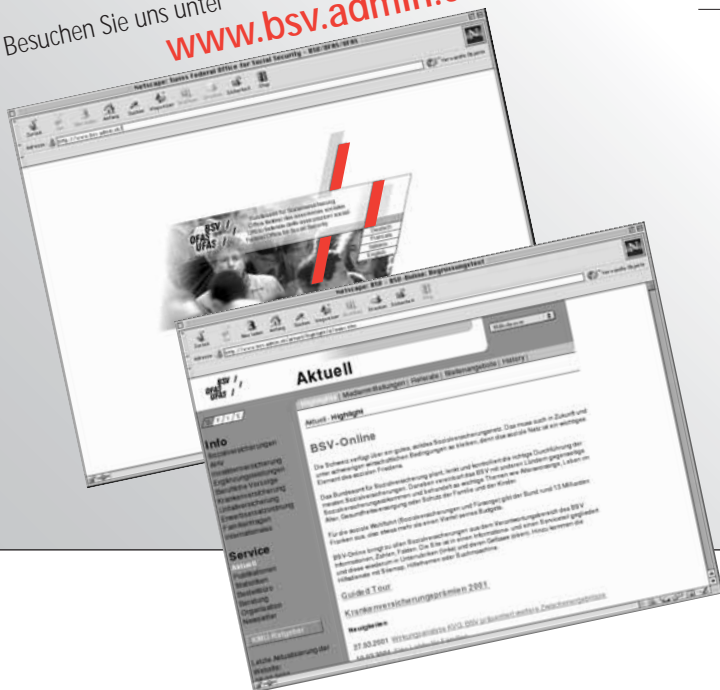
Parlament

Parlamentarische Vorstösse	121
Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrates	124

Daten und Fakten

Agenda (Tagungen, Seminare, Lehrgänge)	125
Sozialversicherungsstatistik	126
Literatur	128

Besuchen Sie uns unter www.bsv.admin.ch



Schrittweise vorgehen – drastische Massnahmen vermeiden



Mario Christoffel
Stellvertretender Leiter des
Geschäftsfelds Alters- und
Hinterlassenenvorsorge, BSV

Die vom Parlament im Oktober 2003 verabschiedete erste Fassung der 11. AHV-Revision hätte die Finanzierung der AHV bis wenigstens 2015 gesichert. Gleichzeitig sollte mit einer Verfassungsänderung die Möglichkeit eingeräumt werden, die Mehrwertsteuer um einen oder mehr Prozentpunkte zugunsten der AHV zu erhöhen. Die Stimmberechtigten haben sich in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 aber gegen diese beiden Vorhaben ausgesprochen. Das Nein an der Urne lässt sich vor allem dadurch erklären, dass die Frauen ohne echte Gegenleistung zu grosse Abstriche hätten hinnehmen müssen; dass das Frauenrentenalter von 64 auf 65 Jahre angehoben worden wäre und die Voraussetzungen zum Bezug einer Witwenrente, vor allem für kinderlose Frauen, strenger geworden wären. Ausserdem hatte das Parlament die vom Bundesrat beabsichtigte Einführung eines sozial ausgestalteten flexiblen Rentenalters fallen gelassen. Im Übrigen sahen die Stimmberechtigten keine Notwendigkeit, eine Verfassungsgrundlage für eine Mehrwertsteuererhöhung zu Gunsten der AHV einzuführen zu einem Zeitpunkt, in dem eine solche Erhöhung auf Grund der Finanzlage der Versicherung noch nicht zwingend war.

Zwar stellte die Ablehnung durch das Stimmvolk keine unmittelbare Bedrohung für die AHV dar, aber einfach die Hände in den Schooss legen kam für den Bundesrat nicht infrage.

Der durch die demografische wie auch die gesellschaftliche und arbeitsmarktliche Entwicklung bedingte Reformbedarf bei den Sozialversicherungen hat den Bundesrat Ende Juni 2004 dazu veranlasst, jeden der Sozialversicherungszweige näher zu durchleuchten und anhand dieser Gesamtübersicht (Panorama der Sozialversicherungen) Grundsatzentscheide für seine künftige

Sozialpolitik zu fällen. In Bezug auf die AHV hat er beschlossen, dass eine neue Reform zur Konsolidierung der Versicherung bis 2020 unverzüglich an die Hand genommen werden muss. Allerdings schien dem Bundesrat ein schrittweises Vorgehen angebracht, um so konsensfähige Massnahmen vorschlagen zu können. Voraussichtlich 2008 oder 2009 wird dem Parlament dann eine grundlegende Revision unterbreitet, mit der das finanzielle Gleichgewicht des Systems langfristig gesichert werden soll. Vorgesehen ist eine umfassende Prüfung des Rentensystems und es sollen zusätzliche Finanzierungsquellen zur Diskussion gestellt werden. Doch in einem ersten Schritt geht es nun zunächst darum, das Rentenalter für Frauen und Männer anzugleichen, technische Verbesserungen vorzunehmen und ein neues, sozial gerechtes Vorruhestandsmodell vorzuschlagen, das den Wünschen der Versicherten Rechnung trägt. Durch die Ablehnung der ersten 11. AHV-Revision hat die Bevölkerung nämlich klar zum Ausdruck gebracht, dass sie grossen Wert auf die Flexibilisierung des Rentenalters legt.

Am 21. Dezember 2005 hat der Bundesrat die erste Etappe der AHV-Reform gutgeheissen. Die neue 11. AHV-Revision setzt sich aus zwei miteinander verknüpften Teilbotschaften zusammen und präsentiert sich insgesamt als ausgeglichenes und gerecht ausgestaltetes Projekt. Die AHV soll damit um rund 340 Mio. Franken entlastet werden. Mit den beiden Vorlagen lässt sich eine solide Basis errichten, auf die dann die weitergehende Reform des gesamten Leistungs- und Finanzierungssystems aufbauen kann. Dieser zweite Schritt wird zu einem späteren Zeitpunkt mit der 12. AHV-Revision verwirklicht.

2005 erneut weniger neue IV-Renten

Gemäss den Daten aus dem IV-Monitoring haben die IV-Stellen im Jahr 2005 23 200 gewichtete Renten zugesprochen gegenüber 25 700 im Jahr 2004, was einem Rückgang von 9,9% entspricht. Im Vergleich zum Basisjahr 2003 (Start des IV-Monitorings) sind 2005 18% weniger neue IV-Renten zugesprochen worden. Damit bestätigt sich der Trend, der bereits im Vergleich von 2003 zu 2004 zu beobachten war (Abnahme um 9%).

Die positive Entwicklung wird zum einen auf einen weiteren Rückgang der erstmaligen Anmeldungen für IV-Leistungen zurückgeführt. 2005 waren es 78 500, im Jahr 2004 82 200 und im Jahr 2003 noch 86 000 (2003/04: minus 4,4%; 2004/05: minus 4,5%; 2003/05: minus 8,7%). Zum andern ist die Quote der Ablehnungen durch die IV-Stellen weiter angestiegen. Sie betrug im Jahr 2005 42%, im Jahr 2004 38% und im Jahr 2003 32%. Ein weiterer Faktor, der zum Sinken der Zahl der Neurenten beigetragen hat, ist die Abnahme des durchschnittlichen IV-Grades. Die Zahl der neu zugesprochenen ganzen und der halben Renten ist rückläufig, während gleichzeitig mehr Viertelsrenten zugesprochen werden.

Der Rentenbestand der IV (Total der laufenden Renten) und somit die Rentenausgaben steigen trotz der sinkenden Zahl an Neurenten weiter an – allerdings dank der abnehmenden Neurentenzahl weniger stark als in den Jahren vor 2004. Der Bestand (gewichtete Renten) betrug Ende 2005 257 500. Dies sind 17 400 Renten weniger, als zu verzeichnen wären, wenn die Anzahl Neurenten nicht gesenkt worden, sondern wie noch von 2002 auf 2003 weiter gewachsen wäre.

Der Rentenbestand steigt trotz der sinkenden Zahl an Neurenten weiterhin an, weil nach wie vor mehr Neurenten zugesprochen werden, als RentenbezügerInnen aus der IV ausscheiden (insbesondere beim

Übergang ins AHV-Rentenalter). Der Anteil der neu zugesprochenen Renten macht nur rund 10% des Totals der laufenden Renten aus. Dies bedeutet, dass sich der Effekt sinkender Neurentenzahlen auf den Rentenbestand und somit auf die IV-Financen erst langfristig voll auswirken wird.

Die festgestellte positive Entwicklung als Folge einer strenger gestalteten IV-Praxis im Rahmen der heute gegebenen Möglichkeiten zeigt, dass die Zahl der Neuberentungen gesenkt werden kann – und dies ohne dass eine Verschiebung zur Sozialhilfe beobachtet werden kann. Früher oder später wird der aktuelle Trend aber abflachen. Die finanzielle Situation der IV bleibt nach wie vor prekär: Ende 2005 lagen die Schulden bei 8 Mia. Franken. Bis zum Inkrafttreten der 5. IV-Revision (nicht vor dem 1.7.2007) wird sich der Schuldenstand jährlich um ca. 2 Mia. verschlechtern. Um die IV-Betriebsrechnung mit ihrem chronischen Milliardendefizit ins Lot zu bringen, muss die Zahl der Neurenten weiter gesenkt und auf einem tieferen Niveau gehalten werden, damit langfristig auch der Rentenbestand und die Rentenausgaben zu sinken beginnen. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es das in der 5. Revision der IV vorgesehene Massnahmenpaket. Die Eingliederung Invaliden wird damit verstärkt und die Praxis der IV bei der Rentenzusprache wird gezielt strenger ausgestaltet. Der Rentenbestand kann aber auch nicht beliebig gesenkt werden, wenn die IV ihren Auftrag weiterhin erfüllen soll. Neben den geplanten Massnahmen zur Senkung der Neurentenzahl bleibt deshalb für die Sanierung der IV die vorgesehene Zusatzfinanzierung unabdingbar.

Gegen den Drehtür-Effekt bei den Sozialversicherungen

Bund und Kantone wollen in einem gemeinsamen Projekt, IIZ-

MAMAC, Personen mit Mehrfachproblematiken rascher wieder in den Arbeitsmarkt zurückführen. Ausgerichtet ist das Projekt auf Personen, bei welchen unklar ist, ob sie krank sind, weil sie keine Arbeit haben, oder ob sie keine Arbeit haben, weil sie krank sind. Das Kürzel MAMAC betont die Kernelemente: die medizinische und die arbeitsmarktliche Beurteilung (Assesment). Der Ausbau der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) zwischen Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung und Sozialhilfe will verhindern, dass Menschen von einer Institution zur anderen verschoben werden. Um den Drehtür-Effekt anzuhalten, soll eine gesamtheitliche und für alle Beteiligten verbindliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmarktfähigkeit durchgeführt und eine gemeinsame Wiedereingliederungsstrategie festgelegt werden. Anschliessend wird die Fallführung einer der drei Institutionen übertragen.

Mit dem nationalen Projekt IIZ-MAMAC sollen zusammen mit den beteiligten Kantonen

- erstens für die Realisierung von kantonalen MAMAC-Projekten praxistaugliche Prozesse und Strukturvarianten sowie Zusammenarbeitsmodelle zwischen den bundesrechtlich organisierten Versicherungen und den kantonal geregelten Sozialhilfen erarbeitet werden;
- zweitens Entscheidungsgrundlagen für die finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen entwickelt werden, und
- drittens darauf hingewirkt werden, dass bis in vier Jahren schweizweit kantonale Vollzugsstrukturen für MAMAC in Betrieb sind.

Getragen wird IIZ-MAMAC von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen, von der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren, vom Bundesamt für Sozialversicherungen sowie vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco). Das Projekt

steht vor dem ersten Konkretisierungsschritt: Anlässlich einer von Vertreterinnen und Vertretern fast aller Kantone besuchten Tagung wurde ausführlich über die Ziele, den Ablauf und Möglichkeit der Mitwirkung bei IIZ-MAMAC informiert. Die Kantone hatten bis Ende März Zeit für den Entscheid, ob sie am Projekt mitmachen werden.

Fortsetzung des Impulsprogramms für Krippenplätze

Der Bundesrat hat am 10. März 2006 die Botschaft zur Fortsetzung des Impulsprogramms für familienergänzende Kinderbetreuung verabschiedet. Er beantragt dem Parlament einen weiteren Verpflichtungskredit von 60 Millionen Franken für die zweite Phase von vier Jahren des insgesamt auf acht Jahre angelegten Programms.

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung und die entsprechende Verordnung sind am 1. Februar 2003 in Kraft getreten. Mit dem dadurch ermöglichten und auf acht Jahre befristeten Impulsprogramm sollen zusätzliche Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern entstehen. Ziel ist es, den Eltern zu ermöglichen, Erwerbsarbeit oder Ausbildung und Familie besser zu vereinbaren. Das EDI hat den Vollzug und die Wirkung des Programms untersuchen lassen. Am 16. November 2005 hat der Bundesrat von den Ergebnissen der Evaluationsberichte Kenntnis genommen und das EDI damit beauftragt, ihm eine Botschaft zur Fortsetzung des Impulsprogramms zu unterbreiten.

Mit den bis zum 31. Januar 2006 bewilligten Gesuchen konnten 7637 neue Betreuungsplätze geschaffen werden. Falls sämtliche der momentan pendenten Gesuche bewilligt werden können, werden in den ersten vier Jahren des Impulsprogramms insgesamt 13400 neue Be-

treuungsplätze von den Finanzhilfen profitiert haben.

Die erste Hälfte des Impulsprogramms wurde mittels eines Verpflichtungskredits von 200 Mio. Franken finanziert. Dieser ist auf vier Jahre befristet und läuft per 31. Januar 2007 aus. Bis dahin werden von den 200 Mio. Franken schätzungsweise 107 Millionen Franken aufgebraucht bzw. verpflichtet worden sein. Die nicht ausgeschöpften Mittel verfallen. Für die zweite Phase des Impulsprogramms (2007–2011) muss daher ein neuer Verpflichtungskredit gesprochen werden. Auf Grund der Ergebnisse der Evaluationsberichte schlägt der Bundesrat in seiner Botschaft an das Parlament vor, das auf acht Jahre angelegte Impulsprogramm in den zweiten vier Jahren seiner Laufzeit weiterzuführen. Da die Nachfrage in den ersten vier Jahren unter den Erwartungen geblieben ist, und angesichts der Lage der Bundesfinanzen, beantragt der Bundesrat dem Parlament einen zweiten Verpflichtungskredit von 60 Mio. Franken.

IV-Hilfsmittel: tiefere Preise und mehr Markt

Die Invalidenversicherung will unnötige Ausgaben für Hilfsmittel einsparen. Dazu werden die entsprechenden Tarifverträge überprüft, gegebenenfalls gekündigt und neu ausgehandelt. Ziel ist es, nicht mehr marktkonforme Tarife zu senken. Ein neuer Tarifvertrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen mit den Akustiker-Verbänden, der mit Unterstützung der Preisüberwachung ausgehandelt wurde, senkt die Vergütungspreise für Hörgeräte um bis zu 31 % und bringt der IV sowie der AHV eine Einsparung von insgesamt rund 8 Mio. Franken jährlich.

Die IV gab 2005 262 Mio. Franken (bei totalen Jahresausgaben von 11,6 Mia. Franken) für die Hilfsmittel aus. Davon entfielen rund 47

Mio. Franken auf die Versorgung mit Hörgeräten (Kosten für Hörgeräte und damit zusammenhängende Dienstleistungen).

Zurzeit wird im BSV ein neues Modell erarbeitet, welches das heutige System zur Vermietung von Rollstühlen an AHV-Rentnerinnen und -Rentner ersetzen wird. Ziel ist es, ein kostengünstigeres Modell einzuführen, das den Wettbewerb stärkt. Die heutigen Vereinbarungen mit den Abgabestellen wurden bereits gekündigt. Dasselbe gilt für die Vereinbarungen mit den Stellen, die auf Kosten der IV Elektrobetten vermieten. Weitere Tarifverträge der IV für Hilfsmittel werden überprüft und es wird voraussichtlich zu weiteren Vertragskündigungen und -neuaushandlungen kommen.

Bericht über die Entwicklung der Sozialversicherungen bis 2030

Zur Erfüllung des Postulats Baumann J. Alexander vom 15. Dezember 2000 hat der Bundesrat am 17. März 2006 einen Bericht über die Entwicklung der Sozialwerke bis zum Jahr 2030 verabschiedet. Der Bericht befasst sich hauptsächlich mit den Ausgaben der Sozialversicherungen im Verhältnis zum BIP und mit den Auswirkungen, die eine Stabilisierung dieser Soziallastquote hätte. Letzteres gibt das Postulat als Parameter der Gesamtschau vor.

Gemäss den Hypothesen und Parametern, auf die sich die Berechnungen des zukünftigen Finanzierungsbedarfs stützen, wird die Soziallastquote im Jahr 2030 25,6% des BIP erreichen (Grundszenario), also 3,4 BIP-Prozentpunkte mehr als 2005. Verglichen mit der vergangenen Entwicklung ist dies kein ausgeprägter Anstieg. Er fällt gegenüber den Jahren 1990 bis 2003 klar tiefer aus.

Wenn die zurzeit debattierten Massnahmen in der AHV (11. Revi-

sion, Neufassung) und in der IV (5. Revision) umgesetzt werden, lässt sich der Anstieg der Sozialausgaben zwar abbremsen. Die Zunahme wäre aber immer noch deutlich höher als das Wirtschaftswachstum. Die Soziallastquote würde im Jahre 2030 25,3% des BIP erreichen. Für eine Stabilisierung der Soziallastquote auf dem Niveau von 2005 (22,2% des BIP) wäre bis 2030 eine Leistungskürzung von 12,2% nötig (also eine Einsparung von etwa jedem achten Ausgabe-Franken).

Der Bundesrat verfolgt eine Politik zur Ankurbelung des Wirtschaftswachstums. Wie die Resultate im Szenario mit günstiger demografischer und wirtschaftlicher Entwicklung zeigen, wäre die Soziallastquote bei einer Wachstumshypothese von 1,5% praktisch stabil. Sollte die Entwicklung jedoch dem ungünstigen Szenario folgen, müssten einschneidende Massnahmen getroffen werden.

Verstärkung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat hat am 17. März 2006 von einem Expertenbericht zur Verstärkung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge Kenntnis genommen. Im Vordergrund stehen dabei die Kantonalisierung oder Regionalisierung der direkten Aufsicht über die Pensionskassen und die Schaffung einer unabhängigen Kommission für die Ausübung der Oberaufsicht über die berufliche Vorsorge. Das Eidgenössische Departement des Innern ist beauftragt worden, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die im Sommer 2006 in die Vernehmlassung geschickt werden soll.

Der Bundesrat schliesst sich dem von der Expertenkommission vorgeschlagenen Modell einer Kantonalisierung oder Regionalisierung der direkten Aufsicht über die Pensionskassen an. Eine solche Aufsichtslösung existiert bereits für die Kan-

tone der Innerschweiz und soll auch in der Ostschweiz realisiert werden. Dieses Modell erlaubt es, die Aufsicht über die Institutionen der beruflichen Vorsorge auf Stufe der Kantone zu belassen und gleichzeitig die Anforderungen an die Aufsicht zu erhöhen. Zudem soll auch die Oberaufsicht neu geregelt werden. Diese soll die Koordination und Vereinheitlichung der Aufsichtsprinzipien durch die Erarbeitung von Standards und Weisungen sicherstellen. Dafür ist eine unabhängige Oberaufsichtskommission vorgesehen, deren Sekretariat dem Bundesamt für Sozialversicherungen angegliedert wird. So ist erstens die Koordination zwischen Gesetzgebung und Oberaufsicht sichergestellt, während gleichzeitig Kompetenzkonflikte zwischen den beiden Ebenen vermieden werden können. Ebenso bleibt die unverzichtbare Kohäsion, die Gesamtsicht der drei Säulen der Altersvorsorge, gewährleistet.

Die Expertenkommission unterbreitete auch Vorschläge zur Entpolitisierung der Parameter der beruflichen Vorsorge. So sollen die Festlegung des technischen Zinssatzes und des Mindestzinssatzes künftig der alleinigen Verantwortung der Institutionen der beruflichen Vorsorge überlassen werden. Nach Ansicht des Bundesrates sind diese Vorschläge nicht in die Vernehmlassungsvorlage aufzunehmen, da die von der Kommission zur Diskussion gestellten Parameter zurzeit in anderen Projekten überprüft werden.

Der Bundesrat spricht sich gegen eine freie Wahl der Pensionskasse aus

Der Bundesrat hat am 17. März 2006 die beiden Berichte über eine Einführung der freien Pensionskassenwahl zur Kenntnis genommen. Die Verfasser der beiden Berichte – Pittet Associés SA/J.-A. Schneider,

Genf (gegen die freie Pensionskassenwahl) und econcept AG/Ecofin, Zürich (für die freie Wahl) – haben die Machbarkeit der freien Pensionskassenwahl anhand dreier Szenarien untersucht:

1. *Freie Pensionskassenwahl* (Keine Verbindung mehr mit dem Arbeitgeber; die Wahl der Pensionskasse ist für die Versicherten für die gesamte berufliche Vorsorge frei.)
2. *Teilweise freie Pensionskassenwahl für den überobligatorischen Bereich* (Die obligatorische Vorsorge wird weiterhin über den Arbeitgeber abgewickelt, aber die Versicherten können für den überobligatorischen Bereich eine andere Pensionskasse wählen.)
3. *Teilweise freie Wahl innerhalb einer Pensionskasse für den überobligatorischen Bereich* (Die Versicherten können innerhalb der Pensionskasse des Arbeitgebers unter verschiedenen Vorsorgeplänen und Anlagestrategien auswählen.)

econcept AG/Ecofin sah bei den drei vorgegebenen Szenarien die Machbarkeit nicht gegeben und schlug ein viertes Szenario vor. Dieses basiert auf einer kollektiven Risikoversicherung und der freien Wahl eines Vorsorgeplans. Bei diesem Modell könnten die Versicherten selber entscheiden, aus welchem Alterssparplan sie den grössten Nutzen ziehen. Gemäss Autoren würde dadurch der Wettbewerb unter den Anbietern gefördert. Dieses Modell könnte einen positiven Effekt auf die Stabilität der Altersvorsorge zeitigen, sofern parallel dazu Massnahmen eingeführt werden, wie Mindestbeiträge für ein ausreichendes Sparkapital und adäquate Information für die Versicherten.

Nach Ansicht von Pittet Associés SA/J.-A. Schneider verleiten die versprochenen Vorteile, die eine Einführung der Wahlfreiheit bieten könnte, zu falschen Annahmen, während der Risikotransfer auf die Versicherten gleichzeitig dramati-

sche Auswirkungen haben könnte. Einzig das dritte Modell (freie Wahl innerhalb der Pensionskasse) ist ein gangbarer Weg für die schweizerische berufliche Vorsorge. Hier könnten einzelne Individualisierungselemente eingeführt werden, was mit der 1. BVG-Revision zum Teil bereits konkretisiert wird. Die wirklichen Herausforderungen der beruflichen Vorsorge stehen gemäss Pittet Associés SA/J.-A. Schneider nicht im Zusammenhang mit der Einführung der freien Pensionskassenwahl. Diesen Aspekt erachten sie derzeit nicht als relevant und auch in

Zukunft ist eine solche Entwicklung für sie nicht wünschenswert.

Der Bundesrat stellt fest, dass die 2. Säule seit ihrer Einführung Schritt für Schritt individualisiert wurde. Stabilität und Effizienz des Systems, d. h. das Kosten-Leistungs-Verhältnis, beruhen dabei hauptsächlich auf dem Prinzip der Kollektivität. Eine verstärkte Individualisierung würde das System schwächen und die Kosten für alle beteiligten Akteure in die Höhe treiben. Betroffen wäre vor allem der Staat, der für die Verluste der Versicherten aufkommen müsste. Für den Bundesrat ist die

freie Wahl der Pensionskasse zurzeit kein wünschbares Modell für die Weiterentwicklung der 2. Säule.

Die Eidg. BVG-Kommission hatte sich bereits im September 2005 einstimmig gegen die freie Pensionskassenwahl ausgesprochen. Die Kommission begründete diesen Entscheid insbesondere damit, dass die Sicherheit des Systems tangiert würde und mit einer Kostenerhöhung zu rechnen wäre. Die BVG-Kommission schlägt vor, diese Problematik nicht weiter zu untersuchen und die weiteren Arbeiten auf grundlegendere Fragen zu konzentrieren.



Spitex-Anerkennungspreis für François Huber, BSV

Die Interkantonale Spitex-Stiftung Wilen/Sarnen hat François Huber, BSV, mit dem Anerkennungspreis in Form einer vom Sachsler Künstler Alois Spichtig gestalteten Skulptur ausgezeichnet. Den Preis erhalten jeweils Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für die Entwicklung der Spitex eingesetzt haben.

Vor 35 Jahren hat François Huber als junger Beamter voller Tatendrang angefangen, die Anliegen der älteren Menschen in den Sozialversicherungen zu vertreten. Im Vordergrund stand damals vor allen Dingen der Aufbau der Ergänzungsleistungen. François Huber hat die Entwicklung dieses Leistungsbereichs über die Jahre hinweg begleitet und auch die Spitex-Subventionen mit aufgebaut und umgesetzt. Mitgewirkt hat er ausserdem an der langwierigen, aber unabdingbaren Neuausrichtung der Sozialversicherungen weg vom ausschliesslich institutionsorientierten Vorgehen und zurück zu einem vermehrten Fokus auf die Person selber.

Mitwirken und Begleiten sind wohl nicht wirklich die treffendsten Bezeichnungen. Natürlich bedeutet die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, den Erwartungen der Gesellschaft zu entsprechen und zwischen Gesetzgeber und Zivilgesellschaft zu vermitteln; der Zivilgesellschaft, die freilich als letzte Instanz über die Entwicklung der sozialen Sicherheit unseres Landes entscheidet. Welch tragende Rolle dabei der Einzelne spielen kann, zeigt uns François Huber in seiner bescheidenen Art, doch mit einem scharfen Verstand und der erforderlichen Gewandtheit im Umgang mit Menschen. Denn analytisches Denken und fundiertes Fachwissen sind für alle, die im Dienste der Allgemeinheit stehen, in der Sache zielführend. So ist es nicht weiter verwunderlich, dass jemand mir eines Tages sagte: «Eine ganze Generation kennt François Huber.» Seine angenehme Persönlichkeit und seine besonnene Entschlossenheit bestärken mich darin, dass dies durchaus nicht ironisch, sondern ehrlich gemeint war.

Unter der Ägide von François Huber wurden auch die ersten Leistungsverträge zwischen Bund und Organisationen abgeschlossen. Dieses Instrument, das uns heute so selbstverständlich erscheint – ohne Leistungsvertrag werden praktisch keine Subventionen mehr gesprochen – war damals ein echtes Novum. Was unilateral angefangen hat, entwickelte sich später zu einem bilateralen Engagement der öffentlichen Hand. Subventionszahlungen waren nicht mehr eine Sache des Gutdünkens, sondern das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Parteien. Die Ziele blieben zwar die gleichen, aber mit klaren vertraglichen Bedingungen, die es einzuhalten gilt. Auch in diesem konfliktträchtigen Umfeld vermochte François Huber sich durchzusetzen. Er steckte klare Ziele und brachte die Vertragsparteien dazu, den gewünschten Weg einzuschlagen. Erwähnenswert ist ebenso sein Engagement für die jüngeren Generationen, so vor allem im Schweizerischen Verband der Sozialversicherungs-Fachleute, aber auch im BSV im Rahmen des neuen Geschäftsfelds für Generationenbelange.

Durch Kontinuität kann die Verwaltung ihre Vorstellungen einbringen und neben der Zivilgesellschaft den gesellschaftlichen Realitäten dauerhaft den Stempel aufdrücken. Nicht ohne ein Augenzwinkern können wir nun also feststellen, dass die Zeit François Huber langsam einholt und er nach und nach das Alter jener Generation erreicht, für die er sich während seines ganzen Berufslebens stark gemacht hat. Wenn es soweit ist, darf François Huber mit tiefer Zufriedenheit auf sein Werk zurückblicken. Doch zunächst wollen wir ihm unsere aufrichtige Anerkennung zollen und uns mit ihm über seine Auszeichnung freuen.

Yves Rossier, Direktor BSV

Die Zeit drängt, die zweite Version der 11. AHV-Revision liegt auf dem Tisch



Foto: Christoph Wider

Im Mai 2004 scheiterte die erste Fassung der 11. AHV-Revision in der Volksabstimmung. Falls keine Gegenmassnahmen getroffen werden, wird sich die Situation mittelfristig verschlechtern. Der Bundesrat erkannte den dringenden Handlungsbedarf und beschloss, unverzüglich eine Reform in die Wege zu leiten, um die Versicherung zu konsolidieren.

Gründe und Ziele für die Neufassung der 11. AHV-Revision

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2005 die zwei Botschaften zur 11. AHV-Revision verabschiedet. Nach dem Scheitern der ersten Fassung der 11. AHV-Revision im Mai 2004 hat er entschieden, unverzüglich eine AHV-Reform in die Wege zu leiten, um die Finanzierung der Versicherung bis 2020 zu sichern. Die Reform soll nun allerdings schrittweise umgesetzt werden. Die erste Etappe sieht eine Reihe von Massnahmen vor, bei denen sich Verbesserungen und Verzicht die Waage halten. Sie dient zur Vorbereitung der umfassenden Reform des Rentensystems, die in der zweiten Etappe 2008 oder 2009 folgt.



Daniela Witschard
Geschäftsfeld Alters- und
Hinterlassenenvorsorge, BSV

Kurzer Rückblick

Im Laufe der Jahre hat die AHV zahlreiche Revisionen und Änderungen erfahren, mit denen die Versicherung an die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung angepasst wurde. Die neun ersten Revisionen ermöglichten schrittweise Leistungsverbesserungen. Die 10. AHV-Revision hingegen führte ein zivilstands-unabhängiges Rentensystem ein und anerkannte gleichzeitig die Bedeutung der unbezahlten Arbeit in der Gesellschaft. Mit dieser Revision wollte man die AHV an den Verfassungsartikel über die Gleichstellung und an die gesellschaftliche Entwicklung anpassen, um vor allem dem neuen Eherecht Rechnung zu tragen. So wurden das Rentenalter der Frauen schrittweise auf 64 Jahre angehoben, die Ehepaarrenten durch ein System von Individualrenten mit Teilung der Einkommen während

der Ehezeit (Splitting) ersetzt und eine Witwerrente eingeführt. Zudem wurde erstmals der Vorbezug der Altersrente möglich gemacht, doch die restriktiven Bedingungen, die für die Flexibilisierung des Altersrücktritts galten, erwiesen sich als nicht attraktiv für die interessierten Personen.

Ablehnung einer ersten Fassung der 11. AHV-Revision im Mai 2004

Kaum war die 10. AHV-Revision in Kraft getreten, begannen bereits die ersten Vorbereitungsarbeiten für eine 11. Revision. Es galt eine Lösung zu finden für die demografischen Herausforderungen, mit denen die 1. Säule konfrontiert war. Die 11. AHV-Revision verfolgte eine doppelte Zielsetzung: Erstens sollte mit Massnahmen, die zu Mehreinnahmen führen und auch bei den Leistungen ansetzen, die Finanzierung der AHV mittel- und langfristig auf eine solidere Grundlage gestellt werden. Zweitens wollte man ein sozial ausgestaltetes flexibles Rentenalter einführen. In seiner Botschaft vom 2. Februar 2000 schlug der Bundesrat eine Anhebung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre vor. Im Gegenzug präsentierte er eine Ausweitung des flexiblen Altersrücktritts, welche die Möglichkeit bot, ab dem 62. Altersjahr die volle Altersrente oder ab dem 59. Altersjahr die halbe Rente vorzubeziehen. Die Kürzung der vorbezogenen Rente hängt einerseits von den finanziellen Verhältnissen der Anspruchsberechtigten und andererseits von der Dauer des Vorbezuges ab, wobei jedoch die mittleren Einkommen begünstigt wurden. Zudem machte der Bundesrat den Vorschlag, den Rentenanspruch von Witwen schrittweise zu verringern und demjenigen der Witwer anzugleichen. Dieser Entwurf sah Einsparungen auf der Leistungsseite sowie Mehreinnahmen auf der Beitragsseite vor.

Am 3. Oktober 2003 verabschiedete das Parlament die 11. AHV-Revision, die jährliche Einsparungen in Höhe von 925 Millionen Franken bringen sollte und in mehreren Punkten vom ursprünglichen Entwurf des Bundesrates abwich. Das Parlament wählte eine weniger rigorose Lösung für die Witwenrenten und verzichtete schliesslich auf den sozialverträglich ausgestalteten Rentenvorbezug sowie auf eine Erhöhung des Beitragsatzes für Selbständigerwerbende und auf das Einfrieren der sinkenden Beitragsskala. Zudem wurde keine konkrete Erhöhung der Mehrwertsteuer beschlossen, sondern das Parlament begnügte sich damit, diese im Grundsatz gutzuheissen. Die wichtigsten der vorgeschlagenen Änderungen waren:

- Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre ab 2009
- neue Möglichkeiten für den Rentenvorbezug – Teilvorbezug möglich - mit Privilegien für gewisse Frauen
- Erhöhung der Waisenrente und Kürzung der Witwenrente
- einmalige Abfindung anstelle einer Witwenrente für kinderlose Frauen
- Anpassung der Renten alle drei Jahre statt alle zwei Jahre
- Aufhebung des Freibetrags für erwerbstätige Rentenbezüger

Diese Massnahmen sowie die grundsätzliche Möglichkeit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer hätten es erlaubt, die Finanzen der AHV mindestens bis 2015 zu sichern und generelle Leistungskürzungen zu verhindern. Das Volk lehnte jedoch diese Vorlagen an der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 mit 67,9% Nein-Stimmen für den Gesetzesentwurf und 68,6% Nein-Stimmen für den Beschluss über die Finanzierung der AHV ab. Die Hauptgründe für das Scheitern dieser Vorlagen waren der Entscheid des Parlaments, auf Massnahmen zugunsten eines flexibleren Altersrücktritts zu verzichten, sowie die Erhöhung des Rentenalters der Frauen und die Einschränkung des Anspruchs auf die Witwenrente.

Wiederaufnahme der Arbeiten nach dem Scheitern der 11. AHV-Revision

Die Ablehnung der 11. AHV-Revision stellte zwar keine unmittelbare Gefahr dar, doch sie hat zur Folge, dass sich die Situation der AHV mittelfristig verschlechtern wird, wenn keine Gegenmassnahmen getroffen werden. Um abzuklären, wie sich die finanzielle Lage der AHV entwickeln könnte, wurden drei Szenarien für die Finanzperspektiven erarbeitet. Alle drei zeigten auf, dass in naher Zukunft – nach dem pessimistischen Szenario im Jahr 2009 und nach dem optimistischen Szenario im Jahr 2012 – die Reserven des AHV-Fonds weniger als 70% der Jahresausgaben decken werden, sofern an der geltenden Regelung nichts geändert wird (vgl. **Tabelle 2**). Es bestand folglich immer noch ein dringender Handlungsbedarf. Daher beschloss der Bundesrat am 30. Juni 2004, unverzüglich eine Reform der AHV in die Wege zu leiten, mit der die Finanzen der Versicherung bis 2020 saniert werden sollten. Er sprach sich jedoch dafür aus, diese Reform in Etappen zu vollziehen.

Anfang 2005 führte das Eidgenössische Departement des Innern informelle Konsultationen durch, um die Meinungen der politischen Parteien und der Sozialpartner einzuholen und auf diesem Weg die Stossrichtungen der künftigen Reform besser abstecken zu können.

Dieser Meinungs austausch machte deutlich, dass der Bundesrat eine gute Wahl getroffen hatte, dass eine fundamentale Reform des Rentensystems oder des Finanzierungssystems der Versicherung zum jetzigen Zeitpunkt unweigerlich scheitern würde, zumal die aktuelle Finanzlage der Versicherung eine vorübergehende Entspannung verzeichnete. Daher wurde eine umfassende strukturelle Revision, welche die Finanzierungsgrundlage der AHV bis ins Jahr 2020 sichern sollte, auf das Jahr 2008 oder 2009 verschoben, also dann, wenn die AHV eine kritische Finanzlage erreichen würde. In der Zwischenzeit würde man eine weniger weit reichende Reform vorschlagen, um den Grundstein für die geplanten umfassenderen materiellen Änderungen zu legen und vorerst einige Korrekturen am geltenden System vorzunehmen, die vor allem die Rechtsanwendung erleichtern sollten.

Im Laufe dieser Anhörungen wurden auch verschiedene Modelle für den flexiblen Altersrücktritt diskutiert, die nachfolgend präsentiert werden. Es erwies sich als notwendig, den Erwartungen hinsichtlich eines sozialverträglichen Altersrücktritts nachzukommen, da die heute flexible Pensionierungsregelung als unbefriedigend erachtet wurde. Bei diesen Anhörungen begann sich zwar ein Konsens zugunsten einer ersten schnellen Teilrevision der AHV abzuzeichnen, doch war man sich bezüglich der Ausgestaltung der Frühpensionierung uneinig. Immerhin konnte man eine Präferenz für das Modell der Vorruhestandsleistung feststellen.

Die geprüften Flexibilisierungsmodelle

Mit der Ablehnung der ersten Version der 11. AHV-Revision bekräftigten die Bürgerinnen und Bürger, dass sie in der 1. Säule eine sozial gerechte Regelung für den Altersrücktritt wünschten. Der Bundesrat wollte diesem Anliegen der Bevölkerung Rechnung tragen und beauftragte daher die Bundesverwaltung mit der Abklärung der Frage, welche Umgestaltungen für den vorzeitigen Altersrücktritt unter Berücksichtigung sozialer Aspekte in Betracht kämen.

Bei der Prüfung eines Modells, das auf der Beschwerlichkeit der Arbeit basierte, zeigten sich rasch die Nachteile einer solchen Regelung. So ist das Kriterium der «Schwerarbeit» extrem schwierig zu bestimmen. Zudem erweist sich die Messung der Beschwerlichkeit der Arbeit über die gesamte Länge eines Berufslebens als schier unlösbare Aufgabe, wobei die Auslandsaufenthalte noch eine zusätzliche Schwierigkeit darstellen. Aus diesen Gründen wurde dieses Modell als erstes ausgeschlossen.

Drei weitere Frühpensionierungsmodelle wurden näher geprüft: ein Lebensarbeitszeitmodell, ein Modell, bei dem das Rentenalter vom Einkommen abhängt,

und ein drittes Modell, das die Einführung von Überbrückungsrenten ausserhalb der AHV vorsieht. Alle diese Modelle verfolgten das gleiche Ziel: Finanziell schlechter gestellte Personen sollten die Möglichkeit haben, unter guten Bedingungen vorzeitig in den Ruhestand zu treten.

Das sogenannte **Lebensarbeitszeitmodell** sieht eine Frührente ohne Kürzung für Personen vor, die früh ins Erwerbsleben eingestiegen sind und während der gesamten Erwerbsdauer ein eher bescheidenes Einkommen erzielt haben. Dahinter steht die Idee, dass diese Personen in der Regel Beschäftigungen ausüben, die in hohem Masse zu vorzeitigem körperlichen Abnutzungserscheinungen führen und die Lebenserwartung verkürzen. Begünstigt würden somit Personen mit einer langen Beitragsdauer, jedoch nur solche, deren Einkommen in einer genau definierten Bandbreite – tiefe bis mittlere Einkommen – liegt.

Ausgeschlossen von dieser Regelung wären Personen mit sehr kleinen Einkommen, da diese meistens aus einer Teilzeiterwerbstätigkeit stammen, sowie Personen mit hohem Einkommen. Das Lebensarbeitszeitmodell führt zu einem dreistufigen Rententaler. Das tiefste Rententaler wäre Personen vorbehalten, die schon früh erwerbstätig waren und zeitlebens eine schlecht bezahlte (und vielfach auch harte) Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Das höchste Rententaler würde für Personen gelten, die vor ihrem 20. Lebensjahr (vor dem Beginn der allgemeinen Beitragspflicht) nie erwerbstätig waren sowie für solche mit Beitrags- oder Versicherungslücken.

Für die übrigen Personen würde das mittlere Rententaler gelten (Regelalter), das z.B. bei 65 Jahren angesetzt werden könnte. Damit durch dieses Modell keine untragbaren Mehrausgaben entstehen, müssten Leute mit Beitrags- oder Versicherungslücken eine empfindliche Erhöhung des Rententalters in Kauf nehmen. Davon wären besonders Frauen betroffen, da sie nach der Geburt der Kinder ihre Erwerbstätigkeit häufig unterbrechen oder sogar ganz aufgeben. Darüber hinaus würde ein solches Modell durchführungstechnisch Probleme mit sich bringen, vor allem bei der Rekonstruktion des genauen Ablaufs der gesamten Erwerbslaufbahn in der Schweiz sowie in der EU oder in den Vertragsstaaten.

Beim **Modell einkommensabhängiges Rententaler** wird die Solidarität der gut Verdienenden zu Gunsten der weniger gut Verdienenden verstärkt. Das Rententaler wird hier je nach Einkommen und je nach den verfügbaren Mitteln festgelegt, wobei der Rahmen für ein solches Rententaler enger (z.B. von 63 bis 67) oder weiter (z.B. von 62 bis 70) gesteckt werden kann. Zum Kreis der Zielpersonen gehören Frauen mit tiefen Löhnen, Teilzeiterwerbstätige, Personen mit Erwerbsunterbrüchen sowie Erwerbstätige in schlecht bezahl-

ten Verschleissberufen. Da das Einkommen für sich allein jedoch nichts über die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse eines Versicherten aussagt, sollten weitere Parameter berücksichtigt werden wie das Vermögen oder die finanzielle Situation des Ehepartners. Das Einkommen eignet sich kaum als einziges soziales Kriterium für die Differenzierung des Rententalters. Durchführungstechnisch stellen sich zudem bei diesem Modell die gleichen Probleme wie beim Lebensarbeitszeitmodell.

Die Vorruhestandsleistung – ursprünglich Überbrückungsrente genannt – ist ausserhalb der AHV angesiedelt und als Bedarfsleistung ausgestaltet. Sie ist für einen genau definierten Kreis von Personen bestimmt, die gewisse Einkommensbedingungen erfüllen und die nach dem geltenden System mit dem Vorbezug von Altersleistungen und einhergehende lebenslange Leistungskürzungen finanziell nicht verkraften können. In Frage kommen namentlich Ausgesteuerte, Teilinvalide, Leistungsgeschwächte, aber auch ältere einkommensschwächere Personen. Da die Vorruhestandsleistung bedarfsabhängig ist, kann sie unter gewissen Bedingungen vom Auslandexport ausgeschlossen werden, ebenso wie Bedarfsleistungen generell, die nicht über Lohnabzüge, sondern durch die öffentliche Hand finanziert werden. Die Höhe der Vorruhestandsleistung kann auf die wirklichen Bedürfnisse der Berechtigten und ihrer Familie abgestimmt werden. Die für die Einführung dieser Leistung benötigten Mittel sollten einen vorgegebenen finanziellen Rahmen nicht sprengen und würden mit Einsparungen finanziert, die in anderen Bereichen der AHV realisiert werden. Die Durchführung ist relativ komplex, da die wirtschaftliche Lage der Anspruchsberechtigten abgeklärt werden muss. Insgesamt ist der administrative Aufwand jedoch kaum höher als beim Lebensarbeitszeitmodell und beim Modell mit einkommensabhängigem Rententaler.

Zwei Botschaften für die Neuauflage der 11. AHV-Revision

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeiten und der Ergebnisse der Konsultationen hat der Bundesrat das EDI am 23. Februar 2005 beauftragt, zwei Botschaften zu verfassen, die eine über Änderungen im Leistungsbereich und die andere über durchführungstechnische Verbesserungen. Mit dieser Aufteilung der Neufassung der 11. AHV-Revision in Etappen möchte man erreichen, dass die unbestrittenen Vorschläge, die in erster Linie zur Verbesserung der Durchführung der Versicherung dienen, rasch eingeführt werden können. Der Bundesrat hat sich zudem auch dafür entschieden, nur das Modell der Vorruhestandsleistung weiter zu verfolgen. Er erachtete dieses vorderhand als am geeig-

netsten, um das bestehende System der Altersvorsorge zu ergänzen, da es gezielter auf die Gruppe von Personen ausgerichtet war, die derzeit aus rein wirtschaftlichen Gründen kaum die Möglichkeit haben, eine vorbezogene Altersrente mit lebenslanger Kürzung zu beziehen. Darüber hinaus hat diese Lösung den Vorteil, dass sie für die AHV finanziell tragbar ist und keine grossen Leistungsunterschiede oder eine unakzeptable Ungleichbehandlung zwischen den verschiedenen Kategorien von Versicherten zur Folge hat.

So verabschiedete der Bundesrat schliesslich am 21. Dezember 2005 die beiden Botschaften über die 11. AHV-Revision, die noch im Parlament beraten werden müssen. Es erschien ratsamer, die Vorschläge zur AHV von jenen zur Einführung einer Vorruhestandsleistung – die von ihrer Struktur her nicht in das allgemeine Rentensystem passt – zu trennen und diese beiden Themen in zwei separaten Botschaften zu behandeln. Die erste Botschaft beinhaltet somit Änderungen, die sowohl die Leistungen wie auch die Beiträge und die Regelung der Durchführung der Versicherung betreffen. Die meisten dieser Änderungen waren im ersten Entwurf zur 11. AHV-Revision bereits enthalten. Der Vorschlag, die Witwenrente für kinderlose Frauen zu streichen, wurde schliesslich fallen gelassen. Im Laufe der Diskussionen zeigte sich nämlich, dass die Meinungen bezüglich der Notwendigkeit einer Revision der Anspruchsvoraussetzungen für die Hinterlassenenrenten auseinander gingen. Obschon die Neugestaltung der Witwenrente als notwendig erachtet wurde, war man der Ansicht, es sei noch zu früh, um diese Änderung einzuführen, die derzeit im Volk unweigerlich auf Widerstand stossen würde.

Der Artikel von Bernadette Deplazes (auf Seite 78) präsentiert die in der 1. Botschaft enthaltenen leistungsseitigen Änderungen, darunter unter anderem die Vereinheitlichung des Rentenalters bei 65 Jahren für Frauen und Männer sowie die Lockerung der heutigen Bestimmungen für den Rentenvorbezug und den Rentenaufschub. Die Massnahmen technischer Natur zur Erleichterung der Durchführung der Versicherung sowie die Abschaffung des Freibetrags für erwerbstätige Altersrentnerinnen und -rentner werden im Artikel von Paul Cadotsch (Seite 83) behandelt.

Parallel dazu ist in der zweiten Botschaft die Einführung einer ausserhalb der AHV verankerten Vorruhestandsleistung vorgesehen. Diese ist für Personen von 62 bis 65 Jahren bestimmt, welche heute faktisch von der Frühpensionierung ausgeschlossen sind, weil sie die mit dem Vorbezug von Altersleistungen der 1. und 2. Säule einhergehenden lebenslangen Leistungskürzungen finanziell nicht verkraften können. Die Vorruhestandsleistung soll nicht als Ausgleich der Vorbezugs-kürzung dienen, sondern den Vorbezug mit Kürzung ersetzen und den Anspruchsberechtigten in den letzten

Finanzielle Auswirkungen des 1. und des 2. Teils der 11. AHV-Revision (jährlicher Durchschnitt von 2009 bis 2020)

T1

Beträge in Millionen Franken, zu Preisen des Jahres 2005

	AHV	IV	PC	Total
Veränderung der Ausgaben				
<i>1. Teil</i>				
Vereinheitlichung des Rentenalters auf 65 Jahre (ab 2009)	-558	86	-10	-482
Rentenverbesserung durch Berücksichtigung der Beiträge im Rentenalter	26		-1	25
<i>2. Teil</i>				
Vorruhestandsleistung			353	353
Total Veränderung der Ausgaben	-532	86	342	-104
Veränderung der Einnahmen				
<i>1. Teil</i>				
Aufhebung des Freibetrags für AltersrentnerInnen	153	26		179
Mehrbeiträge Rentenerhöhung	33	6		39
<i>2. Teil</i>				
Bundesbeitrag Vorruhestandsleistung	-353		353	0
Ausfallende AHV/IV-Beiträge Vorruhestandsleistung	-24	-4		-28
Total Veränderung der Einnahmen	-191	28	353	190
Total Veränderung insgesamt	341	-58	11	294
<i>(jährliche Verbesserung)</i>				

Jahren vor dem ordentlichen Rentenalter zu einem angemessenen Einkommen verhelfen. Im Artikel von Katharina Schubarth (auf Seite 88) wird diese neue Leistung ausführlich behandelt. Zudem sind darin mehrere Berechnungsbeispiele je nach persönlicher Situation zu finden.

Finanzielle Auswirkungen der Revision

Diese beiden Teile sollen Einsparungen bringen, dank denen das finanzielle Gleichgewicht der Versicherung kurz- und mittelfristig gesichert werden kann. Sie sind als erste Etappe einer strukturellen Reform der AHV zu verstehen, in deren Zentrum die grundlegende 12. AHV-Revision stehen wird, welche die langfristige finanzielle Sicherung der AHV zum Ziel hat.

Tabelle 1 illustriert in Form von Mittelwerten das Ausmass der finanziellen Auswirkungen der einzelnen Revisionsmassnahmen. Der erste Teil der Revision soll im Jahr 2008 in Kraft treten; die Erhöhung des Rentenalters der Frauen wird jedoch erst im Jahr 2009 wirksam werden. Das Inkrafttreten des zweiten Teils der Revi-

sion ist an den Zeitpunkt der Erhöhung des Rentenalters der Frauen gekoppelt. Nicht berücksichtigt in diesen Zahlen sind die Auswirkungen der Änderung des Rentenanpassungsrhythmus sowie der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA).

Der 1. Teil der 11. AHV-Revision bringt der AHV eine Verbesserung von durchschnittlich 718 Millionen Franken pro Jahr. Da die Einführung der Vorruhestandsleistung mit einem Einnahmerückgang verbunden ist (Reduktion des Bundesbeitrages an die AHV von durchschnittlich 353 Millionen Franken als Kompensation für die vom Bund vorfinanzierten Vorruhestandsleistungen und Ausfall von AHV-Beiträgen von 24 Millionen Franken), reduziert sich die Verbesserung in der AHV auf 341 Millionen Franken. Insgesamt führen damit die beiden Teile der Revision im Bereich der AHV/IV/EL zu einer jährlichen Verbesserung von durchschnittlich 294 Millionen Franken. Sie entlasten die Betriebsrechnung dieser Sozialwerke um 220 Millionen Franken und diejenige der öffentlichen Hand um 74 Millionen Franken.

Finanzperspektiven der AHV

Am 24. September 2004 hat die AHV/IV-Kommission drei Szenarien für die Finanzperspektiven als Diskussionsgrundlage für die Reformarbeiten gewählt. In diesen Szenarien wird anhand von verschiedenen wirtschaftlichen Hypothesen untersucht, wie sich die finanzielle Lage der AHV in Abhängigkeit von den

Wirtschaftsannahmen entwickelt, sofern keine gesetzlichen Änderungen vorgenommen werden. Das Basiszenario entspricht demjenigen, das für die Berechnung der AHV-Finanzhaushalte verwendet wird¹. Das Szenario «schwaches Reallohnwachstum» bildet die Situation bei einem Reallohnwachstum von 0,5 Prozent pro Jahr ab². Das Szenario «stärkeres Wirtschaftswachstum» basiert auf einer positiven Wirtschaftsentwicklung und auf zeitlich variablen Erwerbsquoten³. Das erhöhte Wirtschaftswachstum wird durch höhere Reallohnzuwachsrate sowie durch erhöhte Migration erreicht, da davon ausgegangen wird, dass der Arbeitsplatz Schweiz vermehrt junge Arbeitskräfte aus dem Ausland anziehen vermag.

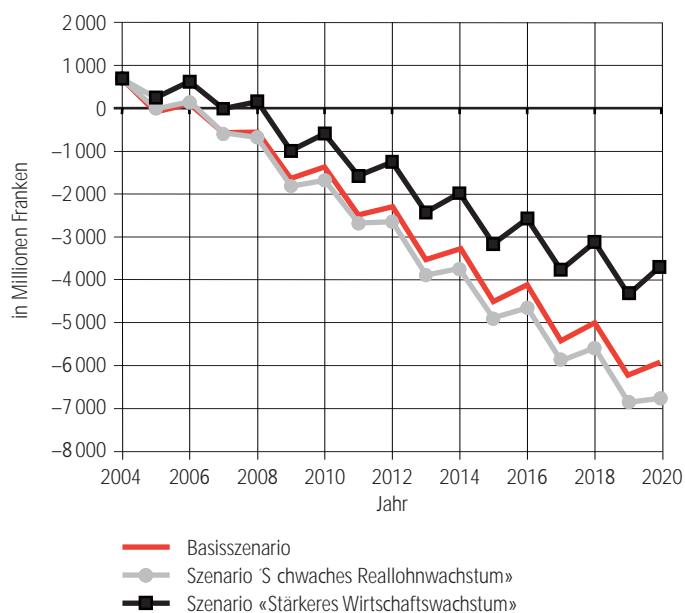
Die AHV ist eine umlagefinanzierte Versicherung, in der die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden sollten. Mit dem Umlageergebnis, definiert als Einnahmen ohne Zinserträge abzüglich Ausgaben, kann gezeigt werden, ob dieses Gleichgewicht erfüllt ist. In der **Grafik 1** ist die Entwicklung des Umlageergebnisses ohne Zinsen nach den 3 Szenarien grafisch dargestellt.

Man kann feststellen, dass sich das Umlageergebnis nur dann verbessert, wenn man von einem erhöhten Wirtschaftswachstum ausgeht. Ein Lohnsummenwachstum von jährlich 1,5 Prozent reicht indes nicht aus, um die Finanzen der AHV ohne gesetzliche Änderungen stabilisieren zu können.

Mit dem Kapitalkonto der AHV, dem sämtliche Mittel der AHV gutgeschrieben und die Ausgaben abgezogen werden, sollen temporäre Finanzierungslücken aufgefangen und die Liquidität für die Auszahlung der Leistungen sichergestellt werden. In **Tabelle 2** wird die Entwicklung des Fondsstandes in den einzelnen Szenarien miteinander verglichen.

Es zeigt sich, dass die Finanzierungslücken dank der Zinsen kurzfristig noch aufgefangen werden können. Mittelfristig verliert das Kapitalkonto jedoch in allen Szenarien rasch an Substanz. Nach dem pessimistischen Szenario «Schwaches Reallohnwachstum» werden die Reserven des AHV-Fonds bereits 2011 weniger als 70 Prozent einer Jahresausgabe decken; im Jahre 2017

Umlageergebnis ohne Zinsen je nach Szenario **G1**



1 Im Basisszenario geht man von folgenden Grundannahmen aus: Reallohnwachstum: 1 Prozent (ab 2010); Demografie: Szenario «Trend» A00-2000 des Bundesamtes für Statistik (BFS); politische Parameter: heute geltende Ordnung; realer Anlageertrag: 2 Prozent, beschränkt auf das eigentliche Anlagevermögen.

2 In diesem Szenario stützt man sich auf folgende Grundannahmen: Reallohnwachstum: 0,5 Prozent; Demografie: Szenario «Trend» A00-2000 des BFS; politische Parameter: heute geltende Ordnung; realer Anlageertrag: 2 Prozent, beschränkt auf das eigentliche Anlagevermögen.

3 Dieses Szenario beruht auf folgenden Grundannahmen: Wachstum der AHV-Lohnsumme: 1,5 Prozent, erreicht durch ein Reallohnwachstum von 1,2 Prozent sowie zusätzlicher Migration; Demografie: Szenario «Trend» A00-2000 des BFS; variable Quoten der Beitragszahlenden analog vollzeitaquivalenter Erwerbsquoten des BFS; politische Parameter: heute geltende Ordnung; realer Anlageertrag: 2 Prozent, beschränkt auf das eigentliche Anlagevermögen.

Entwicklung des AHV-Fonds nach den drei Szenarien

T2

Jahr	Basisszenario		Schwachere Reallohnwachstum		Stärkeres Wirtschaftswachstum	
	Kapitalkonto (in Mio. Fr)	in % der Ausgaben	Kapitalkonto (in Mio. Fr)	in % der Ausgaben	Kapitalkonto (in Mio. Fr)	in % der Ausgaben
2004	27 008	88,8	27 008	88,8	27 008	88,8
2005	27 601	87,2	27 679	87,4	27 943	88,3
2006	28 071	88,5	28 183	88,8	28 948	91,2
2007	27 842	84,6	27 913	84,8	29 302	88,7
2008	27 613	83,2	27 568	83,0	29 828	89,5
2009	26 282	75,4	26 049	74,8	29 188	82,7
2010	25 159	72,2	24 601	70,6	28 902	81,9
2011	22 861	62,5	22 082	60,9	27 601	74,5
2012	20 695	56,4	19 551	53,7	26 599	71,6
2013	17 234	44,7	15 704	41,2	24 369	62,3
2014	13 981	36,3	11 918	31,3	22 554	57,7
2015	9 375	23,2	6 868	17,3	19 480	47,4
2016	5 072	12,6	1 975	5,0	16 949	41,4
2017	-650	-1,5	-4 248	-10,4	13 138	30,6
2018	-6 058	-14,5	-10 316	-25,3	9 918	23,2
2019	-12 846	-29,4	-17 805	-41,9	5 373	12,0
2020	-19 398	-44,7	-25 212	-59,7	1 389	3,1

wird der Fondsstand negativ sein und im Jahre 2020 einen Wert von -25,2 Milliarden Franken erreichen. Nimmt man das optimistische Szenario «Stärkeres Wirtschaftswachstum», so wird das Kapitalkonto ab 2013 weniger als 70% der Jahresausgabe decken und erst im Jahr 2020 vollständig aufgebraucht sein. Die drei untersuchten Szenarien machen somit deutlich, dass – je nach Szenario früher oder später – ein Handlungsbedarf bezüglich der Finanzierung der AHV besteht.

Rechnet man mit der Einwanderung junger Arbeitskräfte, bleibt die Ausgabenseite im Beobachtungszeitraum im Vergleich zum Basisszenario mehr oder weniger unberührt. Diese Arbeitskräfte werden allerdings, sobald sie das Rentenalter erreichen, ebenfalls einen Rentenanspruch geltend machen können, wes-

halb sich auf der Ausgabenseite die Situation längerfristig auch verschärft.

Der Anlageertrag stellt eine weitere Finanzierungsquelle dar, die in den obigen Daten mit einer mittleren Annahme eingerechnet ist. Hier sind, wie die letzten Jahre mit aller Deutlichkeit gezeigt haben, von Jahr zu Jahr beträchtliche Schwankungen möglich. Gemessen an den steigenden Ausgaben ist der Beitrag dieser Finanzierungsquelle jedoch zu klein, um den Verlauf des AHV-Fonds nachhaltig zu stützen. Ihr Einfluss wird mit abnehmendem Fondsstand immer unbedeutender.

Daniela Witschard, lic. phil., Bereich Leistungen AHV/EO/EL,
Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge, BSV.
E-Mail: daniela.witschard@bsv.admin.ch

Anpassungen bei den Leistungen

Der Bundesrat schlägt vor, das Rentenalter für Frauen und Männer einheitlich bei 65 Jahren festzulegen. Zudem sollen die aktuellen Vorbezugs- und Aufschubsregelungen erweitert werden. Ferner soll die Richtgrösse des AHV-Fonds von 100 % auf 70 % einer Jahresausgabe gesenkt werden. Erstmals macht der Bundesrat den Vorschlag, einen Mechanismus einzuführen, wonach die Rentenanpassungen von den Mitteln des AHV-Fonds abhängig gemacht werden.



Bernadette Deplazes
Geschäftsfeld Alters- und
Hinterlassenenvorsorge, BSV

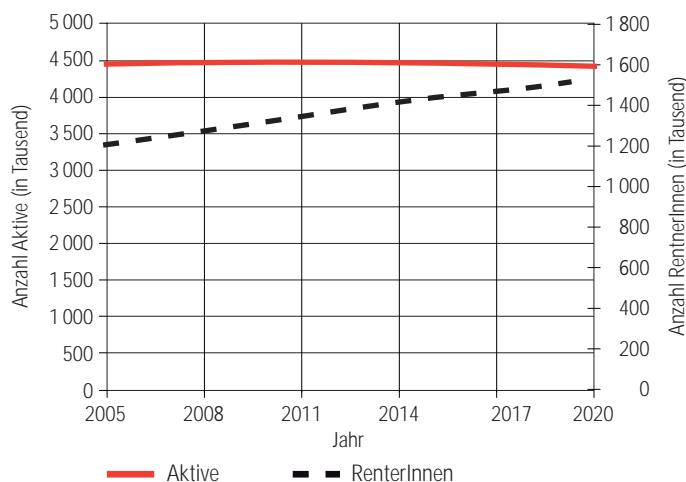
1. Einheitliches Rentenalter bei 65 Jahren

Aufgrund der 10. AHV-Revision (1997) liegt das ordentliche Rentenalter für Frauen bei 63 Jahren (seit 2001) und bei 64 Jahren (seit 2005). In der abgelehnten 11. AHV-Revision war vorgesehen, mit der Anhebung des Frauenrentenalters um ein weiteres Jahr ein für Männer und Frauen gleiches Rentenalter zu schaffen. Diese Massnahme hat, obschon sie im Parlament weitgehend Zustimmung fand, dazu beigetragen, dass die 11. AHV-Revision vom Volk abgelehnt worden ist.

Bei der Diskussion über die Höhe des Rentenalters muss die demografische Entwicklung betrachtet werden. Die weiterhin zunehmende Lebenserwartung und der Altersaufbau der Bevölkerung (Babyboomer erreichen in den nächsten Jahren das Rentenalter) lässt die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner weiterhin ansteigen, während bei tiefer Geburtenrate die Zahl der Aktiven stagniert und mit der Zeit sogar leicht abnimmt (vgl. **Grafik 1**). Damit kann die steigende Anzahl der Rentnerinnen und Rentner nicht mehr durch

Zahl der Aktiven und der Rentnerinnen und Rentner, Wohnbevölkerung in der Schweiz in der Zukunft, nach Szenario «Trend des BFS»

G1



Quelle: Szenario «Trend» des BF

zusätzliche Beitragszahlende aufgefangen werden, weshalb ohne Massnahmen künftig eine Finanzierungslücke entstehen wird.

Angesichts der Alterung der Bevölkerung, welche die Versicherung immer stärker belastet, aber auch im Bestreben, den mit der 10. AHV-Revision eingeschlagenen Weg der Gleichbehandlung von Frau und Mann fortzusetzen¹, soll das reguläre Rentenalter der Frauen im Jahr 2009 auf 65 Jahre angehoben werden. Unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse älterer Personen und ihrer Situation auf dem Arbeitsmarkt schlägt der Bundesrat gleichzeitig vor, die Möglichkeiten des flexiblen Rentenbezugs vor und nach dem regulären Rentenalter für alle Personen weiter auszubauen sowie den wirtschaftlich Schwächeren den frühzeitigen Altersrücktritt mit einer Vorruhestandsleistung zu erleichtern (vgl. dazu Artikel von Katharina Schubarth über die Vorruhestandsleistung, Seite 88).

Die Erhöhung des Rentenalters der Frau von 64 auf 65 bringt zwischen 2009 und 2020 im Durchschnitt jährlich Minderausgaben von 558 Millionen Franken und Mehrbeiträge von 33 Millionen Franken.

¹ Die noch verbleibende Ungleichbehandlung ergibt sich aus den unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen für Witwen- und Witwerrenten.

2. Erweiterungen beim Rentenvorbezug und Rentenaufschub

a. Vorbezug der ganzen Rente ab 62

Als Folge der 10. AHV-Revision können heute die Männer ihre Rente ab Vollendung des 63. oder 64. Altersjahres und Frauen bereits ab dem vollendeten 62. Altersjahr vorbezahlen. Wer seine Altersrente vorbezahlt, muss lebenslang eine Kürzung in Kauf nehmen. Diese Kürzung beträgt 6,8% pro Vorbezugsjahr bzw. 13,6% bei zwei Vorbezugsjahren. Der volle Kürzungssatz wird gegenwärtig nur bei den Männern angewandt. Bei Frauen bis und mit Jahrgang 1947 wird die Rente nur um 3,4 % pro Vorbezugsjahr gekürzt. Dieses Privileg wurde den Frauen mit der 10. AHV-Revision zugestanden, um die Auswirkungen der Rentenaltererhöhung etwas abzumildern.

Die Vorbezugsmöglichkeiten sollen mit dieser Revision erweitert und verfeinert werden. Nicht nur die Frauen, sondern auch die Männer dürfen künftig ab Vollendung des 62. Altersjahres die ganze Altersrente vorbezahlen. Im Gegensatz zu heute, wo ein Rentenvorbezug nur jahresweise möglich ist, kann neu auf jeden Monatsersten mit dem Vorbezug begonnen werden. Auch wenn die berechtigte Person den vorzeitigen Rentenbezug in der Regel mit einem entsprechenden Ausstieg aus dem Berufsleben abstimmen wird, gibt es keine Verpflichtung, die Erwerbstätigkeit während des Vorbezugs der Altersrente der AHV einzuschränken oder einzustellen.

b. Vorbezug der halben Rente ab 60

Im Gegensatz zu heute soll auch ein Teilvorbezug der Altersrente möglich sein. Dadurch wird der schrittweise Ausstieg aus dem Erwerbsleben erleichtert. Aus durchführungstechnischen Gründen kann aber nicht ein beliebiger Bruchteil, sondern nur die halbe Rente vorbezogen werden. Der früheste Start für den Vorbezug ist bei Vollendung des 60. Altersjahres möglich. Wer mit dem Vorbezug einer halben Rente beginnt, kann später die ganze Rente vorbezahlen; insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als 36 ganze Altersrenten vorbezogen werden.

c. Höhe der vorbezogenen Rente

Wie im geltenden Recht soll die vorzeitig ausbezahlte Rente gekürzt werden. Abgesehen von den übergangsrechtlichen Privilegien für Frauen erfolgt die Kürzung der Rente ausschliesslich nach versicherungstechnischen Kriterien. Mit der Kürzung sollen die «vorge-

schossenen» Altersrenten ratenweise voll zurückbezahlt werden. Nur so wird sichergestellt, dass der Vorbezug für die Versicherung kostenneutral ist. Dabei wird die Anzahl der «vorgeschossenen» Renten oder anders gesagt die Vorbezugsdauer und die für die Rückzahlung zur Verfügung stehende Zeitspanne, das heisst, die erwartete Restlebensdauer, berücksichtigt.

Bei einer durchschnittlichen Restlebenserwartung von 20 Jahren bei Vorbezugsbeginn (18 Jahre bei Männern und 23 Jahre bei Frauen) ergibt dies folgende Kürzungssätze (**Tabelle 1**):

**Kürzungssätze für Frauen und Männer
(nur Eckwerte ganze Jahre)**

T1

Vorbezugsdauer	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Kürzungssatz	5,5%	10,0%	14,4%	18,5%	22,0%

Die Beitragspflicht endet – wie auch heute – beim Rentenvorbezug erst bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Personen, welche die Rente vorbezahlen, bezahlen daher in der Regel Beiträge, meistens aber nur noch als Nichterwerbstätige². Diese Beiträge sind normalerweise niedriger als diejenigen, welche sie als Erwerbstätige bezahlen müssen.

Im Gegensatz zu heute wird im vorgeschlagenen Konzept der Beitragsausfall, der während der Vorbezugsdauer entsteht, nicht schon zum vornherein mit höheren Kürzungssätzen ausgeglichen. Dies wäre zwar möglich, muss sich jedoch auf Prognosen abstützen, die sich im konkreten Fall sehr verschieden realisieren. Wie es auch die bisherigen Erfahrungen zeigen, können dadurch Ungerechtigkeiten entstehen. Insbesondere werden damit Personen – schweizerische oder ausländische Staatsangehörige –, die im Ausland die Rente vorbezahlen, gegenüber den im Inland Lebenden bevorteilt. Vor allem bei einer langen Vorbezugsdauer wären diese besser gestellt, weil sie im Ausland keine Beiträge mehr bezahlen. Korrekter und gerechter ist es, bei Beendigung des Vorbezugs, das heisst bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters, eine Neuberechnung der Rente vorzunehmen, wobei die Beiträge – und damit auch ein allfälliger Beitragsausfall – während des Vorbezugs dann einbezogen werden.

Wie schon heute wird für finanziell Schwächere die Möglichkeit beibehalten, die vorbezugsbedingte Rentenkürzung durch Ergänzungsleistungen ganz oder teilweise auszugleichen. Eine bemerkenswerte Erleichterung betrifft die rentenberechtigten invaliden oder verwitweten Personen. Diese können anstelle der Invaliden- oder Witwen-/Witwerrente ihre ganze Altersrente schon ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorbezahlen, wobei nur der effektiv vorbezogene Teil der

² Nichterwerbstätige bezahlen Beiträge «je nach ihren sozialen Verhältnissen» (Art. 10 Abs. 1 AHVG). Konkret bemessen sich die Beiträge aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens. Versicherungseigene Leistungen (Renten der AHV und der IV sowie Ergänzungsleistungen) gehören nicht zum massgebenden Renteneinkommen.

Altersrente gekürzt wird, das heisst derjenige Teil, welcher den Betrag der Invaliden- oder der Hinterlassenenrente übersteigt.

d. Übergangsregelungen

Der privilegierte Kürzungssatz von 3,4 % pro Vorbezugsjahr für die Frauen der Jahrgänge bis und mit 1947 wird beibehalten. Zusätzlich können Frauen der Jahrgänge 1948 bis 1952 die Rente im Bezugsjahr vor dem ordentlichen Rentenalter mit dem privilegierten Kürzungssatz von 3,4 % vorbeziehen. Für weitergehende Vorbezüge wird bei diesen der normale versicherungstechnische Kürzungssatz angewendet.

Personen, die vor dem Inkrafttreten der 11. AHV-Revision die Rente vorbeziehen haben oder in diesem Zeitpunkt noch vorbeziehen, können auf Antrag eine Berechnung nach den neuen Bestimmungen verlangen. Führt dies zu einer höheren Rente, wird diese aber nur für die Zeit nach dem Inkrafttreten ausbezahlt.

e. Rentenaufschub bis 70

Personen, welche die Altersrente nicht schon bei Erreichen des Rentenalters beziehen möchten, weil sie beispielsweise noch weiter erwerbstätig sind, können heute ihre Altersrente um mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufschieben. Durch den Aufschub erhöht sich die Rente. Der Aufschubzuschlag hängt von der Aufschubsdauer ab. Mit der 11. AHV-Revision werden auch die Möglichkeiten des Aufschubs flexibler ausgestaltet. Die maximale Aufschubzeit bleibt unverändert bei fünf Jahren (60 Monate). Neu ist aber der Aufschub einer halben Rente möglich. Zudem kann eine Rente jederzeit auf den Beginn des folgenden Monats abgerufen werden, und dies auch schon im ersten Jahr des Aufschubs. Die Erhöhungssätze entsprechen den bisherigen prozentualen Zuschlägen und sind für Männer und Frauen gleich hoch. In **Tabelle 2** sind einzelne Eckwerte der Erhöhungssätze aufgeführt. Für eine dazwischen liegende Anzahl Monate und weniger als ein Jahr erfolgt die Abstufung linear.

Wie die Kürzungssätze beim Vorbezug sind auch die Erhöhungssätze versicherungstechnisch berechnet und der Aufschub daher kostenneutral.

3. Änderungen beim AHV-Fonds und beim Anpassungsrythmus

a. Senkung der Richtgrösse des AHV-Fonds

Nach heutigem Recht darf das Kapital des AHV-Fonds in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken. Seit 1994 erreichte der Kapitalstand des Fonds jedoch nie mehr das regelkonforme Ausmass. Gegenwärtig liegt er ungefähr bei 87 % der Jahresausgaben. Laut Expertengutachten³ ist ein 100-prozentiger Fondsstand aber auch nicht nötig. Um seine Funktionen optimal erfüllen zu können, genügen 70 % der jährlichen Ausgaben der AHV. Der Bundesrat schlägt vor, diesen Wert als Richtgrösse im Gesetz zu verankern, wie dies übrigens schon in der vom Volk abgelehnten 11. AHV-Revision vom Parlament beschlossen worden war.

Es ist damit zu rechnen, dass der Fondsstand künftig noch weiter abnehmen und zwischen 2011 und 2013 unter 70 % der Ausgaben sinken wird. Danach wird er noch schneller abnehmen und gegen 2014 bis 2016 unter 45 % einer Jahresausgabe fallen, sofern nichts unternommen wird, um die Finanzen der AHV nachhaltig zu sanieren. Vordringlich ist ferner eine rasche Sanierung der Finanzen der IV, da deren ständig wachsende Schuld, die den AHV-Ausgleichsfonds belastet, zu schwer wiegenden Liquiditätsproblemen führt.

b. Aufhebung der automatischen zweijährlichen Rentenanpassung

Gemäss geltendem Recht passt der Bundesrat die ordentlichen Renten in der Regel alle 2 Jahre der Lohn- und Preisentwicklung an. Das Ausmass der Anpassung wird entsprechend der Entwicklung des Mischindex (= arithmetisches Mittel zwischen Lohn- und Preisindex) bestimmt. Nach den heutigen Bestimmungen wird der Zweijahresrythmus unterbrochen, wenn die Teuerung innerhalb eines Jahres um mehr als 4 % angestiegen ist.

Die heutige Regelung soll nicht gänzlich aufgehoben werden. Angesichts der mittelfristig bedrohlichen Verschlechterung der Finanzlage der AHV soll der Rentenanpassungsrythmus aber künftig auf die Entwicklung des Fondsstandes abgestimmt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die heutige Regelung mit je einer zusätzlichen Vorsichtsmassnahme und einer Notmassnahme zu ergänzen.

Die vorgeschlagene Vorsichtsmassnahme greift erst, wenn sich die finanzielle Lage der Versicherung bedrohlich verschlechtert, das heisst, wenn der Fondsstand unter 70 % der Jahresausgaben fällt. Erst dann entfällt die automatische zweijährliche Anpassung. In diesem

Eckwerte für den Aufschub der Altersrente

T2

Aufschubsdauer in Monaten	Erhöhungssatz
12	5,2 %
24	10,8 %
36	17,1 %
48	24,0 %
60	31,5 %

³ Gutachten «Bestimmung Ausgleichsfonds AHV/IV» vom 19. Mai 1998 von Prof. Heinz Schmid.

Fall werden die Renten nur noch dann erhöht, wenn die Teuerung, die seit der letzten Anpassung aufgelaufen ist, mehr als 4% beträgt. Gleich wie heute würde die Erhöhung je zur Hälfte aufgrund der Entwicklung der Löhne und der Preise bestimmt, so dass die Rentnerinnen und Rentner auch weiterhin in bestimmten Grenzen am wirtschaftlichen Aufschwung teilhaben. Diese Methode würde dann solange angewendet, bis der Stand des AHV-Fonds den vorgeschriebenen oberen Wert von 70 % wieder erreicht oder aber unter den vertretbaren Mindestwert von 45 % sinkt.

Weil bei einem Fondsstand unter 45% die Liquidität des Systems auf dem Spiel steht, sollen in diesem Fall die Rentenanpassungen ganz ausgesetzt werden. Der Bundesrat muss dann ausserdem dem Parlament ohne Verzug Vorschläge zu den Sanierungsmassnahmen unterbreiten. Diese Notmassnahme soll solange andauern, bis sich die Finanzen der Versicherung soweit erholt haben, dass sie eine Rentenanpassung bei einer Teuerung von mehr als 4% erlauben.

Mit einem solchen Massnahmenpaket wird von den Rentnerinnen und Rentnern ein Opfer verlangt, wenn sich die Finanzen erheblich verschlechtern. Gemäss den heutigen Einschätzungen und unter Einbezug der finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Revision könnten die Renten 2011 oder spätestens 2013 zum letzten Mal nach dem heutigen Zweijahresrhythmus angepasst werden. Die gänzliche Aussetzung dürfte ab 2015 bis 2017 nötig werden.

Die Minderausgaben, die mit einer Rentenanpassung nur nach über 4-prozentiger Teuerung erzielt werden können, hängen in ihrem Umfang wesentlich von der zukünftigen effektiven Preisentwicklung ab. Aussagen über die Höhe der Minderausgaben sind daher mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Im Sinne eines Mittelwerts und unter der Annahme, dass sich die künftigen Durchschnittssteuern im Bereich von 1 bis 3% bewegen, können indes langfristig Minderausgaben im Umfang von rund 0,8% der jährlichen Rentensumme erwartet werden. Bezogen auf die Rentensumme 2007 (zu Preisen 2005) sind dies folgende Beträge (**Tabelle 3**):

Durchschnittswerte jährlicher Minderausgaben in Millionen Franken T3

	Versicherung	Bund	Kantone	Total
AHV	208 (80%)	43 (16,36%)	9 (3,64%)	260
IV	29 (50%)	22 (37,5%)	7 (12,5%)	58

Die Beträge, welche auf dem Spiel stehen, zeigen klar, dass eine solche Änderung des Rentenanpassungsmodus eine geeignete Massnahme ist, um die Entwicklung der Ausgaben der AHV zu bremsen.

4. Weitere Änderungen im Leistungsbereich

Es geht im Folgenden um Massnahmen, die bereits in der vom Volk am 16. Mai 2004 abgelehnten Vorlage enthalten und damals unbestritten waren.

a. Möglichkeit der Rentenaufbesserung

Die Abschaffung des Rentnerfreibetrags (siehe Artikel von Paul Cadotsch über die Änderungen im Beitragsbereich, Seite 83) mit gleichzeitiger Möglichkeit der Rentenaufbesserung wird auch in diese Revision aufgenommen. Dem Bundesrat wird die Kompetenz eingeräumt, die Anrechnung von Beiträgen und Beitragszeiten, die nach dem Rentenalter entrichtet beziehungsweise zurückgelegt werden, zu regeln. Mit den Beiträgen soll das durchschnittliche massgebende Jahreseinkommen erhöht werden und die Beitragszeiten sollen zur Lückenfüllung herangezogen werden können. Die Rente darf aber auch in diesen Fällen nicht über den maximalen Rentenbetrag für eine Einzelperson (2006: 2150 Franken pro Monat) beziehungsweise die beiden Renten eines Ehepaares über den Plafond für ein Ehepaar (2006: 3225 Franken pro Monat) zu stehen kommen.

b. Massgebende Staatsangehörigkeit

Für Staatsangehörige von Ländern, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen hat, können Renten nie ins Ausland bezahlt werden; möglich ist stattdessen die Rückvergütung der Beiträge bei der Ausreise aus der Schweiz. Problematisch ist die heutige Praxis bei Personen, die nacheinander verschiedene Staatsangehörigkeiten besessen haben. Bei diesen muss unterschieden werden zwischen Beiträgen, die sie als Nichtvertragsausländer entrichtet und solchen, die sie als Schweizer oder als Vertragsausländer entrichtet haben. Der eine Teil führt zu einer Beitragsrückvergütung, der andere zu einer Rente. Um diese aufwändigen Berechnungen zu vermeiden, soll künftig nur noch auf die Staatsangehörigkeit während des Leistungsbezugs abgestellt werden.

c. Ausdehnung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften

Die Betreuungsgutschriften sind 1997 mit der 10. AHV-Revision eingeführt worden. Es hat sich gezeigt, dass die Anspruchsvoraussetzungen zu eng gefasst worden sind. Eine Korrektur wurde in der Zwischenzeit vom Eidgenössischen Versicherungsgericht (u. a. BGE 127 V 113) bereits vorgenommen, so dass heute nur noch der Gesetzestext formell anzupassen ist. Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung oder der Militärversicherung als Voraussetzung wird nun ebenfalls ausdrücklich genannt. Zum andern haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass

das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts den wirklichen Gegebenheiten zu wenig Rechnung trägt. Neu sind Betreuungsgutschriften auch zu gewähren, wenn die betreute Person nicht in unmittelbarer Nähe der betreuten Person wohnt. Voraussetzung ist allerdings, dass die betreute Person innert nützlicher Frist von der Betreuungsperson erreicht werden kann.

d. Regelungen beim Splitting

Zum einen geht es um eine Vereinfachung bei Fällen, wo Jugendjahre zur Lückenfüllung herangezogen werden. Derart «verpflanzte» Einkommen sollen nicht

mehr der Einkommensteilung unterliegen, da dies nur Verzögerungen, jedoch kaum Verbesserungen mit sich bringt. Zum andern geht es um ein präzisierendes Grundprinzip, das von der Verordnungsstufe auf Gesetzesstufe gehoben werden soll: Einkommen im Jahr der Eheschliessung sowie der Auflösung der Ehe infolge Tod, Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe unterliegen nicht dem Splitting.

Bernadette Deplazes, lic.iur., Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge, Bereich Leistungen AHV/EO/EL, BSV;
E-Mail: bernadette.deplazes@bsv.admin.ch

Änderungen im Beitragsbereich – Anpassungen an neuere Entwicklungen

Was die Beiträge betrifft, beinhaltet die vom Bundesrat verabschiedete Neufassung der 11. AHV-Revision keine grundlegenden Änderungen. Sie nimmt jedoch in einigen Punkten Anpassungen an neuere Entwicklungen vor und soll die Durchführung der Versicherung erleichtern. Mit Ausnahme der Abschaffung des Freibetrages für erwerbstätige Altersrentnerinnen und -rentner verzichtete der Bundesrat auf Massnahmen, die zu höheren Einnahmen führen würden.



Paul Cadotsch
Geschäftsfeld Alters- und
Hinterlassenenvorsorge, BSV

1. Hintergrund

Angesichts der aktuellen politischen Situation entschied sich der Bundesrat auch im Bereich der Beiträge vorab für ein zurückhaltendes Vorgehen. Auf direkte oder indirekte Beitragserhöhungen wurde ebenso verzichtet wie auf andere Finanzierungsmassnahmen. Schlag der Bundesrat in seiner Botschaft zur ersten Auflage der 11. AHV-Revision vom 2. Februar 2000 noch vor, für Selbstständigerwerbende den Beitragssatz zu erhöhen, die sinkende Beitragsskala «einzufrieren» und für die Nichterwerbstätigen die Beiträge zu deplafonieren, so fehlen diese oder ähnliche Vorschläge in der Neufassung. Die einzige bedeutende Ausnahme bildet die Aufhebung der Franchise für erwerbstätige Personen im Rentenalter, doch ist mit ihr gleichzeitig eine Leistungsverbesserung verbunden. Die mittel- und längerfristige Sicherstellung der Finanzierung der AHV, welche auch Massnahmen im Beitragsbereich nötig machen kann, soll Gegenstand der nächsten, umfassenderen Revision sein.

Im Sinne eines zweiten Leitgedankens entschied sich der Bundesrat dafür, unbestrittene Änderungen im Beitragsbereich aus der ersten Vorlage erneut aufzugreifen. Schliesslich kamen einige wenige neue Bereiche dazu, in denen Handlungsbedarf geortet wurde, so namentlich bei der Beitragsaufrechnung für die Selbstständigerwerbenden und bei den Nichterwerbstätigenbeiträgen von verheirateten Personen. Mit den «alten» wie mit den «neuen» Vorschlägen soll die Durchführung der Versicherung verbessert werden. Eine Volksversicherung mit einem Beitragsvolumen von rund 28 Milliarden Franken (Betrag für das Jahr 2005 für AHV, IV und EO) kommt, will sie weiterhin gut funktionieren, um regelmässige Anpassungen nicht herum. Hält man sich vor Augen, dass die Botschaft der letzten erfolgreichen, nämlich der 10. AHV-Revision im Jahre 1990 verabschiedet und die Gesetzesänderung im Jahre 1997 in Kraft trat, wird rasch klar, dass es wieder einmal Zeit für gewisse, wenn auch unspektakuläre Änderungen ist. Einige sollen im Folgenden kurz beleuchtet werden.

2. Abschaffung des Freibetrages für erwerbstätige Personen im Rentenalter

Personen, welche das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, bezahlen heute auf einem allfälligen Erwerbseinkommen zwar Beiträge, allerdings nur auf den Einkommensteilen, die einen gewissen Freibetrag übersteigen. Seit dem Jahre 1996 beträgt dieser 1400 Franken im Monat oder 16 800 Franken im Jahr. Die geleisteten Beiträge sind jedoch nicht rentenwirksam. Sowohl die Beitragsprivilegierung wie auch die fehlende Berücksichtigung der geleisteten Beiträge für die Rentenberechnung wurden bereits in der gescheiterten 11. Revision als nicht mehr richtig empfunden und daher korrigiert. Der Bundesrat übernimmt die seinerzeit vom Parlament getroffenen Entscheide als Vorschläge für die Neufassung.

Eine generelle Beitragsprivilegierung der Altersrentnerinnen und -rentner ist insofern nicht sachgerecht, als diese im Vergleich mit jüngeren Personen nicht (mehr) überdurchschnittlich von Armut betroffen sind. Es ist daher gerechtfertigt, dass die ältere Generation wie die jüngere behandelt und im normalen Rahmen zur Finanzierung der AHV beigezogen wird. Die Solidarität als Grundpfeiler der AHV wirkt hier von den beitragspflichtigen Altersrentnern und -rentnerinnen, die bereits

über eine Maximalrente verfügen, zugunsten der übrigen Versicherten, so z.B. auch zugunsten jener, die in diesem Alter gar nicht mehr arbeiten können.

Auf der andern Seite sollen die generierten Mehreinnahmen wenigstens teilweise für Leistungsverbesserungen verwendet werden: Wer heute im Rentenalter noch Beiträge bezahlt (die unter Umständen beachtlich sein können – denken wir nur an einen Liquidationsgewinn, den ein Selbstständigerwerbender bei Aufgabe seiner Aktivitäten erzielt), versteht kaum, weshalb mit diesen Beiträgen seine bereits laufende Rente nicht bis zur Maximalrente aufgebessert werden kann.

Der Vorschlag liegt nicht zuletzt auch im Interesse von wirtschaftlich schwächeren Personen, die mit einer Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus eine nachhaltige Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse anstreben (vgl. zur Leistungsverbesserung auch den vorstehenden Artikel von Bernadette Deplazes, Seite 78). Die Abschaffung des Rentnerfreibetrages wird sofort zu Mehreinnahmen führen, währenddem sich die Mehrausgaben erst nach und nach aufbauen. Bis ins Jahr 2020 ist in der AHV mit Netto-Mehreinnahmen von durchschnittlich etwa 127 Millionen Franken pro Jahr zu rechnen.

3. Beitragsaufrechnung bei den Selbstständigerwerbenden

Indem die AHV für die Beitragsfestsetzung der Selbstständigerwerbenden von Anfang an auf die Steuerveranlagungen abstellte, konnte sie auf einen aufwändigen parallelen Verwaltungsapparat zur Einkommensermittlung verzichten. Erschwert wird die Übernahme der Steuerdaten jedoch dort, wo das für die AHV-Beiträge massgebende Einkommen vom steuerbaren abweicht. Eine der wichtigsten Abweichungen besteht nach geltendem Recht darin, dass von den Selbstständigerwerbenden entrichtete AHV/IV/EO-Beiträge bei den Steuern in Abzug gebracht werden können. AHV-seitig ist dies nicht möglich, würden doch sonst die Selbstständigerwerbenden gegenüber den Arbeitnehmenden, die Beiträge auf dem Bruttolohn schulden, bevorteilt. Die für die Steuerveranlagung abgezogenen AHV/IV/EO-Beiträge müssen für die Beitragsfestsetzung also wieder aufgerechnet werden.

Was liegt näher, als dass die Steuerbehörden die im Steuerverfahren getätigten Abzüge vor der Einkommensmeldung an die Ausgleichskassen wieder aufrechnen? Das jedenfalls dachten sich die mit der Umstellung auf die Gegenwartsbemessung befassten vorbereitenden Fachgremien und schlugen dem Bundesrat vor, die Aufrechnung künftig den Steuerbehörden zu übertragen. Man versprach sich steuerseitig auch eine gewisse

systemimmanente Missbrauchsprävention, indem die unrechtmässige Deklaration von zu hohen AHV-Abzügen unmittelbar zu höheren AHV-Beiträgen führt. Oblag früher die Beitragsaufrechnung den Ausgleichskassen, welche dazu verschiedene Methoden anwandten (Aufrechnung der verfügbaren, geschuldeten, bezahlten oder in Rechnung gestellten Beiträge), wurde sie daher vom Bundesrat ab dem 1. Januar 2001 den Steuerbehörden übertragen (vgl. heutiger Art. 27 Abs. 1 AHVV).

Was in der Theorie stimmt, führte in der Praxis (jedenfalls teilweise) zu Problemen. Während verschiedene kantonale Steuerbehörden die neuen Vorschriften umsetzen, bekunden andere Mühe damit und rechnen die Beiträge bloss unvollständig oder ansatzweise auf. Die Ausgleichskassen müssen daher in vielen Fällen die Beitragsaufrechnung gestützt auf ihre eigenen Daten selber vornehmen. Trotz grossen Bemühungen auf verschiedenen Ebenen konnte das neue System bis heute nicht flächendeckend durchgesetzt werden. Auch wenn die geltende Regelung an sich die einzig sachgerechte Lösung darstellt, möchte der Bundesrat nicht an einer solchen festhalten, wenn sie sich als nicht durchwegs praxistauglich erweist und schlägt daher im Interesse einer einheitlichen und transparenten Verwaltung vor, die Beitragsaufrechnung wieder bei den AHV-Behörden anzusiedeln.

Weil bei dieser Methode ohnehin nicht garantiert werden kann, dass die den Ausgleichskassen bekannten Beiträge mit den auf Steuerseite tatsächlich abgezogenen übereinstimmen, wurde eine schematische, einfache und leicht verständliche Lösung gewählt. Das von den Steuerbehörden gemeldete Einkommen wird als Nettoeinkommen betrachtet, also als Einkommen nach Abzug der AHV/IV/EO-Beiträge. Im Sinne einer Prozentaufrechnung wird es auf 100% aufgerechnet (prozentuale Beitragsaufrechnung). Eine solche Aufrechnung erlaubt die Berücksichtigung der für die Selbstständigerwerbenden geltenden sinkenden Beitragsskala. Oberhalb der sinkenden Skala wird das gemeldete Einkommen unter Berücksichtigung des aktuellen AHV/IV/EO-Beitragssatzes von 9,5% einem Nettoeinkommen von 90,5% gleichgesetzt und anschliessend auf ein Bruttoeinkommen von 100% aufgerechnet. Diese Methode ist einfach, sowohl was die Verständlichkeit wie die Durchführung betrifft.

4. Änderungen bei den Nichterwerbstätigen

Die bestehenden Grundregeln für die Beiträge der Nichterwerbstätigen bleiben unverändert; dennoch schlägt der Bundesrat in diesem Bereich verschiedene Änderungen vor. Diese betreffen einmal die *verheirateten Versicherten*: Bezahlt eine erwerbstätige Person mehr als den doppelten Mindestbeitrag, befreit sie da-

mit den nichterwerbstätigen Ehegatten von der Beitragspflicht. Entgegen dem gesetzlichen Wortlaut und den Gesetzesmaterialien zur ersten Fassung der 11. AHV-Revision (vgl. BBl 2000 1993) entschied das Eidgenössische Versicherungsgericht Ende 2003, dass erwerbstätige Personen, die bereits das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, ihre nichterwerbstätigen Ehegatten nicht mehr von der Beitragspflicht befreien können (BGE 130 V 49). Diese müssten vielmehr eigene Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlen. Begründet wurde das Urteil damit, dass Einkommen von Personen im Rentenalter nicht mehr gesplittet werden.

Diese Rechtsprechung stösst in der Praxis auf Unverständnis. Beitragslücken sind mangels Leistung von eigenen Nichterwerbstätigenbeiträgen zwar ausgeschlossen, doch wird das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen des nichterwerbstätigen Ehegatten – soweit es nicht ohnehin für die Maximalrente ausreicht – nicht mehr erhöht. Allerdings gilt es zu beachten, dass wegen der Plafonierung der Renten von Ehegatten die Leistungen für die Betroffenen trotz bezahlten Beiträgen im Ergebnis kaum je verbessert werden. Die neue Rechtsprechung widerspricht zudem der politischen Absicht, Versicherte möglichst lange im Erwerbsleben zu behalten. Denn sie benachteiligt erwerbstätige Personen im Rentenalter, weil diese im Unterschied zu jenen, die das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben, ihre jüngeren nichterwerbstätigen Ehegatten nicht von der Beitragspflicht befreien können. Sie soll daher korrigiert werden.

Dass die Beitragsbefreiung auch im Jahr der Eheschliessung und -auflösung zur Anwendung gelangt, ist zwar bereits heute Praxis, diese soll aber – im Sinne eines weiteren Revisionspunktes – ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Nicht auf verheiratete Versicherte beschränkt sind die folgenden Vorschläge: Nichterwerbstätige *Studierende* sollen nur noch solange automatisch den Mindestbeitrag bezahlen, als sie das 25. Altersjahr nicht überschritten haben. Sind sie älter, gelten die normalen Regeln für Nichterwerbstätige, d.h. ihr Beitrag wird je nach ihren sozialen Verhältnissen (Vermögen und Renteneinkommen) festgesetzt. Studierende in bescheidenen sozialen Verhältnissen werden weiterhin den Mindestbeitrag entrichten, für vermögendere wird die Beitragsfestsetzung indessen – wie in der AHV üblich – solidarisch ausgestaltet.

Im Weiteren schlägt der Bundesrat Änderungen bei der *Kassenzugehörigkeit* vor. Nichterwerbstätige gehören grundsätzlich den kantonalen Ausgleichskassen an. Bereits heute ist es den Verbandsausgleichskassen jedoch gestattet, vorzeitig Pensionierte ab dem Kalenderjahr, in welchem sie das 60. Altersjahr vollenden, auch als Nichterwerbstätige bei sich anzuschliessen, wenn sie schon zuvor dieser Kasse angehört. Dieses Options-

recht der Verbandsausgleichskassen soll neu als generelle Regel ausgestaltet und auch auf allenfalls vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit zuständig gewesene kantonale Ausgleichskassen ausgedehnt werden. Ein Kassenwechsel kurz vor der Rentenberechnung ist nämlich insofern nicht ganz unproblematisch, als die während der Erwerbsphase der Versicherten zuständigen Ausgleichskassen von den Verwaltungskostenbeiträgen profitierten, der Aufwand für die Berechnung und Ausrichtung der Leistungen jedoch später bei der zuletzt für die Nichterwerbstätigenbeiträge zuständigen (kantonalen) Ausgleichskasse anfällt. Ausserdem besteht bei vielen Versicherten der Wunsch, bei der bisherigen Ausgleichskasse verbleiben zu können. Der Bundesrat erhält die Kompetenz, das erforderliche Grenzalter zu bestimmen. Er kann dieses somit mit dem Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt in der beruflichen Vorsorge koordinieren. Zudem soll der Bundesrat ermächtigt werden, für die nichterwerbstätigen Ehegatten die gleiche, und somit eine einheitliche Zuständigkeit zu bestimmen.

5. Anpassungen aufgrund erster Erfahrungen mit dem EU-Recht

Seit dem 1. Juni 2002 gilt das EU-Koordinationsrecht bezüglich der Sozialversicherungen auch für die Schweiz und regelt seither namentlich die Versicherungsunterstellung in europaweiten Verhältnissen (zum Anwendungsgebiet gehören neben den EU- auch die EFTA-Staaten). Den darin enthaltenen Grundsatz, dass Personen mit Tätigkeiten in mehreren Staaten nur der Gesetzgebung eines einzigen Staates unterstellt werden sollen, kann die Schweiz zwar auch mit dem geltenden Recht umsetzen, doch zeigte sich, dass damit gewisse Unzulänglichkeiten verbunden sind. Das innerstaatliche Recht geht davon aus, dass sich alle beitragspflichtigen Arbeitgeber in der Schweiz befinden oder hier zumindest eine Betriebsstätte haben. Heute können aufgrund des EU-Rechts jedoch auch ausländische Arbeitgeber in der schweizerischen AHV beitragspflichtig werden (z.B. der französische Arbeitgeber, der eine Arbeitnehmerin in der Schweiz beschäftigt). Aus Gründen der Transparenz soll diese Konstellation neu auch aus dem schweizerischen Recht ersichtlich sein.

Wichtiger ist ein Zweites: Der an sich beitragspflichtige ausländische Arbeitgeber kann nach EU-Recht mit seinen Arbeitnehmenden vereinbaren, dass diese seine Beitragspflicht in der Schweiz selber übernehmen. Er muss ihnen aber dann die Arbeitgeberbeiträge zur Verfügung stellen, welche er sonst selber bezahlen müsste. Das schweizerische Recht kann diese Fälle mit dem seit jeher bestehenden Institut des Arbeitnehmers ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANOBAG) auffangen.

Daraus ergeben sich jedoch insofern schwer nachvollziehbare Konsequenzen, als die ANOBAG für die AHV nicht nur in den Genuss eines tieferen Beitragssatzes kommen (7,8 statt 8,4%), sondern zudem von der gleichen sinkenden Beitragsskala profitieren wie die Selbstständigerwerbenden. Die Arbeitnehmenden erhalten somit die vollen Arbeitgeberbeiträge, können mit diesen jedoch mindestens teilweise (im Extremfall sogar vollumfänglich) ihre Arbeitnehmerbeiträge finanzieren.

Diese Konsequenz des schweizerischen Rechts lässt sich kaum begründen und ist daher nach Meinung des Bundesrates zu beseitigen, indem die ANOBAG bezüglich Beitragshöhe gleich behandelt werden wie «normale» Arbeitnehmende. Privilegierter Beitragssatz und sinkende Beitragsskala sollen für sie aufgehoben werden. Zwar sind von dieser Massnahme auch ANOBAG betroffen, die nicht in die EU-Kategorie gehören, also vorab – falls bilaterale Sozialversicherungsabkommen nichts anderes vorsehen – in der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ausserhalb der EU/EFTA. In diesen, zahlenmässig unbedeutenden Fällen wird jedoch häufig eine Übernahme oder eine Beteiligung der Arbeitgebenden an den Beiträgen im internen (arbeitsvertraglichen) Verhältnis ausdrücklich vereinbart. Deren Situation ist folglich nicht vergleichbar mit derjenigen der Selbstständigerwerbenden, die effektiv allein für ihre Beiträge aufkommen müssen.

Weiter gehören zu dieser Kategorie Personen, die freiwillig der obligatorischen Versicherung beitreten. Für sie stellt die Versicherung in der Schweiz regelmässig eine Zusatzversicherung dar (obligatorisch sind sie im Ausland oder bei einer internationalen Organisation versichert). Weil sie dafür von der Solidarität von Seiten der Versichertengemeinschaft sowie der öffentlichen Hand profitieren, ist es angezeigt, diese nicht überzustrapazieren, sondern auch von diesen Versicherten die «vollen» Beiträge zu verlangen, wie dies seit dem 1. Januar 2001 übrigens auch für die freiwillig Versicherten gilt.

6. Realisierungsprinzip

Das Gesetz enthält keine Bestimmungen darüber, in welchem Jahr die beitragspflichtigen Einkommen im individuellen Konto einzutragen sind. In der Praxis wird heute – abgesehen von wenigen Ausnahmen – auf das sog. Realisierungsprinzip abgestellt. Danach wird das Einkommen unter demjenigen Jahr dem individuellen Konto gutgeschrieben, in welchem es erzielt wurde. Dieser Grundsatz soll aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und Rechtssicherheit neu im Gesetz verankert werden. Das Realisierungsprinzip entspricht

am ehesten der praktischen Realität (Lohnzahlung gleichzeitig mit oder unmittelbar nach der Arbeitsleistung), zudem erleichtert es die Abrechnung der Arbeitgeber.

Allerdings sollen auch die Ausnahmen klar genannt werden: Zunächst könnte die strikte Anwendung des Realisierungsprinzips bei verzögerter Lohnzahlung zur Folge haben, dass im Jahr, in welchem die Arbeit tatsächlich geleistet wurde, gar kein Einkommen eingetragen wird und der versicherten Person dadurch eine Versicherungslücke entsteht. Das Einkommen darf aber auch nicht unter einem Jahr eingetragen werden, in welchem keine Arbeit mehr geleistet wurde, weil die versicherte Person damit unter Umständen ihrer Beitragspflicht als Nichterwerbstätige entgehen könnte. Deshalb gilt eine Ausnahme vom Realisierungsprinzip immer dann, wenn die betreffende Person im Jahr, in welchem ihr der Lohn ausbezahlt wird, nicht mehr für denselben Arbeitgeber tätig ist. In diesen Fällen muss das Einkommen im Erwerbtsjahr eingetragen werden, d.h. im Jahr, in dem die Erwerbtsstätigkeit effektiv ausgeübt wurde. Weitere Ausnahmen vom Realisierungsprinzip sind nicht vorgesehen. Der Vorschlag entspricht der ersten Version der 11. AHV-Revision. Neu wird er ergänzt durch eine entsprechende Vorschrift für die persönlichen Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen. Die entsprechenden Einkommen, welche den persönlichen Beiträgen zugrunde liegen, sind immer und ausnahmslos unter dem Jahr einzutragen, für welches die Beiträge festgesetzt werden. Weil die AHV für die Festsetzung der persönlichen Beiträge auf die Steuermeldungen abstellt, ist letztlich massgebend, für welches Jahr die fraglichen Einkommens- und Vermögensbestandteile steuerlich veranlagt wurden.

7. Bestrafung wegen Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen

Arbeitgeber, welche ihren Arbeitnehmenden die Beiträge von ihrem Lohn abziehen, sie indessen der Ausgleichskasse nicht abliefern, sind nach dem Wortlaut von Artikel 87 AHVG strafbar. Diese Strafbestimmung hat aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtes weitgehend an Bedeutung verloren. Denn danach sind diejenigen Arbeitgeber nicht strafbar, denen im Zeitpunkt der Lohnauszahlung die für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge notwendigen Mittel fehlen. Im Strafverfahren gelingt der Beweis, dass im fraglichen Zeitpunkt noch Mittel vorhanden waren, häufig nicht. Der Bundesrat möchte der Strafbestimmung daher wieder zu mehr Durchschlagskraft und abschreckender Wirkung verhelfen. Immerhin behält der Arbeitgeber einen Teil des Lohnes seiner Arbeit-

nehmenden zurück und liefert ihn nicht der Ausgleichskasse ab.

Die Botschaft übernimmt die Fassung, welche das Parlament im Differenzbereinungsverfahren zur ersten Fassung der 11. Revision ausgearbeitet hatte. Danach macht sich ein Arbeitgeber nicht bereits dann strafbar, wenn er bei Liquiditätsschwierigkeiten noch einen Nettolohn auszahlt. Die Strafbarkeit setzt erst ein, wenn der Arbeitgeber nach Ausrichtung der Nettolöhne irgendwelche andere Forderungen als jene der Ausgleichskasse begleicht. Mit der vorgeschlagenen

Formulierung entfällt der nach der geltenden Rechtsprechung erforderliche, in der Praxis jedoch oft kaum zu erbringende Beweis, dass der Arbeitgeber im Zeitpunkt der Lohnauszahlung über genügend Mittel zur Beitragsbegleichung verfügte. Es genügt der viel leichter zu leistende Beweis, dass er danach noch weitere Zahlungen tätigte.

Paul Cadotsch, Fürsprecher, Leiter Bereich Finanzierung AHV, Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge, BSV.
E-Mail: paul.cadotsch@bsv.admin.ch

CHSS-Einbinde-Aktion: Lassen Sie Ihre «Soziale Sicherheit» einbinden!

Das Atelier du livre in Bern führt erneut eine Einbindeaktion für die CHSS zu günstigen Konditionen durch (Einband in rotem Leinen mit schwarzer Rückenprägung).

Die Preise

- | | | | |
|--|------------------|--|------------------|
| • Einband für Jahrgänge 2004/2005 (Doppelband) inkl. Einbinden | Fr. 28.80 | • Einbinden älterer Jahrgänge (1 oder 2 Jahrgänge) pro Einband | Fr. 30.40 |
| • Einband für 1 Jahrgang (2004, 2005) inkl. Einbinden | Fr. 26.80 | • Einbanddecke ohne Binden für 1 oder 2 Jahrgänge | Fr. 16.30 |

Die Preise verstehen sich ohne MWST, Porto und Verpackung. **Für die Einbindeaktion sollten die kompletten Jahrgänge der Zeitschrift bis Ende Mai 2006 an die Buchbinderei gesandt werden.** Verwenden Sie bitte für Ihren Auftrag eine Kopie dieses Talons.



Wir senden Ihnen die Hefte folgender Jahrgänge

Ältere Jahrgänge 2004 2005

Wir wünschen

Einbinden in Zweijahresband für Jahrgänge Einbinden in Einjahresband für Jahrgänge

Wir bestellen

Einbanddecken für die Jahrgänge

Adresse

Name Vorname

Strasse PLZ/Ort

Datum / Unterschrift

Einsenden an: Schumacher AG, Atelier du livre, Dorngasse 12, 3007 Bern, Telefon 031 371 44 44

Die Vorruhestandsleistung

Die Vorruhestandsleistung ist eine Leistung für Personen zwischen 62 und 65 Jahren, deren Ausgaben nach (teilweiser) Aufgabe der Erwerbstätigkeit höher sind als die Einnahmen. Diesen Ausgabenüberschuss soll die Vorruhestandsleistung ausgleichen und damit Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen einen vorzeitigen Ruhestand ermöglichen.



Katharina Schubarth
Geschäftsfeld Alters- und
Hinterlassenenvorsorge, BSV

In den Ruhestand zu treten bevor das gesetzliche Rentenalter (Männer 65/Frauen 64) erreicht ist, ist eine verbreitete Realität. Die einen treten freiwillig vorzeitig in den Ruhestand. Andere werden durch besondere Umstände wie Arbeitslosigkeit oder ihre körperliche oder psychische Verfassung in den vorzeitigen Ruhestand gedrängt. Wieder andere möchten aus den erwähnten Gründen von einer Frühpensionierung Gebrauch machen, können aber die damit verbundenen Kosten nicht aufbringen, denn die vorbezogenen Altersleistungen müssen finanziert werden, in dem sie zurückbezahlt werden. Dieses Zurückzahlen der vorbezogenen Altersleistungen wird mit der Kürzung der Rente vorgenommen (vgl. Artikel von Bernadette Deplazes, Seite 78). Bereits mit der 10. AHV-Revision wurde die Möglichkeit geschaffen, diese Kürzung mit dem Bezug von Ergänzungsleistungen (EL), welche zur gekürzten AHV-Rente hinzu ausgerichtet werden, zu mildern.

In den Vorbereitungen zur ersten Vorlage der 11. AHV-Revision war ein sozial abgefederter Vorbezug der AHV-Rente vorgesehen, den das Parlament verwarf. Der Ruf danach verhallte jedoch nicht, wie ver-

schiedene Vorstösse auf Parlaments- sowie Volksebene zeigen.¹

Aufgrund des Beschriebenen können sich heute finanziell gut situierte Personen und jene, die im Alter ohnehin auf EL angewiesen sein werden, eine Frühpensionierung ermöglichen. Zwischen Stuhl und Bank fällt somit der untere Mittelstand. Auf diese Bevölkerungsgruppe fokussiert die Vorruhestandsleistung. Sie soll ihr den vorzeitigen Altersrücktritt ermöglichen.

Gezielte finanzielle Überbrückung

Die Einführung der Vorruhestandsleistung soll keine zusätzlichen Kosten verursachen, weshalb sie mit den Einsparungen aus der Erhöhung des Frauenrentenalters finanziert werden soll. Der finanzielle Rahmen ist damit klar abgesteckt und für die Ausgestaltung der Leistung bestimmend. Mit dieser Leistung soll die Altersvorsorge dort ergänzt werden, wo der Bedarf noch ungenügend gedeckt ist. Die Vorruhestandsleistung wurde bedarfsorientiert, ähnlich der EL, ausgestaltet und soll im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen geregelt werden.

Berechtigte Personen

Eine Vorruhestandsleistung erhält, wer

- mindestens 62 und weniger als 65 Jahre alt ist;
- in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
- seinen/ihren Wohnsitz in der Schweiz hat und in den letzten 20 Jahren unmittelbar vor der Geltendmachung des Anspruches ununterbrochen in der AHV obligatorisch versichert gewesen ist.

Zudem darf diese Person

- die Altersrente der AHV nicht vorbezogen und
- keine EL beziehen.

Diese Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein. Im Folgenden werden sie weiter ausgeführt:

Alter 62 bis 65

Der frühest mögliche Zeitpunkt zum Bezug der Leistung, 62 Jahre, ist abgestimmt auf das Alter für den

¹ Siehe z. B. Postulat 03.3470 Flexibilisierung der AHV-Renten (N 19.12.03, Studer Heiner); Postulat 04.3234 Flexibles Rentenalter (N 8.10.04, Meyer Thérèse); Parlamentarische Initiative 03.467. AHV. Flexibles Rentenalter (Rossini Stéphane); Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes für ein flexibles AHV-Alter.

Vorbezug der Altersrente in der AHV (auch 62). So ist eine Parallele zur AHV gezogen, womit eine Gleichbehandlung zu Personen geschaffen ist, die ihre AHV-Rente vorbeziehen. Dies ist insofern gerechtfertigt, als es bei beiden Leistungen um eine Sicherung der Existenz im Alter geht.

Bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse

Die bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse definieren sich aufgrund eines Vergleichs von Einnahmen und Ausgaben. Es werden nicht sämtliche Ausgaben in die Rechnung einbezogen, wie auch beispielsweise nicht alles Ersparte als Einnahme berücksichtigt wird. Welche Einnahmen als solche angerechnet werden und welche Ausgaben anerkannt werden, ist im Gesetz näher umschrieben (vgl. dazu weiter hinten Bemessung und Höhe der Leistung). Übersteigen die vom Gesetz vorgesehenen Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen, liegen die bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse vor (vgl. dazu die Rechnungsbeispiele im Kasten). Bei verheirateten Personen wird die Situation insgesamt betrachtet. Damit wird auf der einen Seite ausgeschlossen, dass EhepartnerInnen von gut verdienenden unter die Anspruchsberechtigten fallen – und auf der anderen Seite wird den höheren Ausgaben eines Ehepaars Rechnung getragen.

Wohnsitz und 20-jährige Vorversicherungsdauer in der Schweiz

Bedarfsleistungen werden nicht wie Versicherungsleistungen vorwiegend aus Beiträgen der versicherten Person, sondern mit Geldern der öffentlichen Hand finanziert. Daher werden erstere an den Wohnsitz (Schweiz) geknüpft. Diese Voraussetzung könnte jedoch die Anspruchsentstehung in einem EU-Staat wegen der bilateralen Verträge nicht verhindern. Die bilateralen Verträge mit der EU unterscheiden nämlich nicht zwischen einem Wohnsitz in der Schweiz und jenem in einem EU-Staat. Darum wurde zur Voraussetzung des Wohnsitzes die zwanzigjährige Vorversicherungsdauer hinzugenommen. Mit dieser Voraussetzung, die unmittelbar vor der Geltendmachung des Anspruches erfüllt sein muss, kann der Anspruch nur in der Schweiz entstehen. Eine Ausnahme bilden hingegen die GrenzgängerInnen. Sie sind wegen ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz versichert, haben ihren Wohnsitz aber in einem angrenzenden Staat. Ist ein Anspruch einmal entstanden, kann die Vorruhestandsleistung jedoch in einen EU-Staat mitgenommen werden.

2 Diese «zusätzliche Ausgabe» ist von der Berechnungsbestimmung der «grossen Härte» (Art.5 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) herangezogen, mit welcher festgestellt wird, ob und wenn ja in welchem Umfang einer Person die Rückerstattung von Sozialversicherungsleistungen zugemutet werden kann.

Kein gleichzeitiger Bezug einer AHV-Rente

Um ihren Zweck, den Ersatz des Rentenvorbezuges, nicht zu verfehlen, soll die Vorruhestandsleistung nicht mit einer Altersrente der AHV kombiniert werden können.

Kein gleichzeitiger Bezug von EL

Auch soll ein gleichzeitiger Bezug von EL nicht möglich sein. Mit dieser gegenseitigen Ausschliesslichkeit der Leistungen soll eine Leistungsvermischung vermieden werden.

Bemessung und Höhe der Leistung

Mit der Bemessung der Leistung werden gleichzeitig auch die wirtschaftlich bescheidenen Verhältnisse bestimmt, da die Höhe der Leistung den Ausgaben entspricht, welche die Einnahmen der betreffenden Person übersteigen. Um diesen Ausgabenüberschuss feststellen zu können, muss eine Vergleichsrechnung vorgenommen werden. Wie bereits erwähnt, wird nicht jede effektive Ausgabe anerkannt, sondern nur die nachstehend aufgeführten und auch diese nur bis zum jeweiligen Grenzbetrag. Zudem ist die Leistung auch insgesamt beschränkt. Bei Alleinstehenden darf die Leistung den Betrag von 44 100 Franken pro Jahr (entspricht dem Zweieinhalbfachen des Höchstbetrages der Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf bei den EL) nicht übersteigen. Ehepaare erhalten nicht mehr als 66 150 Franken pro Jahr. Dieses Verhältnis entspricht jenem der EL, bei welchen davon ausgegangen wird, dass ein Zweipersonenhaushalt in etwa die Hälfte mehr kostet als ein Einpersonenhaushalt. Diese Höchstbeträge können aber nur erreicht werden, wenn noch Kinder in die Berechnung fallen.

Die anerkannten Ausgaben der Vorruhestandsleistung unterscheiden sich von jenen der EL insofern, als dass bei der Vorruhestandsleistung eine «zusätzliche Ausgabe»² berücksichtigt wird. Sie setzt die Eintrittsschwelle im Vergleich zu den EL spürbar herab, womit diejenigen Personen erfasst werden, welche gerade keinen Anspruch auf EL mehr begründen können. Als Ausgaben werden anerkannt:

- Ein Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf von 17 640 Franken für Alleinstehende, 26 460 Franken für Ehepaare;
- ein maximaler Mietzins von 13 200 Franken für Alleinstehende und 15 000 Franken für Ehepaare;
- Pauschale für Krankenkassenprämien;
- eine zusätzliche Ausgabe von 8 000 Franken bei Alleinstehenden und 12 000 Franken bei Ehepaaren;
- bei vorhandenem Erwerbseinkommen werden auch die Gewinnungskosten sowie die Sozialversicherungsbeiträge angerechnet.

Zu ergänzen ist, dass die Steuern als Ausgabe in der Pauschale des allgemeinen Lebensbedarfes eingerechnet sind – die Vorruhestandsleistung selbst aber von den Steuern befreit sein soll. Den Steuern sollen also nur allfällige Einnahmen, die eine Person beispielsweise aus einem Erwerbseinkommen, einer Rente oder einem Vermögen hat, unterliegen.

Die anrechenbaren Einnahmen entsprechen im Wesentlichen jenen der EL und umfassen Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen inklusive jene der AHV³ und IV, Vermögenserträge, ein Fünftel des Reinvermögens soweit es 25 000 Franken bei Alleinstehenden und 40 000 Franken bei Ehepaaren übersteigt. Falls noch Erwerbseinkünfte vorhanden sind, wird der Betrag, der 1 000 Franken bei Alleinstehenden und 1 500 Franken bei Ehepaaren im Jahr übersteigt, als Einnahme angerechnet. Auch familienrechtliche Unterhaltsbeiträge werden zu den Einnahmen hinzugerechnet. Einkünfte und Vermögenswerte, auf welche verzichtet wurde, in dem sie beispielsweise verschenkt oder vorvererbt wurden, gehören auch zu den Einnahmen. Bezüglich der Anrechnung von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge weicht die Berechnung der Vorruhestandsleistung von jener der EL ab, da Leistungen aus der zweiten Säule erst ab einem Freibetrag, welcher vom Bundesrat noch festgesetzt werden muss, angerechnet werden.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person werden im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung überprüft. In der Regel wird die Person in diesem Zeitpunkt ihre Arbeit ganz oder teilweise aufgegeben haben und verfügt allenfalls über ein kleines Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit. Andere Einnahmen könnten aus der Altersvorsorge, Erspartem oder den oben angeführten Quellen stammen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nicht die Höhe des letzten Einkommens einer Person entscheidend ist, ob eine Person eine Vorruhestandsleistung erhält oder nicht, sondern die die Einnahmen übersteigenden Ausgaben.

Die Vorruhestandsleistung soll mit den Einsparungen, welche mit der Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65 Jahre erreicht werden, finanziert werden. Deshalb wird sie nur eingeführt, wenn auch das Rentenalter der Frauen erhöht wird.

Kosten und Finanzierung

Finanziert wird diese Leistung mit Einsparungen aus der Erhöhung des Frauenrentenalters. Die Ausgaben für die Leistung werden sich auf 353 Millionen Franken pro Jahr belaufen, zuzüglich Durchführungskosten von 5 % der Ausgaben. Schätzungsweise 9 % der 62-, 63- und 64-Jährigen kämen in den Genuss von Vorruhestandsleistungen⁴, bei welchen durchschnittlich mit 20 000 Franken pro Jahr und Leistung gerechnet wird. Dieser Betrag kann wegen der Bedarfsabhängigkeit der Leistung im Einzelfall jedoch sehr unterschiedlich ausfallen.

Berechnungsbeispiele: Vorruhestandsleistung (VRL) und Ergänzungsleistungen (EL)

1. Alleinstehende Person mit Teilzeitarbeit

Die Person X wohnt in einer Zweizimmerwohnung. Die Miete beträgt 900 Franken brutto im Monat. Der Pauschalbetrag für die Krankenpflegeversicherung beträgt 3 300 Franken.

VRL Mit 62 Jahren möchte X in den Ruhestand treten, aber dennoch weiterhin eine Teilzeitarbeit ausüben, die ihr pro Jahr netto 21 087 Franken einbringt. Sie bezieht die Altersrente nicht vor. Sie hat keine weiteren Einnahmen und auch kein Vermögen.

EL Mit 62 Jahren entscheidet sich X, die ganze Altersrente vorzubeziehen. Sie will weiterhin die erwähnte Teilzeitarbeit ausüben. Mit versicherungstechnischer Kürzung beträgt ihre monatliche Altersrente 1 328 Franken.

anerkannte Ausgaben	VRL	EL
Lebensbedarf 1 erwachsene Person	17 640	17 640
durchschn. KK-Prämie 1 erwachsene Person	3 300	3 300
Bruttomietzins	10 800	10 800
zusätzliche Ausgabe	8 000	–
Total	39 740	31 740

anrechenbare Einnahmen

Erwerbseinkommen	20 087 ⁵	13 392 ⁶
AHV-Rente		15 936
Total	20 087	29 328
Jahresbetrag (Ausgaben ./ Einnahmen)	19 653 ⁷	2 412

Gesamteinkommen von X

VRL Fr. 19 653.– (VRL) + Fr. 21 087.– (Erwerbseinkommen) = Fr. 40 740.–

EL Fr. 15 936.– (AHV-Rente) + Fr. 21 087.– (Erwerbseinkommen) + Fr. 2 412.– (EL) = Fr. 39 435.–

3 Hierbei kann es sich nur um eine Hinterlassenenrente handeln.

4 Die Schätzungen stützen sich auf das Szenario «Trend» des BFS und gehen davon aus, dass die Regelung im 2009 in Kraft tritt.

5 Bei der Vorruhestandsleistung wird nur ein Freibetrag von 1 000 Franken (bei Alleinstehenden) vom Nettoerwerbseinkommen abgezogen. Der Rest wird vollumfänglich angerechnet.

6 Bei den EL wird nach Abzug eines Freibetrages von 1 000 Franken (bei Alleinstehenden) vom Rest des Nettoerwerbseinkommens nur 2/3 als Einnahme angerechnet.

7 Höchstbetrag für Alleinstehende: 44 100 Franken.

8 Auch bei Wohneigentum wird ein Mietzins berücksichtigt. Man geht vom Eigenmietwert aus und gewährt eine Nebenkostenpauschale von 1 680 Franken (Art. 16a Abs. 3 ELV). Die Begrenzung nach Artikel 5 Absatz 1 Bustabe b ELG ist zu beachten (Art. 16a Abs. 4 ELV).

9 Bei der Vorruhestandsleistung wird nur ein Freibetrag von 1 500 Franken (bei Ehepaaren) vom Nettoerwerbseinkommen abgezogen. Der Rest wird vollumfänglich angerechnet.

10 Bei den EL wird nach Abzug eines Freibetrages von 1 500 Franken (bei Ehepaaren) vom Rest des Nettoerwerbseinkommens nur 2/3 als Einnahme angerechnet.

11 Höchstbetrag für Ehepaare: 66 150 Franken.

2. Allein stehende Person ohne Erwerbstätigkeit

Die Person X wohnt in einer Zweizimmerwohnung. Die Miete beträgt 900 Franken brutto im Monat. Sie hat kein Vermögen. Der Pauschalbetrag für die Krankenpflegeversicherung beträgt 3300 Franken.

VRL Mit 62 Jahren möchte X aufhören zu arbeiten. Sie bezieht ihre Altersrente nicht vor.

EL Mit 62 Jahren entscheidet sich X, die ganze Altersrente vorzubeziehen. Mit versicherungstechnischer Kürzung beträgt ihre monatliche Altersrente 1328 Franken.

anerkannte Ausgaben	VRL	EL
Lebensbedarf 1 erwachsene Person	17 640	17 640
durchschn. KK-Prämie 1 erwachsene Person	3 300	3 300
Bruttomietzins	10 800	10 800
zusätzliche Ausgabe	8 000	–
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	425	425
Total	40 165	32 165

anrechenbare Einnahmen	VRL	EL
AHV-Rente	0	15 936
Total	0	15 936
<i>Jahresbetrag (Ausgaben./Einnahmen)</i>	<i>40 165</i>	<i>16 229</i>

Gesamteinkommen von X

VRL Fr. 40 165.– (VRL)

EL Fr. 15 936.– (AHV-Rente) + Fr. 16 229.– (EL) = Fr. 32 165.–.

3. Alleinstehende Person mit Vermögen

Die Person X besitzt eine Zweizimmerwohnung, die einen Steuerwert von 200 000 Franken hat und mit Hypotheken in Höhe von 120 000 Franken belastet ist. Die Hypothekenzinsen belaufen sich auf 3 600 Franken pro Jahr und die Gebäudeunterhaltskosten auf 3 000 Franken. Der Eigenmietwert der Wohnung beträgt 13 000 Franken. Daneben besitzt X ein kleines Vermögen von 50 000 Franken, welches ihr pro Jahr 700 Franken an Zinsen einbringt. Sie hat keine weiteren Einnahmen. Der Pauschalbetrag für die Krankenpflegeversicherung beträgt 3 300 Franken. Als Nichterwerbstätige muss sie für die AHV/IV/EO den Minimalbetrag von 425 Franken pro Jahr bezahlen.

VRL Mit 62 Jahren möchte X aufhören zu arbeiten. Sie bezieht die Altersrente nicht vor.

EL Mit 62 Jahren entscheidet sich X, die ganze Altersrente vorzubeziehen. Mit versicherungstechnischer Kürzung beträgt ihre monatliche Altersrente 1328 Franken.

anerkannte Ausgaben	VRL	EL
Lebensbedarf 1 erwachsene Person	17 640	17 640
durchschn. KK-Prämie 1 erwachsene Person	3 300	3 300
Hypo.zins + Gebäudeunterhaltskosten	6 600	6 600
Bruttomietzins ⁸	(13 000 + 1680)	(13 000 + 1680)
	max. 13 200	max. 13 200
zusätzliche Ausgabe	8 000	–
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	425	425
Total	49 165	41 165

anrechenbare Einnahmen	VRL	EL
Vermögensverzehr 1/15	2 000	2 000
Eigenmietwert	13 000	13 000
Zinsertrag	700	700
AHV-Rente		15 936
Total	15 700	31 636
<i>Jahresbetrag (Ausgaben./Einnahmen)</i>	<i>33 465</i>	<i>9 529</i>

Gesamteinkommen von X

VRL Fr. 33 465.– (VRL) + Fr. 700.– (Zinsen) = Fr. 34 165.–.

EL Fr. 15 936.– (AHV-Rente) + Fr. 9 529.– (EL) + Fr. 700.– (Zinsen) = Fr. 26 165.–.

4. Ehepaar mit Erwerbstätigkeit der Ehefrau

X wohnt mit seiner Ehefrau in einer Zweizimmerwohnung. Die Miete beträgt 900 Franken brutto im Monat. Der Pauschalbetrag für die Krankenpflegeversicherung beträgt 3 300 Franken pro Person. Die 60-jährige Ehefrau arbeitet Teilzeit und verdient pro Jahr netto 24 218 Franken. Das Ehepaar hat keine weiteren Einnahmen und auch kein Vermögen. Die AHV/IV/EO-Beiträge der Ehefrau sind höher als der doppelte Mindestbeitrag (Art. 3 Abs. 3 AHVG), so dass der Ehemann keinen Beitrag bezahlen muss.

VRL Mit 62 Jahren möchte X aufhören zu arbeiten. Er kann sich einen Vorbezug der Altersrente mit lebenslänglicher Kürzung nicht leisten.

EL Mit 62 Jahren entscheidet sich X, die ganze Altersrente vorzubeziehen. Mit versicherungstechnischer Kürzung beträgt seine monatliche Altersrente 1328 Franken.

anerkannte Ausgaben	VRL	EL
Lebensbedarf Ehepaar	26 460	26 460
durchschn. KK-Prämie		
2 erwachsene Personen	6 600	6 600
Bruttomietzins	10 800	10 800
zusätzliche Ausgabe	12 000	–
Total	55 860	43 860

anrechenbare Einnahmen	VRL	EL
Erwerbseinkommen	22 718 ⁹	15 145 ¹⁰
AHV-Rente		15 936
Total	22 718	31 081
<i>Jahresbetrag (Ausgaben./Einnahmen)</i>	<i>3 314 211</i>	<i>12 779</i>

Gesamteinkommen des Ehepaars

VRL Fr. 24 218.– (Erwerbseinkommen) + Fr. 33 142.– (VRL) = Fr. 57 360.–.

EL Fr. 24 218.– (Erwerbseinkommen) + Fr. 15 936.– (AHV-Rente) = Fr. 40 154.–.

5. Ehepaar ohne Erwerbstätigkeit

X wohnt in einer Zweizimmerwohnung. Die Miete beträgt 900 Franken brutto im Monat. Seine 60-jährige Ehefrau geht keiner Erwerbstätigkeit nach. Der Pauschalbetrag für die Krankenpflegeversicherung beträgt 3 300 Franken pro Person. Als Nichterwerbstätige müssen beide Ehegatten für die AHV/IV/EO je den Minimalbetrag von 425 Franken pro Jahr bezahlen. Das Ehepaar hat kein Vermögen.

VRL Mit 62 Jahren möchte X aufhören zu arbeiten. Er bezieht seine Rente nicht vor.

EL Mit 62 Jahren entscheidet sich X, die ganze Altersrente vorzubeziehen. Mit versicherungstechnischer Kürzung beträgt seine monatliche Altersrente 1328 Franken.

anerkannte Ausgaben	VRL	EL
Lebensbedarf Ehepaar durchschn. KK-Prämie	26 460	26 460
2 erwachsene Personen	6 600	6 600
Bruttomietzins	10 800	10 800
zusätzliche Ausgabe	12 000	–
AHV/IV/EO-Mindestbeiträge	850	850
Total	56 710	44 710

anrechenbare Einnahmen

AHV-Rente		15 936
Total	0	15 936
<i>Jahresbetrag (Ausgaben./Einnahmen)</i>	<i>56 710</i>	<i>28 774</i>

Gesamteinkommen des Ehepaars

VRL Fr. 56 710.– (VRL)

EL Fr. 15 936.– (AHV-Rente) + Fr. 28 774.– (EL) = Fr. 44 710.–.

6. Ehepaar mit Vermögen, aber ohne Erwerbstätigkeit der Ehefrau

X besitzt eine Zweizimmerwohnung, die einen Steuerwert von 200 000 Franken hat und mit Hypotheken in der Höhe von 120 000 Franken belastet ist. Die Hypothekarzinsen belaufen sich auf 3 600 Franken pro Jahr und die Gebäudeunterhaltskosten auf 3 000 Franken. Der Eigenmietwert der Wohnung beträgt 13 000 Franken. Daneben besitzt X ein kleines Vermögen von 50 000 Franken, welches ihm pro Jahr 700 Franken an Zinsen einbringt. Das Ehepaar hat keine weiteren Einnahmen. Der Pauschalbetrag für die Krankenpflegeversicherung beträgt 3 300 Franken pro Person. Als Nichterwerbstätige müssen beide Ehegatten für die AHV/IV/EO je den Minimalbetrag von 425 Franken pro Jahr bezahlen.

VRL Mit 62 Jahren möchte X aufhören zu arbeiten. Er bezieht die Altersrente nicht vor.

EL Mit 62 Jahren entscheidet sich X, die ganze Altersrente vorzubeziehen. Mit versicherungstechnischer Kürzung beträgt seine monatliche Altersrente 1 328 Franken.

anerkannte Ausgaben	VRL	EL
Lebensbedarf Ehepaar durchschn. KK-Prämie	26 460	26 460
2 erwachsene Personen	6 600	6 600
Hypo.zins + Gebäudeunterhaltskosten	6 600	6 600
Bruttomietzins	(13 000 + 1680)	(13 000 + 1680)
	14 680	14 680
zusätzliche Ausgabe	12 000	–
AHV/IV/EO-Mindestbeiträge	850	850
Total	67 190	55 190

anrechenbare Einnahmen

Vermögensverzehr 1/15	1 000	1 000
Eigenmietwert	13 000	13 000
Zinsertrag	700	700
AHV-Rente		15 936
Total	14 700	30 636
<i>Jahresbetrag (Ausgaben./Einnahmen)</i>	<i>52490</i>	<i>24554</i>

Gesamteinkommen des Ehepaars

VRL Fr. 52 490.– (VRL) + Fr. 700.– (Zinsen) = Fr. 53 190.–.

EL Fr. 15 936.– (AHV-Rente) + Fr. 24 554.– (EL) + Fr. 700.– (Zinsen) = Fr. 41 190.–.

Katharina Schubarth, lic. iur., Bereich Leistungen AHV/EO/EL,
Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge, BSV.
E-Mail: katharina.schubart@bsv.admin.ch

Die Rechnungsergebnisse 2005 der AHV, IV und der Erwerbersatzordnung

Die AHV hat das Rechnungsjahr 2005 mit einem erfreulichen Überschuss von rund 2,4 Milliarden Franken und die EO mit einem solchen von rund 180 Millionen Franken abgeschlossen. Zu verdanken ist dies vor allem dem guten Anlageergebnis, welches den Sozialwerken Vermögenserträge von rund 1,9 Milliarden Franken einbringt. Mit einem Fehlbetrag von 1,7 Milliarden Franken erhöht sich der Verlustvortrag der IV auf 7,8 Milliarden Franken.

von 548 Mio. Franken, das um 140 Mio. Franken unter demjenigen des Vorjahres liegt.

Aufwand

Die gesamten Ausgaben der AHV stiegen um 3 % von 30423 auf 31327 Mio. Franken. Die Aufwendungen können in zwei Hauptgruppen eingeteilt werden, nämlich in Geldleistungen einerseits, sowie in Kosten für individuelle Massnahmen, Beiträge an Institutionen, Durchführungs- und Verwaltungskosten andererseits.

Die Geldleistungen umfassen Renten, Hilflosenentschädigungen, Kapitalabfindungen und Beitragsüberweisungen und verursachten 98,3% der gesamten Ausgaben. Diese Ausgaben sind um 3 % auf 30802 Mio. Franken gestiegen. Aufgrund des zweijährigen Anpassungsrhythmus wurden die Renten und Hilflosenentschädigungen auf den 1. Januar 2005 der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die Erhöhung der monatlichen Minimalrente von 1055 auf 1075 Franken erklärt eine Zunahme der Ausgaben um 1,9%. Im Berichtsjahr wurde zudem das Rentenalter der Frauen von 63 auf 64 angehoben. Der im Jahr 2005 fällig gewordene Teil der Jahresrente dieser Frauen im Umfang von rund 240 Mio. Franken konnte somit eingespart werden. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Reduktion der Geldleistungen im Umfang von 0,8 %. Infolgedessen sind von den 3 % Wachstum deren 0,3 Prozentpunkte insbesondere der Demografie zuzuordnen.

Für die übrigen Bereiche wurden 525 Mio. Franken aufgewendet, das sind gut 2 % mehr als im Vorjahr. Das grösste Gewicht kommt dabei den Beiträgen an Institutionen zu. Die Zuwachsrate dieses Postens

Aus dem Bereich Mathematik der Abteilung Mathematik, Analysen, Statistik und dem Geschäftsfeld IV, BSV

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Ertrag

Die Einnahmen der AHV haben insgesamt um 4,1 % von 32387 Mio. auf 33712 Mio. Franken zugenommen. Die Versicherungseinnahmen (alle Einnahmen ausser den Erträgen auf den Anlagen) sind – in der nach dem Umlageverfahren finanzierten AHV – die relevanten Einnahmen. Diese haben gegenüber dem Vorjahr um 2,5 % auf 31875 Mio. Franken zugenommen. Das Wachstum wurde durch folgende Gegebenheiten verursacht: Die abgerechneten Beiträge der Versicherten und Arbeitgeberrahmen um 2,1 % zu und erreichten den Betrag von 23271 Mio. Franken. Da im Jahr 2005 – anders als 2004 – keine Beitragsreserven aufgelöst worden sind, ist diese Zuwachsrate zu niedrig ausgewiesen: Die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeberrahmen effektiv um 3,1 % zu, die Lohnbeiträge gar um 3,3 %. Die Beitragseinnahmen vermögen so einen Anteil von 74 % des Aufwandes zu decken.

Da die Beiträge der öffentlichen Hand 20 % der Ausgaben betragen, haben sie im Ausmass derselben um

3 % auf 6265 Mio. Franken zugenommen. Davon konnte der Bund seinen Anteil von 5125 Mio. mehr als zur Hälfte durch zweckgebundene Einnahmen decken (2272 Mio. Franken aus der Belastung von Tabak und Alkohol sowie 404 Mio. Franken aus dem Anteil am Mehrwertsteuerprozent, welches aus Demografiegründen für die AHV zusätzlich erhoben wird). Den Restbetrag von 2449 Mio. Franken musste er aus allgemeinen Bundesmitteln beitragen, das sind 129 Mio. Franken mehr als im Vorjahr. Der Finanzierungsanteil der Kantone an die AHV beträgt 3,64 % der Ausgaben und ist im Rechnungsjahr von 1107 auf 1140 Mio. Franken gestiegen.

Die Mehrwertsteuererträge (vom Demografieprozent gehen 83 % in die AHV, 17 % an den Bund) haben um 2,6 % zugenommen und brachten der AHV 1974 Mio. Franken.

Diese Einnahmen sind zusammen mit der Besteuerung der Spielbankenerträge zugunsten der AHV (357 Mio. Franken) und den Regress-einnahmen (9 Mio. Franken) im Berichtsjahr um 5 % gestiegen. Es resultierte ein Umlageergebnis (d. h. das Jahresergebnis ohne Berücksichtigung der Erträge auf den Anlagen)

Betriebsrechnung der AHV 2005

Einnahmen	Beträge in Fr.	Verände- rung in %
1. Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber	23 270 561 820	2,1
2. Beiträge der öffentlichen Hand	6 265 430 612	3,0
Bund	5 125 122 242	3,0
Kantone	1 140 308 370	3,0
3. Mehrwertsteuer	1 973 645 950	2,6
4. Spielbanken	356 628 746	22,7
5. Ertrag der Anlagen	1 836 361 269	43,9
6. Einnahmen aus Regress	9 169 534	-23,4
Zahlungen haftpflichtiger Dritter	10 287 523	-19,7
Regresskosten	-1 117 989	33,4
Total Einnahmen	33 711 797 931	4,1
Ausgaben		
1. Geldleistungen	30 801 749 578	3,0
Ordentliche Renten	30 544 325 819	3,0
Ausserordentliche Renten	11 080 457	-3,9
Überweisung und Rückvergütung von Beiträgen bei Ausländern	48 158 906	20,6
Hilflosenentschädigungen	426 645 609	4,4
Fürsorgeleistungen an Schweizer im Ausland	231 603	-10,1
Rückerstattungsforderungen	-228 692 815	7,9
2. Kosten für individuelle Massnahmen	93 736 507	7,7
Hilfsmittel	93 580 819	7,6
Reisekosten	155 687	28,7
3. Beiträge an Institutionen und Organisationen	282 936 179	2,5
Beiträge an Organisationen	267 716 179	2,4
Beitrag an Pro Senectute (ELG)	13 720 000	3,8
Beitrag an Pro Juventute (ELG)	1 500 000	20,0
4. Durchführungskosten	15 622 319	-36,3
Abklärungsmassnahmen	14 861 196	-37,7
Kosten und Parteientschädigungen	761 123	14,8
5. Verwaltungskosten	95 804 330	8,8
Posttaxen	26 915 663	21,3
Kosten AHVG (Art. 95)	49 961 276	2,3
IV-Stellen	12 905 400	15,4
Zuschüsse an die AK	6 030 973	3,4
Kostenrückerstattungen	-8 982	-30,2
6. Kosten AHV-Ausgleichsfonds	37 304 147	-3,8
Total Ausgaben	31 327 153 061	3,0
Betriebsergebnis	2 384 644 870	21,4
Kapitalkonto	29 392 874 301	

bestimmt daher massgeblich das Wachstum des gesamten Bereiches.

Saldo AHV-Rechnung und Fondsstand

Auf dem der AHV zukommenden Teil der Anlagen wurde ein Ertrag von 1726 Mio. Franken erwirtschaftet. Dies entspricht einer erfreulichen Rendite von 9,6%. Unter Berücksichtigung des Anlageertrages und des der AHV gutgeschriebenen Zinses von 111 Mio. Franken auf der IV-Schuld, ergaben sich Einnahmen von 33 712 Mio. Franken, denen Ausgaben von 31 327 Mio. Franken gegenüberstanden. Somit resultierte in der AHV-Betriebsrechnung ein Überschuss von 2385 Mio. Franken, der um 21,4% über dem Ergebnis von 2004 lag. Vom Überschuss sind 72% auf das Anlageergebnis zurückzuführen. Im Gegensatz zum stetigen Verhalten der übrigen Einnahmequellen, bleibt das Anlageergebnis wesentlich von der Entwicklung des Finanzmarkts abhängig; es kann deshalb nicht jährlich in diesem Umfang erwartet werden. Das Kapital der AHV belief sich Ende Jahr auf 29 393 Mio. Franken und entsprach somit 93,8% einer Jahresausgabe (Vorjahr 88,8%).

Invalidenversicherung (IV)

Ertrag

Die Erträge der IV sind insgesamt um 3,3% auf 9823 Mio. Franken gestiegen. Die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber nahmen wie in der AHV um 2,1% auf 3905 Mio. Franken zu. Der Beitrag der öffentlichen Hand (50% der Ausgaben) erhöhte sich entsprechend dem Ausgabenwachstum um 4,2% auf 5781 Mio. Franken. Der Bund hatte dabei 4335 Mio. Franken und die Kantone 1445 Mio. Franken zu tragen. Der Mehraufwand lag für den Bund bei 174 Mio. Franken und für die Kantone bei 58 Mio. Franken. Die Einnahmen aus Regress beliefen sich auf 138 Mio. Fr.

Betriebsrechnung der IV 2005

Einnahmen	Beträge in Fr.	Veränderung in %
1. Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber	3 904 560 942	2,1
2. Beiträge der öffentlichen Hand	5 780 632 919	4,2
Bund	4 335 474 690	4,2
Kantone	1 445 158 229	4,2
3. Einnahmen aus Regress	138 225 219	1,0
Zahlungen haftpflichtiger Dritter	146 393 348	2,3
Regresskosten	-8 168 128	29,7
Total Einnahmen	9 823 419 080	3,3
Ausgaben		
1. Zinsen	122 179 473	20,6
2. Geldleistungen	7 338 526 592	3,7
Ordentliche Renten	6 211 126 272	2,6
Ausserordentliche Renten	538 582 259	3,8
Taggelder	360 485 951	2,4
Hilflosenentschädigungen	375 954 622	20,0
Fürsorgeleistungen an Schweizer im Ausland	1 539 619	-5,2
Rückerstattungsforderungen	-170 857 217	-9,4
Beitragsanteil zu Lasten der IV	21 695 086	0,6
3. Kosten für individuelle Massnahmen	1 703 524 602	9,9
Medizinische Massnahmen	600 345 625	34,5
Massnahmen beruflicher Art	368 508 981	5,0
Beiträge für Sonderschulung	367 690 983	-4,4
Hilfsmittel	261 585 723	-2,7
Reisekosten	112 346 638	6,1
Rückerstattungsforderungen	-6 953 349	3,8
4. Beiträge an Institutionen und Organisationen	2 015 811 803	2,8
Baubeiträge	77 438 060	-13,4
Betriebsbeiträge	1 738 153 584	3,3
Beiträge an Organisationen	187 891 159	5,8
Beitrag an Pro Infirmis (ELG)	12 329 000	2,7
5. Durchführungskosten	131 104 008	-19,3
Spezialstellen	13 934	-41,3
Abklärungsmassnahmen	116 715 806	-22,4
Kosten und Parteientschädigungen	14 374 269	20,0
6. Verwaltungskosten	250 119 364	1,5
Posttaxen	7 177 509	21,9
Verwaltungskosten	23 999 534	69,8
Abschreibung Immobilien IV-Stellen	1 592 405	0,0
IV-Stellen	217 638 255	-3,4
Kostenrückerstattungen	-288 340	-5,6
Total Ausgaben	11 561 265 842	4,2
Betriebsergebnis	-1 737 846 761	9,6
Kapitalkonto	-7 773 774 059	

Aufwand

Gegenüber dem Vorjahr sind die Ausgaben insgesamt um 4,2% auf 11 561 Mio. Franken angestiegen.

Auf die Geldleistungen, bestehend aus Renten, Taggeldern und Hilflosenentschädigungen, entfielen 63,5% der Ausgaben oder 7339 Mio. Franken. Dieser Anteil an den Gesamtausgaben blieb in den letzten Jahren weitgehend konstant, lag er doch auch im Jahr 1995 bei 62,1%. Allein für Rentenzahlungen wurden 6579 Mio. Franken aufgewendet. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies ein Anstieg von 3%. Von diesem Wachstum entfallen 1,9 Prozentpunkte allein auf die Rentenanpassung. Weitere 0,7 Prozentpunkte (knapp 50 Mio. Franken) können auf die Anhebung des Rentenalters der Frauen zurückgeführt werden. Der restliche Zuwachs von 0,4 Prozentpunkten liegt unter den Erwartungen und ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im Vergleich zu 2004 wiederum rund 10% weniger neue Renten zugesprochen wurden.

Die Taggelder erhöhten sich um 2,4% von 352 auf 360 Mio. Franken.

Die Kosten für Hilflosenentschädigungen stiegen um 20% von 313 auf 376 Mio. Franken. Dieses hohe Wachstum ist noch als Folge der in der 4. IV-Revision per 1. Januar 2004 beschlossenen Änderung der Anspruchsbedingungen zu werten (Verdoppelung der Entschädigung für zu Hause lebende Bezüger und Ausdehnung des Anspruchs auf psychisch oder leicht geistig behinderte Personen): es mussten einerseits alle bisherigen Leistungen überprüft werden und andererseits ist der Aufbau des Bestandes im neu geschaffenen Bereich fortgeschritten. Zudem sind mit der Rentenanpassung auch die Ansätze der Hilflosenentschädigung um 1,9% angehoben worden.

Die übrigen Kosten (individuelle Massnahmen, Durchführungskosten, Beiträge an Institutionen und Organisationen, Verwaltungskosten) sind gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 4,6 Prozent gestiegen.

Die Anlagen der AHV/IV/EO

Das Gesamtkapital von 24 481 Mio. Franken ist einerseits aufgeteilt in Kapital, das permanent im Ausgleichssystem gebunden ist, und andererseits in verfügbares Vermögen. Das gebundene Kapital belief sich auf 3 968 Mio. Franken und das verfügbare Anlagevermögen betrug 20 513 Mio. Franken. Die Anlagen waren am 31. Dezember 2005 wie folgt gegliedert:

	Mio. Fr.	Anteil in %
Flüssige Mittel, Steuerforderungen, Marchzinsen	3 006	15
Direkte Darlehen	1 528	7
Obligationen Schweizer Franken	3 293	16
Obligationen Fremdwährungen	3 611	18
Aktien Schweiz	1 349	7
Aktien Ausland	5 608	27
Anlagefonds	2 118	10
Total	20 513	100

Zusammenfassung Kennzahlen 2005 der Sozialversicherungen (in Mio. Fr.)

	AHV	Veränderung	IV	Veränderung	EO	Veränderung	Total
Einnahmen ohne							
Anlageergebnis	31 875	2,5%	9 823	3,3%	835	2,0%	42 533
Total Aufwand	31 327	3,0%	11 439	4,0%	842	52,9%	43 608
		Ergebnis 2004		Ergebnis 2004		Ergebnis 2004	
Umlageergebnis	548	688	-1 616	-1 484	-7	268	-1 075
Anteil Anlageerfolg	1 726	1 184	-	-	178	129	1 904
Zins auf IV-Schuld	111	92	-122	-101	11	9	0
Betriebsergebnis	2 385	1 964	-1 738	-1 585	182	406	829
Kapital	29 393	27 008	-7 774	-6 036	2 862	2 680	24 481

Die drei Sozialwerke AHV, IV und EO verzeichnen bei Ausgaben von 43 608 Mio. Franken und Einnahmen von 42 533 Mio. Franken aus Beiträgen, Regress, Steueranteilen und Finanzierungsanteilen von Bund und Kantonen ein Umlageergebnis von -1 075 Mio. Franken. Dank dem positiven Anlageergebnis beläuft sich das kumulierte Betriebsergebnis auf einen Betrag von 829 Mio. Franken.

Die Zinsbelastung der IV für die Schulden beim Ausgleichsfonds ist im Jahr 2005 von 101 Mio. Franken auf rund 122 Mio. Franken gestiegen.

Saldo IV-Rechnung und Fondsstand

Die gesamten Einnahmen decken lediglich 85 % der Ausgaben, so dass ein negatives Betriebsergebnis im Umfang von 1 738 Mio. Franken resultiert; es fällt um 152 Mio. schlechter aus als im Vorjahr. Der aufkumulierte Verlustvortrag gegen-

über der AHV erhöht sich damit auf 7 774 Mio. Franken.

Dieses Ergebnis zeigt mit Nachdruck die Notwendigkeit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen im Leistungs- und vor allem auch im Finanzierungsbereich.

Erwerbsersatzordnung (EO)

Die Betriebsrechnung der EO schloss im Jahre 2005 bei einem Aufwand von 842 Mio. Franken

und Einnahmen aus Beiträgen und Regress von 835 Mio. Franken mit einem Umlageergebnis von -7 Mio. Franken deutlich schlechter ab als im Vorjahr (+268 Mio. Fr.). Zusammen mit den Anlageerträgen von 178 Mio. Franken und der Zinsbelastung der IV von 11 Mio. Franken resultiert ein Betriebsergebnis von 182 Mio. Franken gegenüber 406 Mio. Franken im Vorjahr.

Die starke Zunahme der Ausgaben gegenüber 2004 von 550 Mio. Franken auf 842 Mio. Franken ist

vor allem auf das In-Kraft-Treten der Revision des EOG auf den 1. Juli 2005 zurückzuführen. Seit diesem Datum gelten einerseits im bisherigen Bereich höhere Ansätze, andererseits ist neu der Bereich des Erwerbssersatzes bei Mutterschaft hinzugekommen. Dies zeigt sich im Mehraufwand bei den Geldleistungen von 293 Mio. Franken. Von diesen zusätzlichen Mitteln sind rund 175 Mio. Franken den neuen Entschädigungen bei Mutterschaft zuzuschreiben, die jedoch unter den Erwartungen liegen. In den Bereich der Dienstleistenden flossen Mehraufwendungen von etwa 118 Mio. Franken. Davon sind rund 85% auf die Anhebung der Entschädigungsgrenzen zurückzuführen.

Trotz der markanten Mehrausgaben stieg der Fondsstand per Ende Jahr auf 2862 Mio. Franken, was 3,4 Jahresausgaben entspricht. Damit kann auch weiterhin auf eine Beitragssatzerhöhung verzichtet werden, da der Fonds das gesetzliche Minimum von einer halben Jahresausgabe immer noch deutlich übersteigt.

Betriebsrechnung der EO 2005

Einnahmen	Beträge in Fr.	Veränderung in %
1. Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber	834 721 853	2,0
2. Ertrag der Anlagen	189 368 124	37,0
Total Einnahmen	1 024 089 977	7,1
Ausgaben		
1. Geldleistungen	835 772 885	53,9
Entschädigungen	793 818 136	54,1
Rückerstattungsforderungen	-4 661 686	79,1
Beitragsanteil zu Lasten der EO	46 616 434	52,7
2. Verwaltungskosten	5 946 153	-21,6
Posttaxen	1 435 504	23,5
Kosten EOG (Art. 29)	663 876	219,7
Kostenbelastung aus Betriebsrechnung AHV	3 846 773	-38,1
Total Ausgaben	841 719 038	52,9
Betriebsergebnis	182 370 939	-55,1
Kapitalkonto	2 861 949 807	

10 Jahre nach IDA FiSo: Überprüfung der Finanzierungsperspektiven

Im Jahr 1996 erschien der erste Bericht¹ der Arbeitsgruppe IDA FiSo, der den künftigen Finanzierungsbedarf der Sozialversicherungen unter Annahme von verschiedenen wirtschaftlichen und demografischen Szenarien und ohne gesetzliche Änderungen (Ist-Zustand) zum Thema hat. Im vorliegenden Artikel sollen nun die zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Projektionen mit den neusten zur Verfügung stehenden Berechnungen für 2005 und für 2025 verglichen werden. Fazit: In Zukunft leicht tiefere Belastung als im Referenzszenario, jedoch keine wesentliche Veränderung der Entwicklung.



Kurt Schlupe
Abteilung Mathematik, Analysen, Statistik, BSV

Auftrag der Arbeitsgruppe IDA FiSo

Mit Beschluss vom 21. Dezember 1994 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Volks-

wirtschaftsdepartement (EVD) und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) sowie unter Einbezug der Kantone die interdepartementale Arbeitsgruppe «Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherun-

gen» (IDA FiSo) einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe erhielt den Auftrag, vorerst eine Analyse des Ist-Zustandes und der bestehenden Probleme im Rahmen der Sozialversicherungszweige des Bundes (AHV, IV, EL, BV, EO, ALV, Familienzulagen in der Landwirtschaft, MV, KV und UV) vorzunehmen und anschliessend mögliche Lösungswege für die mittel- und langfristige Finanzierung der Sozialversicherungen aufzuzeigen. Der Ist-Zustand ist im ersten Bericht der Arbeitsgruppe dargestellt.

Demografische und wirtschaftliche Annahmen

Um eine gewisse Bandbreite an möglichen Entwicklungen abdecken zu können, wurden im Bericht der Arbeitsgruppe total 5 Szenarien behandelt, die sich bezüglich Demografie und Reallohnwachstum voneinander unterscheiden. Dabei wurden Eckwerte gemäss **Tabelle 1** verwendet.

Bezüglich Demografie stützte man sich auf die Bevölkerungsszenarien des BFS aus dem Jahre 1992². Die Wirtschaft wurde über verschiedene Annahmen zur Reallohnentwicklung variiert.

Eckwerte für die Schätzung der zukünftigen Entwicklung in IDA FiSo 1

T1

Veränderungsraten	Referenzszenario	Höheres Wachstum	Tieferes Wachstum	Zusätzliche Erwerbstätige	Weniger Erwerbstätige
Bevölkerungsszenario	Integration	Integration	Integration	Kontinuität	Stabilisierung
Erwerbsbevölkerung, Ø 1995–2010	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	-0,1%
Preis	3,5%	3,5%	3,5%	3,5%	3,5%
Nominallohn	4,5%	5,0%	4,0%	4,5%	4,5%
Reallohn	1,0%	1,5%	0,5%	1,0%	1,0%
AHV-Lohnsumme real, Ø 1995–2010	1,3%	1,8%	0,8%	1,3%	0,9%
BIP real	1,3%	1,8%	0,8%	1,3%	0,9%
Arbeitslosenquote	2,5%	2,0%	5,0%	2,3%	2,7%
Zusätzliche Leistungen für Invalide, 1995–2010	1,5%	1,0%	2,0%	1,5%	1,5%

Das Referenzszenario wird als Hauptszenario verwendet. Um die Sensitivität der einzelnen Einflussgrössen abschätzen zu können, wird dieses variiert, indem in einem ersten Durchgang die wirtschaftlichen Parameter verändert werden und die Demografie konstant gehalten wird, was zu den beiden Szenarien «Höheres Wachstum» und «Tieferes Wachstum» führt. Daraus kann der Einfluss der Wirtschaftsparameter abgelesen werden.

In einem zweiten Durchgang wird die Demografie variiert und die wirtschaftlichen Parameter werden konstant gehalten, soweit sie nicht über die der Demografie beeinflusst werden. Daraus resultieren die Szenarien «Zusätzliche Erwerbstätige» und «Weniger Erwerbstätige».

In der Folge werden nur die ersten 3 Szenarien betrachtet, da sich die Szenarien «Zusätzliche Erwerbstätige» und «Weniger Erwerbstätige» bis 2005 nur geringfügig voneinander unterscheiden.

In Wirklichkeit haben sich die Parameter zwischen 1995 und 2005 wie gemäss **Tabelle 2** verändert.

Die Löhne und die Preise entwickelten sich in den letzten 10 Jahren deutlich schwächer als erwartet. Auch die daraus resultierenden Reallöhne wuchsen mit 0,4% im Bereich des Szenarios «Tiefes Wirtschaftswachstum».

Die sich im erwerbsfähigen Alter befindende Bevölkerung (Alter 20 bis 1 Jahr vor Erreichen des Rentenalters) entwickelte sich mit jährlich 0,6% stärker als in den Szenarien angenommen (0,3%). Dies führte dazu, dass das reale BIP und die rea-

Durchschnittliche Wachstumsraten der einzelnen Parameter zwischen 1995 und 2005

T2

Parameter	Durchschnittliche Wachstumsrate
Erwerbsbevölkerung	0,6%
Preis	0,8%
Nominallohn	1,2%
Reallohn	0,4%
AHV-Lohnsumme real	1,4%
BIP real	1,1%
Arbeitslosenquote	3,5%
Zusätzliche Leistungen für Invalide	4,2%

Ausgabensatz im Jahre 2005 gemäss IDA FiSo 1 (1996) und den Berechnungen von 2005 für einzelne Sozialversicherungszweige

T3

	IDA FiSo 1			Berechnungen 2005
	Referenzszenario	Höheres Wachstum	Tieferes Wachstum	
AHV	11,9	11,6	12,2	11,5
IV	3,6	3,4	3,9	4,2
EL	1,1	1,0	1,1	1,1
BVG ³	5,3	5,2	5,4	5,9
ALV	1,6	1,2	4,0	2,6
KV	7,5	7,5	7,5	7,2
UV ⁴	2,1	2,1	2,1	1,8
FZ	1,8	1,8	1,8	1,7
Total	34,9	33,9	38,0	36,0

le AHV-Lohnsumme trotz schwachem Reallohnwachstum stärker gewachsen sind als im Szenario «Tieferes Wachstum» angenommen.

Das reale Wachstum des BIP lag leicht unter den Annahmen gemäss Referenzszenario, während die Zunahme der AHV-Lohnsumme infolge des unerwartet starken Wachstums der sich im erwerbsfähigen Alter befindenden Bevölkerung leicht über dem Referenzszenario lag.

Die durchschnittliche Arbeitslosenquote lag zwischen 1995 und 2005 bei 3,5%, also zwischen dem Referenzszenario und dem Szenario «Tieferes Wachstum».

Die Leistungen in der IV haben deutlich stärker zugenommen als sogar im pessimistischsten Szenario angenommen. Dies ist vor allem auf die unerwartet hohe Zahl der Neuerrentungen zurückzuführen, die

in den letzten 10 Jahren beobachtet wurden.

Der Ausgabensatz im Jahre 2005

In der Folge sollen die Perspektiven aus IDA FiSo 1 mit den neusten Berechnungen für 2005 verglichen werden. Damit der Vergleich nicht durch die eingetretene Wirtschaftsentwicklung verfälscht wird, werden nicht die Frankenbeträge ausgewiesen, sondern eine Vergleichsgrösse, die ebenfalls von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig ist. Deshalb sollen die Ausgaben in Prozenten zur AHV-Lohnsumme dargestellt werden. Diese Grösse wird als Ausgabensatz bezeichnet und wurde auch im Bericht der IDA FiSo 1 als Vergleichsgrösse verwendet. Die AHV-Lohnsumme ist von

1 «Bericht über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen (unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung)», BSV (1996).

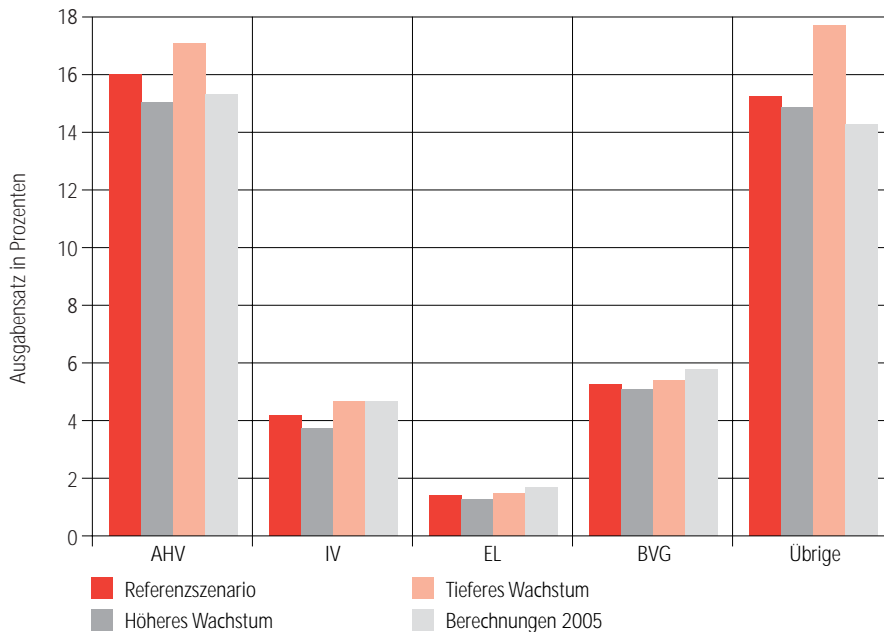
2 «Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz, 1991–2040», BFS (1992).

3 Im BVG werden anstelle der laufenden Ausgaben die zu finanzierenden Beiträge verwendet.

4 In der Unfallversicherung werden anstelle der laufenden Ausgaben die zu finanzierenden Beiträge verwendet.

Ausgabensatz im Jahre 2025 gemäss IDA FiSo 1 (1996) und Berechnungen 2005 für einzelne Sozialversicherungszweige

G1



1995 bis 2005 real im Durchschnitt um 1,4% gestiegen, was auch den Berechnungen gemäss Referenzszenario im Bericht entspricht.

Tabelle 3 zeigt den Ausgabensatz für das Jahr 2005 in 3 Szenarien des Berichtes sowie gemäss den neusten Schätzungen.

Gesamthaft gesehen liegen die Resultate aus den neusten Berechnungen für 2005 mit 36,0% in etwa zwischen den Szenarien «Referenz» (34,9%) und «Tieferes Wachstum» (38,0%). Die AHV hat sich mit 11,5% weniger stark entwickelt, als im Referenzszenario angenommen wurde (11,9%). Demgegenüber entwickelten sich die Ausgaben der IV als Folge der unerwartet hohen Anzahl von Neurenten mit 4,2% stärker als selbst im Szenario «Tieferes Wachstum» (3,9%). Der höhere Ausgabensatz in der beruflichen Vorsorge ist auf die gesetzlichen Änderungen im Rahmen der 1. BVG-Revision zurückzuführen.

Bei den übrigen Sozialversicherungszweigen entwickelten sich die KV und die UV weniger stark als im Referenzszenario, während sich die

ALV wegen der höheren Arbeitslosenquote stärker entwickelte als im Referenzszenario angenommen.

Vergleich der Schätzungen für das Jahr 2025

Vergleicht man die Perspektiven für das Jahr 2025, ergibt sich ein Bild gemäss **Grafik 1**.

Aufgrund der neusten Berechnungen wird für das Jahr 2025 mit einem Ausgabensatz von 41,7% der AHV-Lohnsumme gerechnet. Dieser Wert liegt zwischen dem Referenzszenario (42,1%) und dem Szenario «Höheres Wachstum» (40,0%) aus IDA FiSo 1.

Der Ausgabensatz in der AHV wird für 2025 heute mit 15,3% leicht tiefer eingeschätzt als im Referenzszenario aus IDA FiSo 1 (16,0%), jedoch immer noch höher als im Szenario «Höheres Wachstum» (15,1%). Demgegenüber wird für das Jahr 2025 der Ausgabensatz für die IV und EL in den heutigen Perspektivrechnungen höher eingeschätzt als vor 10 Jahren. Der An-

stieg im BVG ist als Basiseffekt auf die gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der 1. BVG-Revision zurückzuführen.

Bei den Ausgabensätzen der übrigen Sozialversicherungszweige werden heute die Ausgaben aus der KV mit einem neuen Modell berechnet. Dieses Modell führt zu tieferen Ausgaben und damit zu einem tieferen Ausgabensatz.

Die neusten Berechnungen weisen somit über alle Sozialversicherungszweige einen tieferen Ausgabensatz aus als seinerzeit im Referenzszenario bei IDA FiSo 1, jedoch einen höheren als im Szenario «Höheres Wachstum».

Auch längerfristig weichen die Schätzungen aus 1995 und diejenigen aus 2005 nicht wesentlich voneinander ab.

Fazit

Vergleicht man die Szenarien aus IDA FiSo 1 mit den aufgrund der Kenntnis der Entwicklung der letzten 10 Jahre revidierten Perspektivrechnungen, stellt man fest, dass sie sich nicht dramatisch voneinander unterscheiden. Die Ausgabensätze liegen, mit Ausnahme der IV (bedingt durch unerwartet hohe Neuberechnungen) und des BVG (als Folge der 1. BVG-Revision), innerhalb der im Rahmen von IDA FiSo 1 angegebenen Bandbreite. Der Ausgabensatz der Sozialversicherungszweige zusammen wie auch der AHV alleine liegt aufgrund der neusten Berechnungen zwischen dem Referenzszenario und dem Szenario «Höheres Wachstum». Somit resultieren aus den heutigen Berechnungen für die Zukunft leicht tiefere Belastungen für die Sozialversicherungszweige als im Referenzszenario in IDA FiSo 1.

Kurt Schlupe, dipl. Math. ETH, wissenschaftlicher Experte in der Abteilung Mathematik, Analysen, Statistik, Bereich Mathematik, BSV.
E-Mail: kurt.schlupe@bsv.admin.ch

«Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» – Ergebnisse aus einer Expertenkommission

Im August 2004 hat der Bundesrat eine Expertenkommission «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge»¹ beauftragt, einen Vorschlag für eine neu gestaltete Aufsicht und Oberaufsicht in der beruflichen Vorsorge zu erarbeiten. Das heute mehrheitlich repressiv ausgestaltete Aufsichts- und Oberaufsichtsregime sollte durch Elemente ergänzt werden, die es – Ausmass und Auswirkungen der Börsenbaisse des Jahres 2001 auf die Deckungskapitalien der beruflichen Vorsorge vor Augen – erlauben, Risiken, die sich für die berufliche Vorsorge systemgefährdend auswirken können, frühzeitig zu erkennen. Die Expertenkommission Strukturreform hat für ihre Arbeiten den Ansatz gewählt, die berufliche Vorsorge zu einem System der Selbstregulierung umzugestalten, bei dem im Gegenzug Aufsicht und Oberaufsicht verstärkt werden, die Verantwortlichkeiten klar sind und strengere Haftungsregeln gelten.

jedoch auf den von der Vorgängerkommission erarbeiteten Empfehlungen zur materiellen Optimierung der Aufsicht zu basieren. Diese umfassten Massnahmen zur Systemstabilisierung³, zur hoheitlichen Festsetzung gesamtschweizerisch einheitlicher technischer Parameter mit entsprechenden Korrekturmöglichkeiten (Garantieprämien, Zusatzprämien), zur Einführung eines Risikomanagements zwecks risikogerechter Ertragsoptimierung, für höhere Anforderungen an Kontrollstellen, Experten für berufliche Vorsorge und Aufsichtsbehörden sowie für gesamtschweizerisch einheitliche Datengrundlagen⁴.

Helena Kottmann

Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenenvorsorge, BSV

1 Ergebnisse der Vorgängerkommission

Im August 2004 hatte der Bundesrat gestützt auf die Vorarbeiten der Expertenkommission Optimierung² einen Vorentscheid in Bezug auf die

Aufsichtsstruktur gefällt: in erster Linie war ein Modell einer regionalisierten Aufsicht der Kantone auf Konkordatsbasis auszuarbeiten und eine zentralisierte Bundesaufsicht lediglich «zu skizzieren». Im Übrigen hatten die Kommissionarbeiten

2 Überwachte Selbstregulierung mit verstärkter Aufsicht/Oberaufsicht

Die Folgekommission setzt mit ihrem Konzept einer überwachten Selbstregulierung zur Stabilisierung der beruflichen Vorsorge auf drei verschiedenen Ebenen an: Präzisierung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten des obersten Organs und der anderen Akteure, mehr Mitsprachemöglichkeiten der Akteure durch Erarbeitung von Fach- und Qualitätsstandards (bspw. Festsetzung der technischen Parameter oder Zulassungsvoraussetzungen für Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge) sowie mit der Bereinigung der Aufsichtsstrukturen.

2.1 Klare Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Akteure

Im Verhältnis zwischen oberstem Organ, Experten für berufliche Vorsorge und Revisionsstelle sind Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

- 1 Unter der Leitung von Prof. Dr. Raymond Schmutz nahm die Expertenkommission ihre Arbeit im März 2005 auf. Die Kommission setzte sich aus VertreterInnen der folgenden Organisationen und Akteure zusammen:
Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP)
Schweizerischer Versicherungsverband (SVV) als Vertretung der in der beruflichen Vorsorge tätigen Lebensversicherungsgesellschaften
Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten
Schweizerische Treundhand-Kammer als Vertretung der Kontrollstellen
Schweizerischer Gewerkschaftsbund als Vertretung der Versicherten
Schweizerischer Arbeitgeberverband
Bundesamt für Privatversicherung als Aufsichtsbehörde über die Privatversicherungsgesellschaften
Eidg. Finanzverwaltung als rechtssetzende Behörde des Finanzmarktes und Vertretung des EFD
Eidg. Spielbankenkommission als Vertretung des EJPD
Vertretung des EVD
Bundesamt für Sozialversicherung als Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörde in der beruflichen Vorsorge
- 2 Expertenkommission Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge unter der Leitung von Prof. Dr. Jürg Brühwiler.
- 3 Beibehalten der Lebensversicherer als Träger der beruflichen Vorsorge, wirtschaftliche und organisatorische Verselbständigung der von Lebensversicherern gegründeten Sammeleinrichtungen.
- 4 Vgl. dazu den Aufsatz «Ergebnisse der Expertenkommission», «Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge» in CHSS 6/2004, S. 365–370.

nach geltendem Recht nicht immer eindeutig zugewiesen (bspw. Festlegung des technischen Zinssatzes).

Im Zentrum steht das **oberste Organ** der Vorsorgeeinrichtung, dem vergleichsweise grosse Kapitalvolumen der Versicherten zur treuhänderischen Verwaltung anvertraut sind, das sich milizartig aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzt und deshalb in der Regel nicht über sämtliche Fachkenntnisse verfügt. Experten für berufliche Vorsorge und Revisionsstellen stehen ihm beratend und unterstützend zur Seite, entlasten es jedoch nicht von seiner Verantwortung für eine getreue Verwaltung der Versichertengelder. Aufgaben und Verantwortlichkeiten des obersten Organs, des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle werden mit den von der Expertenkommission Strukturreform vorgeschlagenen Änderung für jeden der erwähnten Akteure klar geregelt: ihre Aufgaben werden im Gesetz aufgeführt – für das oberste Organ werden die von ihm nicht delegierbaren Aufgaben speziell bezeichnet.

Der **Experte für berufliche Vorsorge** hat neu dafür zu sorgen, dass das Gleichgewicht der Anlagen und der Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen periodisch überprüft werden und er hat das oberste Organ über die entsprechenden Ergebnisse zu orientieren. Mit dieser Kompetenzerweiterung verzichtet die Expertenkommission darauf, den Vorsorgeeinrichtungen einen Anlagespezialisten zur Seite zu stellen. Zu Qualitätssicherungszwecken wird ein Zulassungsverfahren für Experten der beruflichen Vorsorge und für Revisionsstellen eingeführt. Die blossе Zugehörigkeit zu einem Verband oder die Tatsache, dass eine bestimmte Ausbildung absolviert worden ist, genügen nicht mehr. Sowohl für Experten als auch für Revisionsstellenmitarbeiter sind neben den fachlichen Voraussetzungen neu auch

explizit persönliche Anforderungen (guter Leumund, Vertrauenswürdigkeit) vorausgesetzt.

Ebenso werden die Kompetenzen der **Aufsichtsbehörde** und die ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente detailliert geregelt (Art. 62 + 62a BVG): sie kann neben zusätzlichen Auskünften auch die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen verlangen, Gutachten anordnen oder mit der Anordnung von Ersatzvorhaben, der Bestellung einer amtlichen Verwaltung oder Abberufung von Organen in die Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtungen eingreifen. In jedem Fall steht ihr im Einzelfall ein Weisungsrecht gegenüber Vorsorgeeinrichtungen, Experten für berufliche Vorsorge und gegenüber Revisionsstellen zu (Art. 62a Abs. 2 Bst. b BVG). Im Verhältnis zwischen Aufsichtsbehörden und Fachverbänden der Revisionsstellen und der Experten für berufliche Vorsorge kann zwecks Qualitätssicherung ein institutionalisierter Informations- und Erfahrungsaustausch zur Verbesserung des gegenseitigen Zusammenwirkens eingeführt werden. Die entsprechende Kompetenz wurde dem Bundesrat delegiert (Art. 52c Abs. 5 und Art. 52d Abs. 3 BVG).

Der **Oberaufsichtsbehörde** kommt eine deutlich andere und aktivere Funktion als heute zu: Sie soll in einem Selbstregulierungssystem die finanzielle Stabilität der beruflichen Vorsorge als Gesamtsystem sicherstellen und die einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden gewährleisten. Die finanzielle Stabilität der beruflichen Vorsorge kann sie dadurch steuern, dass sie:

- von Fachverbänden erarbeitete Fach- und Qualitätsstandards genehmigt und allgemeinverbindlich erklärt. Dabei kann es sich um Fachstandards zur Festsetzung der technischen Parameter, um Qualitätsstandards für die Abfassung eines Revisionsberichts oder auch um Standesregeln einer Fachorganisation für die Zulas-

sung von Revisionsstellen oder Experten der beruflichen Vorsorge handeln. Die Genehmigung und Allgemeinverbindlicherklärung von Fach- und Qualitätsstandards ermöglicht es der Oberaufsichtsbehörde, Kenntnis von einer geplanten Praxis zu erhalten und deren Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge vor der Umsetzung zu prüfen. Sie kann so – anders als heute – die Systementwicklung beeinflussen und steuern;

- Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge zur Tätigkeit in der beruflichen Vorsorge zulässt. Anders als heute, berechtigt künftig weder die Tatsache einer bestimmten abgeschlossenen Ausbildung (bspw. Pensionsversicherungsexperte) noch die Mitgliedschaft in einem Fachverband (bspw. Kammer der Pensionskassenexperten, Treuhandkammer), sondern erst die Zulassung durch die Oberaufsichtsbehörde zur Ausübung der Revisions- oder Expertentätigkeit in der beruflichen Vorsorge. Ziel des Zulassungsverfahrens ist es, die Anforderungen an Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge zur Qualitätssicherung zu vereinheitlichen. Für Revisionsstellen werden neben der vorgängigen Zulassung durch die Revisionsaufsicht zusätzliche spezifische Kenntnisse der beruflichen Vorsorge vorausgesetzt. Die Revisionsstätigkeit in der beruflichen Vorsorge kann somit nicht ohne Weiteres ausüben, wer über allgemeine Revisionskenntnisse verfügt und von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen wurde;
- berechtigt ist, gegenüber Aufsichtsbehörden, Experten und Revisionsstellen allgemeine Weisungen zu erlassen. Dabei kann es bspw. darum gehen, dass Revisionsstellen i.S. der Umsetzung einer erst vor kurzem in Kraft getretenen Regelung – oder Aufsichtsbehörden ein im Rahmen der

Aufsichtstätigkeit zu Tage getretenes Problemfeld – näher prüfen sollen.

2.2 Realitätsnahe Systemparameter

Systemparameter wie Umwandlungssatz oder Mindestzinssatz verschaffen den Versicherten im Hinblick auf die avisierte Altersleistung Garantien. Damit diese langfristig eingehalten werden können, müssen die technischen Parameter allerdings konsequent der wirtschaftlichen Realität entsprechen. Die Senkung des Mindestzinssatzes hat bspw. in den letzten Jahren jedoch stets zu Diskussionen und zum Vorwurf geführt, der Bundesrat setze diesen aus politischen Überlegungen deutlich höher an, als dies aufgrund versicherungsmathematischer Realitäten zulässig sei. Die technischen Parameter sollen deshalb konsequent aufgrund der versicherungsmathematischen Realitäten festgelegt werden. Nach dem Vorschlag der Expertenkommission

- sollen die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen bzw. deren oberstes Organ den **technischen Zinssatz** selber festlegen. Es gilt eine gesetzliche Höchstlimite: der technische Zinssatz darf höchstens so festgelegt werden, dass er mit einem risikoarmen Anlageportefeuille, das auch Sachwerte enthält, langfristig erreicht werden kann. Dem Experten für berufliche Vorsorge kommt hier ein Vorschlagsrecht bzw. eine Vorschlagspflicht zu: er hat dem obersten Organ vor dem Hintergrund der finanziellen Situation und der versicherungsmathematischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung einen Vorschlag für die Höhe des technischen Zinssatzes zu unterbreiten. Um dabei eine gewisse Einheitlichkeit und Qualität des

Vorschlags des Experten für berufliche Vorsorge zu gewährleisten, kann die Oberaufsichtsbehörde bspw. die Empfehlungen oder Vorschriften einer Fachorganisation zur Ermittlung eines korrekten technischen Zinssatzes für sämtliche Experten der beruflichen Vorsorge als allgemeinverbindlich erklären⁵;

- soll die gesetzliche **Mindestzinsgarantie** abgeschafft und die Verzinsung des Altersguthabens jährlich vom obersten Organ festgelegt werden. Da sich die Expertenkommission bei der Verzinsung der Altersgutschriften jedoch nicht einigen konnte, schlägt sie als Alternative die periodische Anpassung des Mindestzinssatzes auf der Basis einer Formel vor. Der jeweilige Mindestzinssatz würde in diesem Fall jährlich von der Oberaufsichtskommission (und nicht vom Bundesrat) bekannt gegeben. Unabhängig von der gewählten Konzeption erhebt und publiziert die Oberaufsichtsbehörde zu Transparenz- und Wettbewerbszwecken jährlich die von den Vorsorgeeinrichtungen gewährten Zinssätze. Der gesamtschweizerische Vergleich der gewährten Verzinsung soll die Vorsorgeeinrichtungen dazu anhalten, eine optimale Rendite mit entsprechenden Auswirkungen auf die Verzinsung der Altersguthaben zu erzielen. Auch hier kann die Oberaufsichtsbehörde entsprechende Fachstandards zur Ermittlung eines angemessenen Mindestzinssatzes allgemeinverbindlich erklären.
- Da dem **Rentenumwandlungssatz** wegen seiner unmittelbaren Auswirkungen auf die Höhe der Altersrenten beträchtliche Bedeutung zukommt, soll der Mindestumwandlungssatz deshalb auch künftig gesamtschweizerisch einheitlich festgelegt werden. Der Vorschlag ist von der Oberaufsichtsbehörde auf der Basis mathematisch korrekter Grundlagen

zu erarbeiten und dem Bundesrat zu unterbreiten. Damit soll nach einer Mehrheit der Expertenkommission die mit der 1. BVG-Revision unter dem Siegel der «Entpolitisierung» erfolgte Kompetenzübertragung vom Bundesrat an das Parlament wieder rückgängig gemacht werden, um notwendige Anpassungen des Mindestumwandlungssatzes jeweils innert Frist vornehmen zu können. Eine Minderheit vertrat demgegenüber die Auffassung, die Kompetenz zur Festlegung des Mindestumwandlungssatzes solle beim Parlament belassen werden, da ein tieferer Mindestumwandlungssatz auch die Frage nach notwendigen flankierenden Massnahmen aufwerfe, wofür in der Regel eine gesetzliche Grundlage notwendig sei.

2.3 Aufsichtsstruktur und Rolle von BVG-Kommission und Bundesrat

Ebenfalls wird eine Neuregelung der Aufsichtszuständigkeit zur Entflechtung der heute bestehenden parallelen Kompetenzen in der Direktaufsicht sowie ein Anforderungskatalog für Aufsichtsbehörden vorgeschlagen, um mittels Qualitätsvorgaben die Bildung von Aufsichtsregionen zu fördern und damit ein gewisses Qualitätsniveau zu sichern.

Die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen mit nationalem Tätigkeitsgebiet soll neu ausschliesslich durch die Kantone bzw. die von ihnen gebildeten Aufsichtsregionen erfolgen. Für die Ermittlung der Zuständigkeiten unter den Kantonen gilt generell das Sitzprinzip. D.h. zuständig für die Aufsicht ist jener Kanton bzw. jene Region, in deren Gebiet die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat. Dies hat zur Folge, dass die heute unter Bundesaufsicht stehenden national tätigen Vorsorgeeinrichtungen an die zuständigen kantonalen oder regionalen Aufsichtsbehörden übertragen werden müssen. Der Expertenbericht sieht

⁵ Bspw. könnte das in der «Stellungnahme zum technischen Zinssatz bei Vorsorgeeinrichtungen» beschriebene Vorgehen zur Ermittlung des technischen Zinssatzes der Kammer der Pensionskassenexperten vom 6.1.05 von der Oberaufsichtsbehörde für allgemeinverbindlich erklärt werden.

hiefür eine Übergangsfrist von fünf Jahren vor. Lediglich die Auffang-einrichtung und der Sicherheitsfonds werden entgegen dem Sitzprinzip nicht einer kantonalen oder regionalen Aufsicht, sondern wegen ihrer Sonderfunktionen für die berufliche Vorsorge der Oberaufsichtsbehörde unterstellt. Diese soll in Form einer 5- bis 7-köpfigen Kommission mit einem eigenen Sekretariat ausgestattet, administrativ jedoch dem Bundesamt für Sozialversicherungen angegliedert werden. Die Funktion der BVG-Kommission bleibt dennoch unverändert: diese berät den Bundesrat weiterhin in Fragen der beruflichen Vorsorge und nimmt zu Anträgen an den Bundesrat Stellung. In Bezug auf die technischen Parameter ergibt sich

jedoch insofern eine Änderung, als sich die BVG-Kommission lediglich noch zum von der Oberaufsichtskommission vorgeschlagenen Mindestumwandlungssatz, hingegen nicht mehr zum Mindestzinssatz äussern kann, da Letzterer entweder von der einzelnen Vorsorgeeinrichtung festgesetzt oder im Fall der formelbasierten Variante von der Oberaufsichtskommission bekannt gegeben wird.

Anlagestiftungen sollen nach dem Bericht der Expertenkommission analog den Anlagefonds der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde unterstellt und im Bundesgesetz über kollektive Kapitalanlagen geregelt werden. Nach Meinung der Expertenkommission weist die Aufsicht über Anlagestiftungen mehr

Gemeinsamkeiten mit der Aufsicht über Anlagefonds als mit der Aufsicht über die berufliche Vorsorge auf.

Der Bundesrat hat am 7. März 2006 Kenntnis vom Bericht der Expertenkommission genommen und das EDI beauftragt, auf der Basis des Berichts der Expertenkommission eine Vorlage zu erarbeiten, die im Sommer 2006 in die Vernehmlassung gehen soll. Nicht berücksichtigt werden sollen darin die Vorschläge zu den technischen Parametern, da diese zurzeit in anderen Projekten überprüft werden.

Helena Kottmann, lic. iur., Geschäftsfeld
Alters- und Hinterlassenenvorsorge, BSV.
E-Mail: helena.kottmann@bsv.admin.ch

Eintritt in den Ruhestand und Auswirkungen auf das steuerbare Einkommen

Die finanziellen Verhältnisse nach der Pensionierung und vor allem auch die Ersatzquote der ausbezahlten Renten gemessen am vorherigen Erwerbseinkommen stehen derzeit im Brennpunkt des Interesses. Dies unter anderem vor dem Hintergrund der schrittweisen Senkung des Umwandlungssatzes der Renten aus der 2. Säule und der verschiedenen Revisionen der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Laut Bundesverfassung ist die Altersvorsorge darauf ausgerichtet, den Nichterwerbspersonen die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen¹. Konkret sollen die Renten aus der 1. und 2. Säule rund 60% des letzten versicherten Einkommens sichern. Gestützt auf eine Analyse des Neuenburger Steuerregisters, das mit Daten der Zentralen Ausgleichsstelle in Beziehung gesetzt wurde, liefert der vorliegende Artikel einige interessante Informationen darüber, mit welchen Mitteln Versicherte das zuletzt bezogene Einkommen nach dem Renteneintritt ersetzen.



Philippe Wanner
Universität Genf



Marco Pecoraro
Schweizerisches Forum für Migrations- und
Bevölkerungsstudien, Neuenburg

Ausgangslage

Die Untersuchung zu den Neuenburger Steuerdaten² ist eine Folge-studie der Untersuchung zur sozio-ökonomischen Situation von Walliserinnen und Wallisern zwischen dem 60. und 70. Altersjahr. Die Ergebnisse der Walliser Studie wurden in einer früheren Ausgabe dieser Zeitschrift veröffentlicht³. Als Grund-

lage für die Neuenburger Studie diene ähnliches Datenmaterial: ein kantonales Steuerregister (mit den verschiedenen einkommens- und vermögensspezifischen Rubriken der Neuenburger Stichprobe mit Geburtsjahr 1930 bis 1940 für die Steuerjahre 1998, 2000 und 2002), in Bezug gesetzt mit verschiedenen Registern der Zentralen Ausgleichsstelle. Diese Daten geben Aufschluss über

die finanziellen Verhältnisse von Personen vor und nach Erreichen des Rentenalters.

Die Daten aus dem Kanton Neuenburg sind in verschiedener Hinsicht interessant. Zum einen lassen sich dank der ausgezeichneten Datenqualität durch falsche Angaben bedingte Verzerrungen vermeiden, zum anderen geben die Steuererklärungen genau Auskunft über die Einkommen aus den verschiedenen Säulen. Im Weiteren können die Einkommen der Steuerpflichtigen über einen Zeitraum von vier Jahren, in denen meist auch die Pensionierung stattfindet, verfolgt werden. Besonders aufschlussreich ist auch der Datenaufbau, ermöglicht er doch eine genaue Untersuchung der wirtschaftlichen Folgen des Eintritts in den Ruhestand.

Variierender Zeitpunkt für den Übergang in den Ruhestand

Mehrere Untersuchungen haben gezeigt, dass der Rentenanstritt zunehmend flexibel gehandhabt wird⁴. Die Daten aus dem Kanton Neuenburg bestätigen, dass sich die Steuerpflichtigen meistens nicht in einem

1 BV, Art. 113, Abs. 2, lit. a.

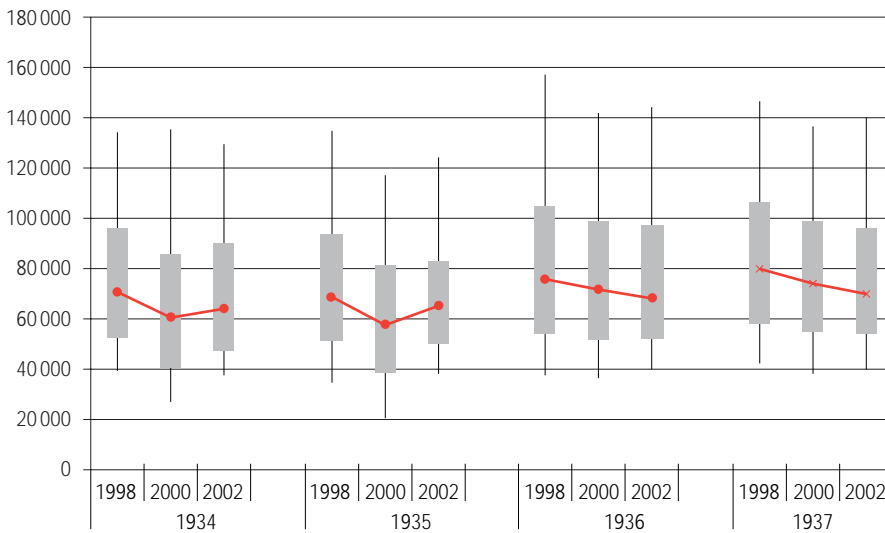
2 Pecoraro M., Wanner P. (2005), *La situation économique des Neuchâtois âgés de 60 à 70 ans*, Beiträge der Sozialen Sicherheit 14/05, BSV, Bern. Der Bericht kann unter folgender Adresse gratis heruntergeladen werden: http://www.bsv.admin.ch/forschung/publikationen/14_05f_eBericht.pdf.

3 Wanner P., Pecoraro M. (2005), «Die wirtschaftliche Situation der 60- bis 70-Jährigen im Kanton Wallis», *Soziale Sicherheit* 1/2005, S. 28–32.

4 Antille Gaillard G. et al. (2003): *Analyse des déterminants individuels et institutionnels du départ à la retraite*, Beiträge der Sozialen Sicherheit 2/03, BSV, Bern; Balthasar A. et al. (2003): *Le passage à la retraite: trajectoires, facteurs d'influence et conséquences*, Beiträge der Sozialen Sicherheit 2/03, BSV, Bern.

Verteilung des Gesamteinkommens (1. Dezil, 1. und 3. Quartil, 9. Dezil, Medianwert) der Ehepaare aus vier Generationen, die zwischen 1999 und 2000 (Generationen 1934 und 1935) oder zwischen 2000 und 2002 (Generationen 1936 und 1937) aus dem Arbeitsmarkt ausgeschieden sind

G1



Quelle: Neuenburger Steuerregister und Register der Zentralen Ausgleichsstelle.
Erwerbslose Personen wurden nicht berücksichtigt.

bestimmten, identischen Alter pensionieren lassen. Im Jahr, das dem gesetzlichen Rentenalter vorangeht, beziehen bereits 53% der allein lebenden Männer, 65% der allein lebenden Frauen und 56% der Ehepaare⁵ eine Rente. Eine Mehrheit der Rentempfänger in Paarhaushalten verfügt über eine Rente aus der 2. oder 3. Säule; rund jeder zweiten allein lebenden Frau wird zusätzlich zur Witwenrente eine Rente aus der 2. oder 3. Säule ausbezahlt; bei allein lebenden Rentenbezüglern hingegen sieht die Situation unterschiedlich aus. Grundsätzlich können drei Haupttendenzen unterschieden werden: Entweder sie erhalten nur eine IV-Rente oder sie beziehen eine IV-Rente zusammen mit einer Rente aus der 2./3. Säule oder aber nur eine Rente aus der 2./3. Säule. Der Rentenbezug im Vorruhestandsalter ist nicht zwingend mit dem vollständigen Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt gleichzusetzen. Viele Rentner und Rentnerinnen sind nach der Pensionierung weiter erwerbstätig.

Das Erreichen des 65., bzw. 63. Altersjahrs bedeutet für Rentner und Rentnerinnen nicht das berufliche Aus. Manchmal wird die Erwerbstätigkeit auch über das Pensionsalter hinaus ausgeübt. Im Jahr nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters gehen 17 bis 28% der allein lebenden Männer, 14 bis 19% der allein lebenden Frauen und 38 bis 44% der Ehepaare noch immer einer Erwerbstätigkeit nach⁶.

Bei der Beurteilung der pensionierungsbedingten wirtschaftlichen Folgen muss berücksichtigt werden, dass der Rentenanstritt nicht mehr einem genauen Zeitplan gehorcht. Das Problem muss deshalb aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden: Während der allgemeine Ansatz die Entwicklung des Gesamteinkommens einer ganzen Generation bei Erreichen des Rentenalters untersucht (unter Berücksichtigung, dass die Mitglieder dieser Generationen die Pensionierung flexibel handhaben), befasst sich der individuelle Ansatz mit den Einzelpersonen, die ihre Erwerbstätigkeit vollständig aufgeben.

Die finanziellen Gesamtfolgen der Pensionierung: generationenspezifisch

Anhand der von 1998 bis 2002 beobachteten Entwicklung des steuerbaren Einkommens der in Rente gehenden Generationen lässt sich eine erste Schätzung vornehmen, wie sich dieser Lebensabschnitt finanziell auf das Haushaltseinkommen auswirkt. Als Einkommen gilt im Rahmen der hier dargelegten Resultate die Summe aus Erwerbseinkommen, Rentenbezügen und Anlageerträgen. Nicht angerechnet werden einmalige Kapitalauszahlungen aus der 2. und/oder der 3. Säule. Da diese Leistungen – und insbesondere ihre Verwendung zur Erhöhung des Lebensstandards des Haushaltes – nicht berücksichtigt werden, ist die Ersatzquote folgerichtig unterschätzt.

Obwohl der Rückzug aus dem Erwerbsleben nicht bei allen Generationen im gleichen Altersjahr erfolgt, nimmt das Einkommen bei Erreichen des 65. Altersjahrs deutlich ab. Allgemein betrachtet zeigt sich also, dass das Erwerbseinkommen nicht vollständig durch Renten ersetzt wird. Die Verminderung des Medianeinkommens der Einzelpersonen als direkte Folge des Rentenanstritts beträgt *auf die ganze Generation bezogen* zwischen 5000 und 6000 Franken für allein lebende Männer, zwischen 7500 und 10000 Franken für allein lebende Frauen und knapp über 10000 Franken für Ehepaare (**Grafik 1**).

Die finanziellen Folgen der Pensionierung: Einzelpersonen

Von den Steuerpflichtigen, die während der Beobachtungsperiode aus dem Arbeitsmarkt ausgeschieden sind, wurden Personen berücksichtigt, die im Jahr 1998 noch über ein Erwerbseinkommen verfügten, im Jahr 2000 aber kein Erwerbseinkommen mehr angegeben haben⁷. Für die Ehepaare aus dieser Kategorie

rie führte die Pensionierung zu einer Verminderung des Medianeinkommens von 25 000 Franken, die allein lebenden Frauen mussten einen Rückgang von 15 000 Franken, die allein lebenden Männer einen Rückgang von 20 000 Franken hinnehmen. Bei den allein lebenden Personen gleicht der Rentenanstritt die geschlechterbedingten wirtschaftlichen Ungleichheiten aus, denn das Medianeinkommen im Pensionsalter beträgt sowohl bei Männern als auch bei Frauen rund 30 000 Franken. Vor Rentenanstritt hingegen konnten Männer auf ein höheres Medianeinkommen zurückgreifen. Ehepaare befinden sich in einer finanziell komfortableren Lage. Das Medianeinkommen von Personen in Paarhaushalten, die während der Beobachtungsperiode in Rente gegangen sind, beläuft sich nach der Pensionierung auf knapp 60 000 Franken (**Grafik 2**).

Daraus ergibt sich eine Ersatzquote – monatliches Renteneinkommen gemessen am Einkommen vor Erreichen des Rentenalters – zwischen 59% (allein lebende Männer) und 67% (Ehepaare). Bei der Interpretation dieser Werte muss Folgendes berücksichtigt werden:

- Bei der Bestimmung der oben genannten Werte wurden die Kapitalabfindungen aus der 2. oder 3. Säule nicht mit eingerechnet. Im Kanton Neuenburg sind solche Bezüge aufgrund des im interkantonalen Vergleich verhältnismässig tiefen Steuersatzes⁸ relativ häufig. Der Zeitpunkt des Bezugs deckt sich jedoch nicht immer mit dem Rentenanstritt. Insgesamt

5 Es wurde nur das Alter des Ehemannes beachtet, das Alter der Ehefrau wurde nicht berücksichtigt.

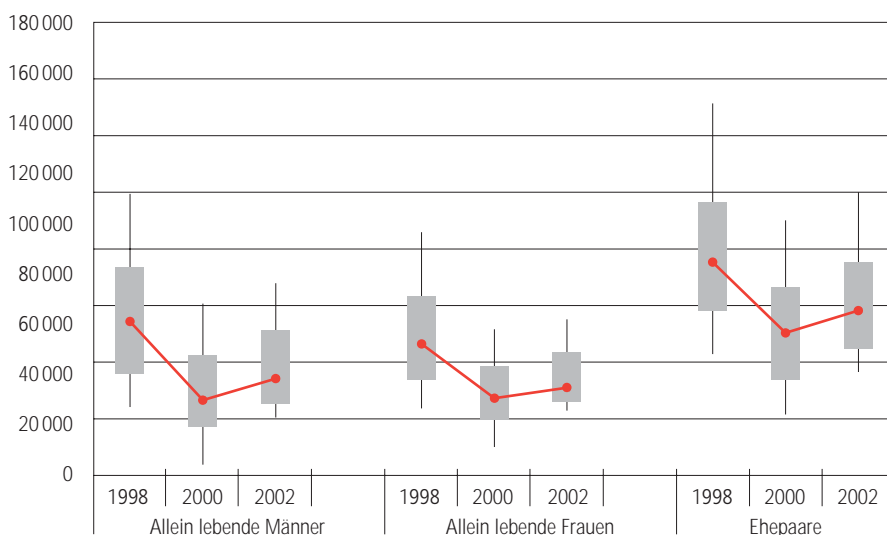
6 S. Rudaz J.-F., Donini F. (2005), «Bestandesaufnahme und offene Fragen zur 4. Säule in der Schweiz», *Soziale Sicherheit* CHSS 6/2005, 333-339.

7 Geringe Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit im Pensionsalter wurden jedoch zugelassen.

8 Bundesamt für Statistik (2004), Steuerbelastung in den Kantonshauptorten. Kantonsziffern 2003. Neuenburg: Bundesamt für Statistik.

Übergang (und Verteilung) des bereinigten Einkommens (1. Dezil, 1. und 3. Quartil, 9. Dezil, Medianwert) von Personen ohne Erwerbseinkommen seit 2000

G2



Quelle: Neuenburger Steuerregister und Register der Zentralen Ausgleichsstelle.

greifen Neuenburger Rentnerinnen und Rentner scheinbar relativ häufig auf die Möglichkeit zurück, sich einen Teil ihrer beruflichen Vorsorge in Form einer Kapitalabfindung auszahlen zu lassen. Jedes zweite Ehepaar und jede dritte allein lebende Person bezieht im 65. Altersjahr (bzw. 63. Altersjahr für Frauen) eine solche Leistung. Sie entspricht einem Mediananteil von knapp 50 000 Franken (für Ehepaare und allein lebende Männer), bzw. 30 000 Franken (für allein lebende Frauen).

- In die Berechnung mit einbezogen werden auch Steuerpflichtige, die nicht während des gesamten Jahres eine Rente bezogen haben (bei Rentenanstritt im Verlauf des Jahres). Würden nur die Personen mit einer vollständigen AHV-Rente 2002 eingerechnet, wäre die Ersatzquote um rund 10% höher.
- Die Ersatzquote variiert je nach finanziellen Verhältnissen, d.h. je nach Erwerbseinkommen vor Erreichen des Rentenalters: Für niedrige Einkommen liegt die

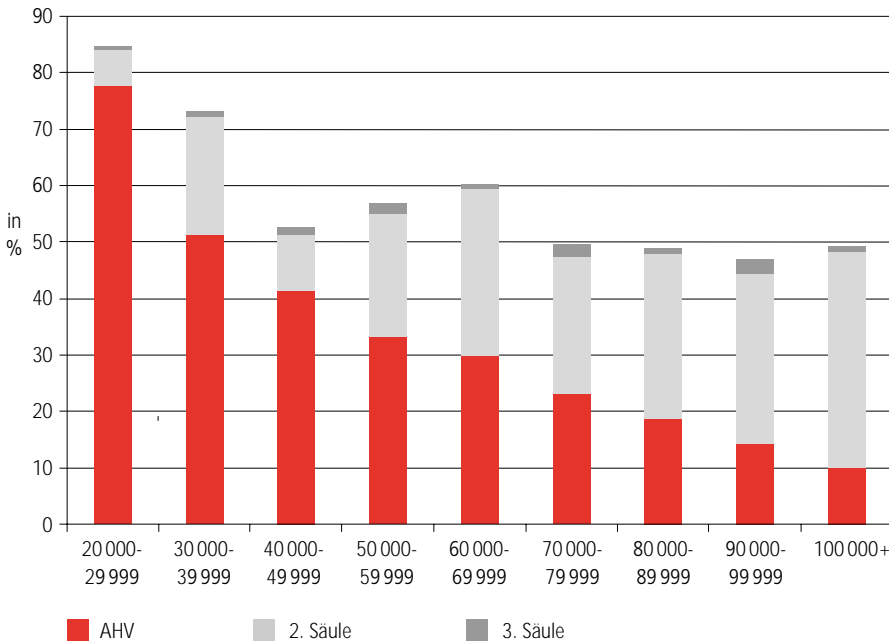
Lohnersatzquote über 80%, für hohe Einkommen unter 50% (**Grafik 3**).

- **Grafik 3** bezieht sich ausschliesslich auf die Renten. Andere Einkommensquellen (wie Vermögenserträge oder Erwerbstätigkeit in Form einer 4. Säule) wurden nicht eingerechnet. Da einige dieser Einkommen, wie beispielsweise der Vermögensertrag, sich vor und nach der Pensionierung kaum ändern, dürfte die Ersatzquote unter Einbezug des gesamten Haushaltseinkommens höher ausfallen.

Für Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen stellt die AHV-Rente nach der Pensionierung den Hauptanteil des Einkommens. Je höher das Renteneinkommen, desto weniger fällt folglich die erste Säule anteilmässig ins Gewicht und je mehr der Steuerpflichtige gegen Ende seiner Erwerbstätigkeit verdient hat, desto höher ist der Anteil der 2. Säule. Diese Gesetzmässigkeit ist durch die Tatsache bedingt, dass die Renten aus der 2. Säule proportional zum

Mit den Renten erreichte Lohnersatzquote. Rentenbezüge im Jahr 2002 gemessen am Erwerbseinkommen im Jahr 2000.

G3



Quelle: Neuenburger Steuerregister und Register der Zentralen Ausgleichsstelle. Die Ersatzquote entspricht dem Verhältnis zwischen dem gesamten Renteneinkommen 2002 und dem gesamten Erwerbseinkommen 2000. Es wurden nur Personen berücksichtigt, die im Jahr 2000 keine Renten bezogen haben und deren Gesamteinkommen im gleichen Jahr mindestens 20 000 Franken betrug, sowie Frauen, die 2002 eine AHV-Rente bezogen und eventuell eine Erwerbseinkommen (4. Säule) von höchstens 20 000 Franken erzielt haben.

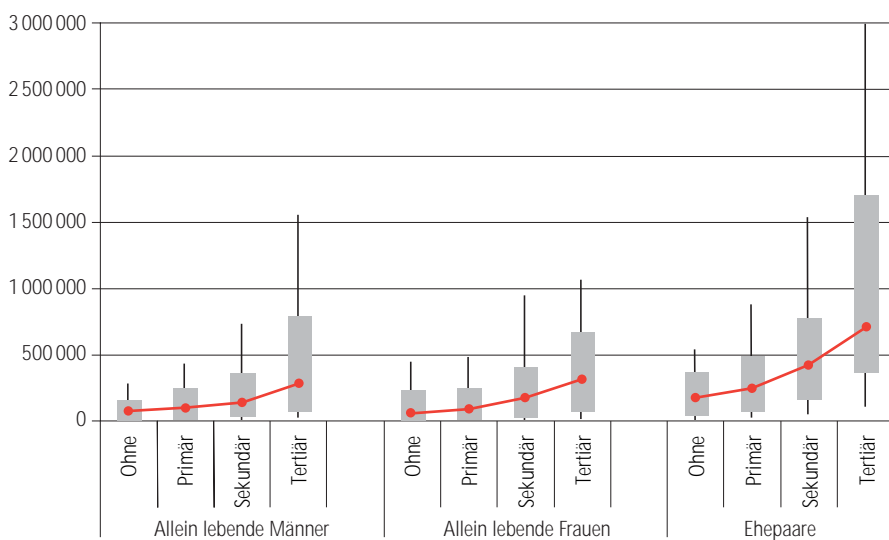
Lohn stehen. Bei den Steuerpflichtigen mit einem Erwerbseinkommen von über 70 000 Franken deckt die 2. Säule nur ca. 30% des Einkommens. Daraus ergibt sich eine rentenabgestützte Ersatzquote von 50% des Erwerbseinkommens (gegenüber rund 85% bei der Einkommensklasse 20 000–29 999 Franken). Es ist jedoch zu beachten, dass in dieser Darstellung weder die Kapitalleistungen noch die Vermögenselemente berücksichtigt wurden.

Vermögen: Wichtiger Beitrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Rentenalter?

Das Vermögen muss bei der Ermittlung des Lebensstandards der Pensionierten als Schlüsselement mitberücksichtigt werden. Wie in anderen Kantonen bereits aufgezeigt wurde, sind einige Rentner relativ vermögend. 30,3% der Ehepaare im Rentenalter (gegenüber 28,7% der Ehepaare vor Erreichen des Rentenalters), 11,3% der allein lebenden Rentnerinnen (12,1% der Frauen vor Erreichen des Rentenalters) und 13,7% der allein lebenden Rentner (12,8% der Männer vor Erreichen des Rentenalters) verfügen über ein Bruttovermögen (vor Abzug möglicher Schulden) von über 500 000 Franken. Demgegenüber geben knapp unter 10% der in Paarhaushalten lebenden Rentnerinnen und Rentner, aber bis zu 30% der allein lebenden Pensionierten gar kein Vermögen oder weniger als 100 000 Franken an. Beschränkt man sich auf das Guthaben in Form von Wertpapieren und anderen Anlagen (kurzfristige Liquiditäten), weisen 45,1% der Rentner in Paaraushalten (gegenüber 32,3% der Ehepaare vor Erreichen des Rentenalters), 27,3% der allein lebenden Rentnerinnen und 29,5% der allein lebenden Rentner (gegenüber 18,8, bzw. 19,7% der allein Lebenden vor Erreichen des Rentenalters) ein Vermögen von über 100 000 Franken aus.

Verteilung des Bruttovermögens (1. Dezil, 1. und 3. Quartil, 9. Dezil, Medianwert) nach Haushaltstyp und Bildungsgrad

G4



Quelle: Neuenburger Steuerregister, Register der Zentralen Ausgleichsstelle und Eidgenössische Volkszählung. Es wurden nur Personen mit einem positiven Bruttovermögen berücksichtigt.

Fakt ist, dass das Einkommen mit dem Renteneintritt abnimmt: Ein Teil der Steuerzahlenden kann mit dem Vermögen den Lebensstandard vor Erreichen des Rentenalters wahren. Bei Steuerpflichtigen in Paarhaushalten und solchen mit hohem Bildungsniveau ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie auf ein grosses Vermögen zurückgreifen können, besonders hoch. **Grafik 4** zeigt, dass das Bruttovermögen mit zunehmendem Bildungsniveau stark ansteigt.

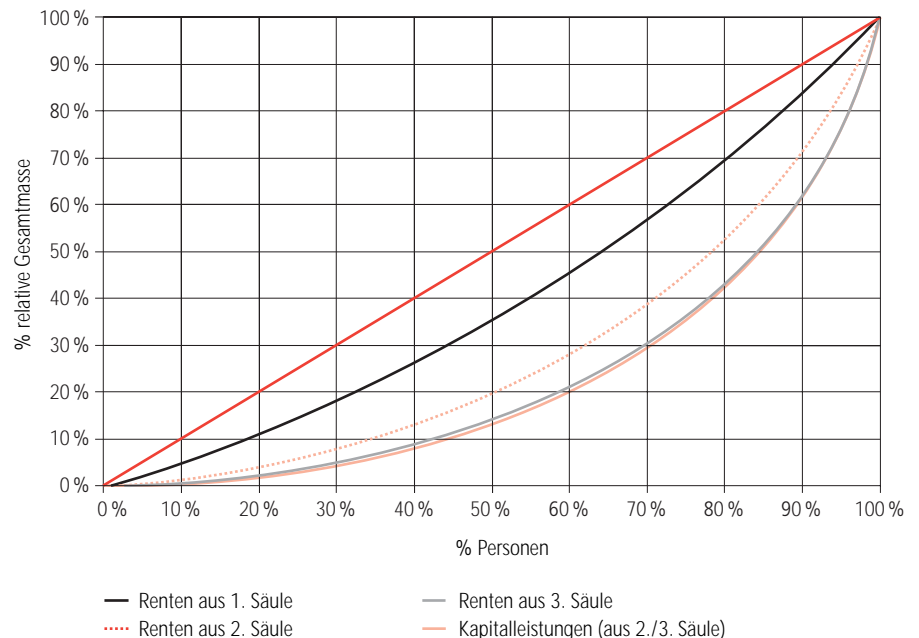
Die Neuenburger Daten legen keinesfalls nahe, dass die Pensionierung einen Vermögensrückgang zur Folge hat. Es scheint sogar, als ob Personen im Rentenalter über mehr Vermögen verfügen als vor der Pensionierung. Die Feststellung von Moser (2002)⁹ für den Kanton Zürich, dass im Pensionsalter kein Vermögensverzehr stattfindet, scheint sich zu bestätigen. Und zwar entgegen der ökonomischen Theorien zu den einzelnen Lebensphasen.

Einkommensbezogene Ungleichheiten nach der Pensionierung durch Renten aus der 2. und 3. Säule

Betrachtet man den Anteil der verschiedenen Säulen am Renteneinkommen, fällt auf, dass die Renten aus der 1. Säule ausgeglichener verteilt sind als die Renten aus der 2. und 3. Säule, da Letztere stärker an das Einkommen und an die individuellen Beitragszahlungen gebunden sind. Mit Hilfe einer Lorenzkurve, die die Anzahl Rentner (geordnet nach Rentenhöhe) und die Gesamtsumme der Rentenbezüge miteinander in Beziehung setzt, lassen sich diese Ungleichheiten deutlich aufzeigen. Die Diagonale in **Grafik 5** stellt eine gänzlich ausgeglichene Situation dar. Je gekrümmter die

Lorenzkurve der 1., 2. und 3. Säule (Renten und Kapitalleistungen aus der 2./3. Säule) für Steuerpflichtige, die 2000 das gesetzliche Rentenalter erreicht haben

G5



Quelle: Neuenburger Steuerregister und Register der Zentralen Ausgleichsstelle.

Kurve, desto grösser ist das Ungleichgewicht. Während 25% des gesamten Rentenbetrags aus der 2. Säule an die vermögendsten 10% der Rentner ausbezahlt werden, beziehen die finanziell am schlechtesten gestellten 50% nur 20% des Gesamtbetrags.

Für die 3. Säule sehen die entsprechenden Zahlen wie folgt aus: 40% der kumulierten Einkommen gehen an die vermögendsten 10% der Rentner, 10% an die finanziell am schlechtesten gestellten 50%. In der 3. Säule bestehen in Bezug auf die Rentenaufteilung merklich grössere Ungleichheiten als in der 2. Säule. Besonders frappant ist das Ungleichgewicht innerhalb der pensionierten Bevölkerung bei der relativen Masse der Kapitalleistungen aus der 2. und 3. Säule. Während 10% der vermögendsten Bezüger knapp 60% der im Lauf des Jahres entrichteten Beträge erhalten, sind es bei den finanziell am schlechtesten gestellten 50% nur rund 10%.

Individuelle einkommensspezifische Strategien zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Rentenalter

Im Weiteren lässt sich anhand der über mehrere Jahre hinweg verfügbaren Steuerdaten das Verhältnis zwischen den Kapital- und den Rentenleistungen näher ermitteln. Die Gegenüberstellung der im Jahr 2000 ausgerichteten Kapitalabfindungen mit dem möglichen Bezug einer Rente aus der 2. oder 3. Säule im Jahr 2002 liefert Erkenntnisse zu den individuellen einkommensspezifischen Strategien zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Rentenalter (**Tabelle 1**).

Die Wahrscheinlichkeit, eine BVG-Rente oder eine Rente aus der 3. Säule zu beziehen, wird durch die Auszahlung von Kapital (unabhängig, ob aus der 2. oder 3. Säule) nicht verringert. Dies zeigt, dass die Rentnerinnen und Rentner nur einen Teil ihres ver-

⁹ Moser P. (2002), *Alter, Einkommen und Vermögen. Eine Analyse der Zürcher Staatssteuerstatistik 1999*. Statistik-Info, 23/2002, Statistisches Amt des Kantons Zürich.

Übergang vom Bezug der 2./3. Säule in Form von Kapital (2000) und dem Rentenbezug (2002) für die untersuchte Bevölkerung

T1

2000		2002						
Kapitalleistungen 2./3. Säule	Kein	88.4	Rente 2. Säule	Keine	49.1	Rente 3. Säule	Keine	87.2
				1-24 999	33.3		1-9 999	9.8
				25 000-49 999	13.3		10 000-19 999	1.7
				50 000+	4.3		20 000+	1.3
	1-29 999	4.1		Keine	36.1		Keine	86.4
				1-24 999	43.2		1-9 999	9.8
				25 000-49 999	16.0		10 000-19 999	1.8
				50 000+	4.7		20 000+	2.1
	30 000-59 999	2.4		Keine	34.3		Keine	85.4
				1-24 999	27.3		1-9 999	12.6
		25 000-49 999	27.8	10 000-19 999	1.0			
		50 000+	10.6	20 000+	1.0			
60 000-99 999	2.1	Keine	37.9	Keine	79.3			
		1-24 999	35.5	1-9 999	15.4			
		25 000-49 999	16.0	10 000-19 999	3.0			
		50 000+	10.7	20 000+	2.4			
100 000+	3.0	Keine	64.1	Keine	77.7			
		1-24 999	21.9	1-9 999	17.9			
		25 000-49 999	8.0	10 000-19 999	2.8			
		50 000+	6.0	20 000+	1.6			

Quelle: Neuenburger Steuerregister und Register der Zentralen Ausgleichsstelle. Es wurden nur die Personen berücksichtigt, die zwischen 1998 und 2002 keine Kapitalleistungen bezogen haben.

fügbaren Altersguthabens beziehen. Im Fall von hohen Kapitalleistungen (über 100 000 Franken) ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Begünstigte keine Rente aus der 2. Säule bezieht, gross. Zwei von drei Personen, die über 100 000 Franken bezogen haben, wird zwei Jahre nach der Auszahlung der Leistung keine Rente ausgerichtet. Indes erhält jeder dritte Bezüger einer Kapitalleistung von unter 100 000 Franken eine Rente. Anders sieht die Situation in Bezug auf die 3. Säule aus: Je höher die Kapitalabfindung, desto grösser ist auch die Wahrscheinlichkeit eines Rentenbezugs. 22,3% der Steuerzahlenden, denen eine Kapitalabfindung von über 100 000 Franken ausgerichtet wurde, sind Rentenempfänger, bei den Steuerpflichtigen, die keine Kapitalleistung geltend gemacht haben, beträgt dieser Anteil lediglich 12,8%.

Schlussfolgerungen

Aus dem Datenmaterial lässt sich anhand des Einkommens (Erwerbstätigkeit, Renten) und des Vermögens (Aktive, Schulden) eine Vielzahl neuer Erkenntnisse über die finanziellen Verhältnisse der sechzigjährigen Neuenburger Bevölkerung ableiten. Obwohl sich die Ergebnisse nur auf einen Kanton beziehen, können sie teilweise auf die ganze Schweiz übertragen werden, umso mehr, als sie in den Hauptzügen mit den Beobachtungen im Kanton Wallis übereinstimmen. Sie zeigen insbesondere eine zunehmende Flexibilisierung beim Renteneintritt, während gleichzeitig der Lebensunterhalt im Rentenalter ebenfalls durch immer unterschiedlichere Quellen bestritten wird. Zwar fällt die Altersrente nicht immer stark ins Gewicht, aber sie bildet für die finanziell am schlechtesten gestellten Einkommensgruppen einen wesentlichen Einkommensanteil. Ferner gibt es bei der

1. Säule als Einkommensquelle weit weniger grosse Unterschiede als bei der 2. und 3. Säule. Aus den Daten geht hervor, dass die Pensionierung für die hohen Einkommensklassen zu einem erheblichen Einkommensrückgang von bis 40% führt.

Der vorliegende Ansatz berücksichtigt zwei Einkommensarten (Erwerbseinkommen und Renten); das Vermögen wird indes nicht in die Analyse aufgenommen. Letzteres nimmt zum Zeitpunkt der Pensionierung nicht ab und wird infolge von Kapitalbezügen aus der 2. und 3. Säule sogar noch erhöht. Es hat sich gezeigt, dass Personen im Ruhestand allgemein vermögender sind (und über noch mehr Mittel verfügen) als jene, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben.

Vermögen an sich kann also durchaus eine adäquate dritte Einkommensquelle im Rentenalter darstellen oder dem Steuerpflichtigen zumindest ein gewisses Mass an Sicherheit im Hinblick auf grössere Ausgaben bieten. Inwieweit die verschiedenen Generationen der Neuenburger Pensionierten aus ihrem Vermögen schöpfen, um den vor dem Rentenantritt gewohnten Lebensstandard beizubehalten, lässt sich aufgrund der kurzen Beobachtungsperiode nicht sagen.

Weiter zeigen die Resultate bei Personen im Ruhestand grosse Einkommens- und Vermögensunterschiede. Es müsste geprüft werden, ob die Altersvorsorge und die Renten aus der 1. Säule heute noch in der Lage sind, die Bedürfnisse der am stärksten benachteiligten und von der 2. und 3. Säule am schlechtesten gedeckten Rentnerinnen und Rentner zu sichern.

Philippe Wanner, ord. Professor, Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Universität Genf.
E-Mail: philippe.wanner@ses.unige.ch

Marco Pecoraro, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien, Neuenburg, E-Mail: marco.pecoraro@unine.ch

Sozialberichterstattung im Dienst der Sozialpolitik

Mit dem Sozialbericht 2005 Kanton Solothurn liegt erstmals ein Bericht vor, der thematisch breit über die soziale Lage einer Kantonsbevölkerung informiert. Damit ist eine kantonale Sozialberichterstattung lanciert, die periodisch und eng auf die Informationsbedürfnisse der kantonalen Sozialpolitik ausgelegt ist. Der Bericht widmet sich neun Problemlagen (z.B. Armut) und versucht durch zeitliche Entwicklungen und interkantonale Vergleiche mögliche sozialpolitische Herausforderungen aufzuzeigen.



Edgar Baumgartner

Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten



Roland Baur

Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten

Die Sozialberichterstattung ist ein Instrumentarium, das in der Schweiz zunehmend häufiger zum Einsatz kommt. Der «Sozialbericht Schweiz», der «Sozialbericht Kanton Zürich» oder die Reihe «Sozialberichterstattung Schweiz» des Bundesamts für

1 weitere Beispiele, vgl. Suter, Christian; Renschler, Isabelle & Joye, Dominique (Hg.): Sozialbericht 2004. Reihe «Gesellschaft Schweiz» herausgegeben vom SPP «Zukunft Schweiz». Zürich. Seismo, 13.

2 zit. nach Noll, Heinz-Herbert (2003). Sozialberichterstattung, amtliche Statistik und die Beobachtung sozialstaatlicher Entwicklungen. In: Meulemann, Heiner (Hg.). Der Sozialstaat in der amtlichen Statistik. Angebote und Nachfragen. Sozialwissenschaftliche Tagungsberichte, Band 6. Bonn: IZ, 65 – 84.

3 Der Entwurf zum neuen kantonalen Sozialgesetz im Kanton Solothurn, das derzeit in den parlamentarischen Vorberatungen ist, sieht eine gesetzliche Verankerung einer periodischen Sozialberichterstattung vor.

Statistik¹ zeugen von den verstärkten Bemühungen, die Lage und die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu erfassen. In diese Entwicklung ordnet sich auch der Sozialbericht des Kantons Solothurn ein, wiewohl er in seiner Art Neuland betritt. Denn der Ende 2005 erschiene Bericht informiert erstmals für einen einzelnen Kanton thematisch breit über die soziale Lage der Bevölkerung. Eine weitere Besonderheit liegt aber auch darin, dass die Sozialberichterstattung eng mit der kantonalen Sozialplanung und Sozialpolitik verknüpft ist. Wie sich der Bericht darin einbettet, welche Informationen der Sozialbericht liefert und worin mögliche Optimierungsmöglichkeiten bestehen, sind

die Themen der folgenden Ausführungen.

Einbettung der Sozialberichterstattung in die Sozialpolitik

Sozialberichterstattung ist eine spezifische Form der Gesellschaftsbeobachtung. Sie fokussiert in ihrer klassischen Ausprägung gemäss dem finnischen Soziologen Hannu Uusitalo auf die Messung von individuellen Wohlfahrtserträgen und -outputs². Da die Lebensbedingungen der Bevölkerung mitunter von sozialstaatlichen Leistungen beeinflusst sind, dürfte ein Sozialbericht immer auch indirekt der Sozialpolitik einen Spiegel vorhalten.

Einen Schritt weiterzugehen und die Sozialberichterstattung gezielt für die Informationsbedürfnisse der Sozialpolitik einzusetzen, dies bildete als ambitioniertes Vorhaben den Ausgangspunkt des Sozialberichts für den Kanton Solothurn. Die Beschreibung der sozialen Lage der Bevölkerung möchte es ermöglichen, über den notwendigen Handlungsbedarf zu entscheiden, Zielsetzungen seitens der Politik zu formulieren und die notwendigen Ressourcen festzulegen. Wie weit diese sozialpolitischen Zielvorgaben faktisch umgesetzt sind und in gewünschte Resultate münden, könnte wiederum in einem weiteren Sozialbericht geprüft werden. Die Sozialberichterstattung soll regelmässig solche steuerungsrelevanten Informationen liefern und als ein Teil des Dreischritts von politischer Zielsetzung – Sozialplanung – Sozialberichterstattung institutionalisiert werden.³

Eine solche Konzeption, die den Sozialbericht 2005 als Auftakt für eine periodische Sozialberichterstattung vorsieht sowie eine Verwertung

Überblick Problemlagen

Kindheit und Familie

Jugend

Migration und Asyl

Arbeitslosigkeit

Armut

Gesundheit – mit Vertiefung Sucht

Behinderung

Gewalt und Kriminalität

Alter

T1 Untersuchungsdimensionen

Bedarflage

Formen von Betroffenheit / Zahl betroffener Personen

Beispiel: Anzahl Working Poor

Strukturelle Versorgung Versorgungsangebot / Institutionen

Beispiel: Organisation der Sozialhilfe

Leistungen

Leistungen einzelner Sicherungssysteme

Beispiel: Anzahl Sozialhilfebezügler/innen

Entwicklungen
bzw. Erfolge

Veränderungen im Zeitverlauf / Erfolge der Leistungen

Beispiel: Entwicklung der Sozialhilfequote

T2

der jeweiligen Ergebnisse im politisch-administrativen Kontext anstrebt, kann beispielhaft Hinweise auf den Gewinn einer Sozialberichterstattung auf kantonaler Ebene liefern.

Inhalte des Sozialberichts

Die Tatsache, dass der Sozialbericht des Kantons Solothurn sich nicht nur an die Öffentlichkeit, sondern auch explizit an sozialpolitische Akteure und Akteurinnen wendet, beeinflusste die Themenwahl und den inhaltlichen Aufbau des Sozialberichts 2005. Denn der Fokus ist auf Themenfelder gerichtet, die traditionelle Interventionsfelder der staatlichen Sozialpolitik auf kommunaler, kantonaler oder nationaler Ebene repräsentieren. Insgesamt neun so genannte Problemlagen bilden den Kern des Berichts, die durch einige einleitende Ausführungen zu strukturellen Bedingungen im Kanton ergänzt sind. Thematisch breit angelegt reichen die Problemlagen vom Thema «Kindheit und Familie» bis zur Thematik «Alter» (siehe **Tabelle 1**). Zusätzlich widmet sich der Bericht in einem Schwerpunkt der Problematik der Gleichstellung von Mann und Frau, die als Querschnittsthema alle untersuchten Problemlagen berührt.

Für jede Problemlage wurde die Zahl der Betroffenen oder Formen von Betroffenheit zu ermitteln versucht. Auch wird der Sozialstaat

selbst zum Thema gemacht, indem die jeweilige institutionelle Versorgungslage im Kanton sowie die Leistungen der sozialen Sicherungssysteme skizziert werden. Die klassische Konzeption einer Sozialberichterstattung wird so mit einer Sozialstaatsbeobachtung⁴ kombiniert, wodurch insgesamt vier Untersuchungsdimensionen resultieren (siehe **Tabelle 2**). Der Sozialbericht gibt für jede Problemlage Auskunft, wie sich die Bedarfslage präsentiert, welche (mehrheitlich staatlichen) Institutionen Unterstützungsangebote bereitstellen, welche und wie viele Leistungen ausgerichtet werden und abschliessend, wie sich die Erfolge dieser staatlichen Einflussnahme präsentieren und welchen Verlauf die Entwicklungen von Problemlagen nehmen.

Das Informationspotenzial einer kantonalen Sozialberichterstattung

Neben der Verbesserung der Datenlage in der Schweiz dürfte die zunehmende Attraktivität einer Sozialberichterstattung darin begründet sein, dass sie einem grundlegenden Informationsbedürfnis entspricht. Den Hintergrund hierfür bildet die rasante Dynamik der modernen Gesellschaft, die unübersichtliche und komplexe Lebensverhältnisse und -lagen fördert. Für die zeitgemässe Bearbeitung komplexer werdender sozialer Verhältnisse ist eine solide

Informationsbasis zunehmend unverzichtbar.

In einem föderalistisch aufgebauten Land wie der Schweiz ist dieser Informationsbedarf grundsätzlich auf allen Staatsebenen – also Gemeinden, Kanton und Bund – anzusiedeln. Dies gilt im besonderen Masse in der Sozialpolitik, in welcher der Bund zwar für verschiedene Leistungsfelder (insbesondere in den Sozialversicherungen) zuständig ist, Kantone oder Gemeinden aber in den Vollzug eingebunden sind. In allen untersuchten Problemlagen im Sozialbericht des Kantons Solothurn zeigte sich, dass der Kanton an der Problembearbeitung als Finanzgeber, als Beteiligter in der Umsetzung oder alleine gesetzgeberisch aktiv ist.

Dem Informationsbedarf ist natürlich auch ohne Sozialberichterstattung Rechnung zu tragen. Es bestehen vielfältige Datenangebote aus der amtlichen Statistik oder aus der wissenschaftlichen Forschung, die teilweise auch in Fachberichten (wie Armuts-, Familien-, Jugend- oder Gesundheitsberichte) zusammengefasst sind. Da eigenständige

4 vgl. Flora, Peter (1999). Die Perspektive einer Sozialstaatsbeobachtung. In: Flora, Peter & Noll, Heinz-Herbert (Hg.). Sozialberichterstattung und Sozialstaatsbeobachtung. Individuelle Wohlfahrt und wohlfahrtsstaatliche Institutionen im Spiegel empirischer Analysen. Frankfurt am Main: Campus, 29–38.

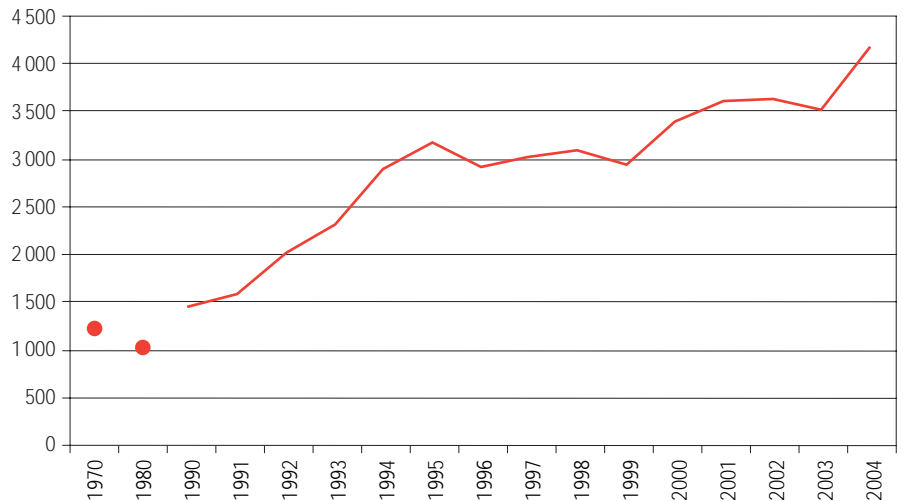
5 vgl. Noll, Heinz-Herbert (2003). Sozialberichterstattung, amtliche Statistik und die Beobachtung sozialstaatlicher Entwicklungen. In: Meulemann, Heiner (Hg.). Der Sozialstaat in der amtlichen Statistik. Angebote und Nachfragen. Sozialwissenschaftliche Tagungsberichte, Band 6. Bonn: IZ, 65–84.

Datenerhebungen kaum umsetzbar sind, stützt sich eine kantonale Sozialberichterstattung ebenfalls auf diese Angebote. Der Sozialbericht des Kantons Solothurn verwendet rund 80 bestehende Quellen, die überwiegend prozessorientierte Daten (Registerdaten) aus dem Kontext von Verwaltungen oder von amtlichen Statistiken beinhalten. Dabei sind auch kantonsübergreifende Daten wichtig. Denn selbst wenn dem Kanton eine wichtige Rolle im schweizerischen Sozialstaat zukommt, kann dieser natürlich nicht als abgeschlossener Raum gelten. Vielmehr ist er Teil einer sich wandelnden Gesellschaft, womit sich übergreifende gesellschaftliche Entwicklungen unmittelbar auch im Bild der sozialen Lage einer Kantonsbevölkerung niederschlagen.

Entsprechend bleibt jedoch zu fragen, welches Mehr an Informationen eine Sozialberichterstattung liefern kann und worin das Informationspotenzial liegt. Erstens ist zu nennen, dass die einzelnen Daten integriert dargestellt werden. Das heisst, in einem Sozialbericht können Entwicklungen von Sozialleistungen auf die Zahl Problembetroffener bezogen, Verknüpfungen zwischen Problemlagen hergestellt oder auch gemeinsame Entwicklungen über verschiedene Problemlagen hinweg sichtbar gemacht werden. Eine Steigerung der Aussagekraft liegt zweitens im systematischen Versuch, Vergleiche in zeitlicher oder geographischer Dimension für die Situation in einem Kanton zu ermöglichen. Das Beispiel des Sozialberichts des Kantons Solothurn zeigt, dass in erstaunlich vielen Themen die Entwicklung über mehrere Jahre und die Solothurner Daten in Beziehung zu anderen Kantonen oder zur Situation in der Schweiz darstellbar sind. Die Einbettung der aktuellen Situation und damit die Suche nach Auffälligkeiten dürfte ein geeigneter Weg sein, Herausforderungen für die Sozialpolitik als solche erkennbar zu machen und damit über

Anzahl Fälle in der Sozialhilfe (ohne Asylsuchende), Kanton Solothurn, 1970, 1980, 1990–2004

G1



Quelle: Sozialhilfestatistik Kanton Solothurn

Bemerkung: bis 1995, Summe der Unterstützungseinheiten der Einwohner- und Bürgergemeinden

die Funktion eines «Monitoring» hinaus auch eine «Frühwarnfunktion»⁵ auszuüben.

Ausgewählte Ergebnisse

Zunächst ist festzuhalten, dass der Kanton Solothurn unter keiner übermässig grossen Belastung an sozialen Problemen leidet. Vielmehr spiegelt sich in vielen Detailergebnissen mehr oder weniger deutlich die gesamtschweizerische Situation wider. Leicht unter dem Durchschnitt liegt der Kanton Solothurn etwa bei der Armutsquote der erwachsenen Bevölkerung, die 2002 im Kanton Solothurn 4,6% beträgt (Schweiz: 5,3%), oder mit einer Arbeitslosenquote von 3,6% im Jahr 2004 (gegenüber 3,9% in der Schweiz). Letzteres kontrastiert allerdings damit, dass der Kanton Solothurn im gleichen Jahr bei der Jugendarbeitslosigkeit mit einer Quote von 5,6% weniger vorteilhaft abschneidet (Schweiz: 5,1%).

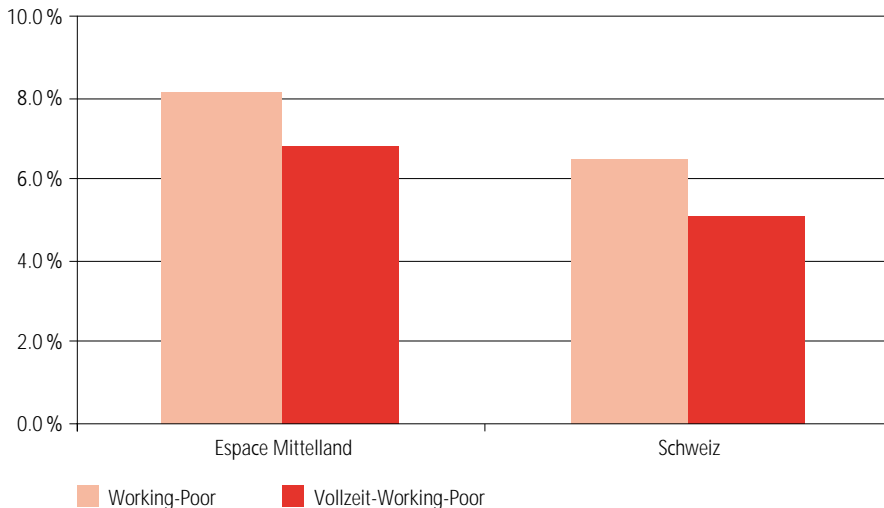
Auch wenn der Kanton Solothurn in vielen Belangen im interkantonalen Vergleich im Mittelfeld anzuse-

deln und die Nettobelastung bei den Kosten für die Soziale Sicherheit für Kanton und Gemeinden mit 979 Franken pro Kopf (2003) insgesamt vergleichsweise tief ist, besteht wenig Grund die Hände in den Schoss zu legen. Denn in vielen Bereichen sind Entwicklungen in den letzten Jahren zu erkennen, die Fragen nach der zukünftigen Ausgestaltung sozialstaatlicher Leistungen aufwerfen. Dies soll im Folgenden an zwei Beispielen illustriert werden:

Immer grössere Bevölkerungskreise erhalten finanzielle Hilfen

Die Einkommenssituation breiter Bevölkerungskreise ist als prekär zu bezeichnen. Ein Indiz hierfür ist, dass bei einem plötzlichen Wegfall des Einkommens nach eigenen Angaben der Solothurner Bevölkerung 13% den Lebensstandard maximal einen Monat und 42% höchstens drei Monate weiterführen können. Ein grosser Bevölkerungsanteil ist jedoch nicht nur von einem kontinuierlichen Einkommen abhängig, sondern zunehmend auf Leistungen aus sozialstaatlichen Sicherungssystemen angewiesen.

Anteil der Working Poor und Vollzeit-Working-Poor an den Erwerbstätigen, G2 Espace Mittelland und Schweiz, 2002



Quelle: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE), gewichtete Daten

Im Zeitraum von vier Jahren, zwischen 2000 und 2003, ist bei nahezu allen finanziellen Leistungen des Staates eine Zunahme der Bezüger/innen festzustellen. Um einige Beispiele zu nennen: Die Zahl der Personen, die Taggelder der Arbeitslosenversicherung erhalten, wächst um 75%, jene der Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen zur IV um 40%, die Altersrenten der AHV steigen um 25% an und die Zahl der Prämienverbilligungen zur obligatorischen Krankenversicherung um 12%. In der Sozialhilfe ist die rasanteste Entwicklung besonders spürbar. Die Zahl der Fälle hat sich seit 1990 mehr als verdoppelt und erreicht 2004 mit 4145 Fällen einen neuen Höchststand (siehe Grafik 1). Es kann geschätzt werden, dass bereits rund 3,1% der Bevölkerung von der Sozialhilfe finanziell unterstützt werden. Verbilligungen der Krankenkassenprämien in der obligatorischen Krankenversicherung erreichen inzwischen fast einen Drittel der Solothurner Wohnbevölkerung. 2003 lebt fast jedes zweite Kind unter 6 Jahren in einem Haushalt mit entsprechender Unterstützung, bei Kindern zwischen 6 und 10 Jahren sind es 60%.

Die Integationskraft des Arbeitsmarktes erodiert

In direkter Beziehung zu den Wachstumsquoten in den sozialen Sicherungssystemen steht die sinkende Integrationskraft des Arbeitsmarktes. Die bereits genannte hohe Jugendarbeitslosigkeit im Kanton oder die Entwicklung in der Sozialhilfe mögen belegen, dass für Teile der Bevölkerung der Zugang zum Arbeitsmarkt mit Schwierigkeiten behaftet oder gar verunmöglicht ist. Dies gilt im besonderen Masse für schlecht oder gar nicht qualifizierte Arbeitskräfte, aber auch immer stärker für Personen mit gesundheitlichen Schwierigkeiten, wie die Zunahme der IV-Renten zeigt (zwischen 2001 und 2003 um 20%).

Eine weitere Herausforderung für die Gesellschafts- und Sozialpolitik sind die nicht existenzsichernden Löhne. Der Kanton Solothurn gehört einer Grossregion («Espace Mittelland») an, in der das Phänomen der Working Poor besonders verbreitet ist (siehe Grafik 2). 2002 leben im «Espace Mittelland» 8,1% der Erwerbstätigen im Alter von 20 bis 59 Jahren in einem Haushalt, dessen Einkommen unterhalb der

Armutsgrenze liegt. Die grössere Problemlast im Vergleich zur Schweiz bestätigt sich für auch für jene Teilgruppe der Erwerbstätigen, deren Erwerbsumfang sich mit jenem weiterer Haushaltsmitglieder auf insgesamt mindestens 35 Wochenstunden summiert («Vollzeit-Working-Poor»),

Schlussfolgerungen

Die Einblicke in die Ergebnisse mögen illustrieren, dass ein thematisch breit angelegter und integrierter Sozialbericht sozialpolitisch relevante Erkenntnisse bieten kann. Eine solide Fundierung sozialpolitischer Entscheidungen ist jedoch nicht ohne Voraussetzungen. Worin diese liegen und wie sie optimiert werden können, dazu einige abschliessende Gedanken:

- Eine Orientierung an sozialpolitischen Informationsbedürfnissen und damit eine enge Verschränkung der Sozialberichterstattung mit der kantonalen Sozialplanung und -politik unterliegen der Gefahr der politischen Instrumentalisierung⁶. Die im Kanton Solothurn realisierte Projektanlage, die Umsetzung und die Verantwortung für die Inhalte einer verwaltungsexternen Institution (Fachhochschule Nordwestschweiz) zu übertragen, vermag dem entgegenzuwirken. Im Gegenzug ist auch das Prinzip bedeutsam, im Bericht auf Wertungen der Ergebnisse und auf Handlungsempfehlungen zu verzichten und damit die Bewertung der Inhalte und die entsprechenden praktischen Folgerungen als Aufgaben der Politik zu unterstreichen.
- Die Sozialberichterstattung lebt von ihrer Periodizität, da nur so Entwicklungen aufzuzeigen sind.

⁶ vgl. Ferchland, Rainer & Reimann, Andrea (2003). Sozialberichterstattung – Potenzial für solidarische Sozialpolitik und partizipative Demokratie. Im Auftrag der Rosa-Luxemburg-Stiftung, Berlin: Isda – Institut für Sozialraum-analyse Berlin.

Die Grundlage hierfür ist die Verwendung von Indikatoren, welche die zu erhebenden Sachverhalte festlegen. Auf rund 380 Indikatoren basiert der Sozialbericht Kanton Solothurn und bietet damit eine Diskussionsbasis für die Frage, welchen Inhalten sich eine regelmässige Berichterstattung auf kantonaler Ebene widmen soll. Trotz verstärkten Bemühungen um eine Sozialberichterstattung in der Schweiz steht die Festlegung eines solchen, einheitlichen Indikatorensets noch aus, das auch die Anforderungen an Vergleichsmöglichkeiten zwischen Kantonen und der nationalen Ebene zu erfüllen vermag.

- Eine kantonale Sozialberichterstattung muss sich notwendigerweise auf bestehende Datenquellen stützen. Die Datenlage ist insgesamt als sehr breit und partikular aufgebaut zu beurteilen. Ein

Optimierungsbedarf besteht vor allem bei der Koordination von Erhebungsinhalten bei amtlichen Statistiken, die naturgemäss anderen Zwecken dienen, und beim Ausbau von kantonale repräsentativen Bevölkerungsbefragungen.

- Der Gewinn einer thematisch breit angelegten Sozialberichterstattung liegt im Überblickscharakter über die soziale Lage, in komparativen Analysen und der Verknüpfung einzelner Themen. Viele Detailfragen werden jedoch durch ein indikatorenbasiertes Raster nicht erfasst. Zudem vermag eine Berichterstattung, die ihre Stärken in der Beschreibung von statistisch erfassten Sachverhalten hat, viele Unterschiede oder Auffälligkeiten nur bedingt zu erklären. Forschungsstudien oder detailliertere amtliche Statistiken bleiben somit wichtige ergänzende Informationsangebote,

welche offengebliebene Fragen klären helfen.

Informationen

Der Sozialbericht 2005 sowie eine Kurzfassung können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung bestellt werden: www.lehrmittel-ch.ch. Informationen zum Projekt mit Download-Möglichkeiten finden sich auf der Projekthomepage unter www.sozialbericht-so.ch

Edgar Baumgartner, Prof. Dr. phil., Dozent an der Fachhochschule Nordwestschweiz, arbeitet in der Forschung und Ausbildung.
E-Mail: edgar.baumgartner@fhnw.ch

Roland Baur, lic. phil., wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fachhochschule Nordwestschweiz, arbeitet in der Forschung.
E-Mail: roland.baur@fhnw.ch

Die offene Methode der Koordinierung – ein Politikinstrument der Europäischen Union

Die europäische Integration tangiert praktisch alle Politik- und Lebensbereiche. In der Wirtschaftspolitik werden ca. 80% aller Entscheidungen auf EU-Ebene getroffen. Im Bereich der Sozialpolitik haben die Nationalstaaten ihre Kompetenzen (noch) weitgehend behalten. Staatenübergreifende Probleme wie Armut oder Arbeitslosigkeit verlangen auch eine EU-weite, koordinierte Sozialpolitik. Seit anfangs dieses Jahrtausends wird darum unter anderem die offene Methode der Koordinierung (OMK) eingesetzt.



Lucas J. S. Haack
Dipl. Sozialarbeiter FH

Dieser Beitrag beschreibt komprimiert die OMK. Eingegangen wird dabei auf ihre Entwicklungsgeschichte, die Anwendungsbereiche der OMK, ihre Funktionsweise, die beteiligten Akteure, die Verbindlichkeit sowie die Stärken und Schwächen der OMK. Bei den folgenden Ausführungen wird zum Teil Bezug auf das Beispiel der OMK im Bereich Armut und sozialer Ausgrenzung und dem Nationalen Aktionsplan (NAP) in Deutschland genommen.

Nun, was ist eigentlich die OMK? Kurz zusammengefasst: Die OMK ist ein Politikinstrument der EU mit dessen Hilfe sozialpolitische Themen auf die politische Agenda gesetzt werden, auf EU-Ebene wie auch in den Mitgliedstaaten. Dabei

wird die OMK zur Taktgeberin und Antreiberin für Programme und konkrete Projekte auf EU-, nationaler und lokaler Ebene. Die OMK ist ein innovatives Instrument, sie beruht auf einem rekursiven Ablauf, sie fördert Lernprozesse, sie ermöglicht die Beteiligung der Zivilgesellschaft und sie berücksichtigt nationale und lokale Verschiedenheiten.

Tabelle 1 zeigt, wie die OMK im System der (Sozial-)Politikinstrumente der EU eingebettet ist. Besonders erwähnenswert ist hier der Europäische Sozialfonds (ESF), er ist die wichtigste finanzielle Ressource für soziale Angelegenheiten. Der ESF stellte von 2000 bis 2006 ca. 80 Mrd. Euro bereit (weitere Informationen unter <http://europa.eu.int/esf>).

Entwicklungsgeschichte

Der genaue Geburtszeitpunkt der OMK lässt sich nicht abschliessend feststellen. Die OMK hat sich über die Zeit aus bestehenden Formen der politischen Koordinierung herausentwickelt und unterscheidet sich je nach Einsatz- oder Politikbereich stark in ihrer Anwendung und in ihrem Entwicklungsstand. Die erste konkretere Umschreibung und der Ablauf der OMK sind 1999 im Vertrag von Amsterdam, im Zusammenhang mit der europäischen Beschäftigungsstrategie, im Beschäftigungsartikel aufgenommen worden. Der dort definierte Ablauf kann als Vorbild für den Einsatz der OMK in sozialpolitischen Bereichen gesehen werden.

Im März 2000 hat der Europäische Rat von Lissabon mit der so genannten Lissabonner Strategie beschlossen, die EU zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen – einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem grösseren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. Ziel dieser ambitionierten Strategie (die im März 2005 überarbeitet wurde) ist, die Modernisierung der europäischen Wirtschafts-, Beschäftigungs-, Bildungs- und Sozialpolitik voranzutreiben. Damit wurde auch die Hoffnung verbunden, einen Weg zu einem «sozialen Europa» zu gehen. Dazu sollte eine neue OMK auf allen Ebenen einen wesentlichen Beitrag leisten.

Anwendungsbereiche

Inzwischen wird die OMK in vielen Politikbereichen angewandt. Dazu gehören unter anderem die

Wirtschaftspolitik, der Bereich Forschung und Entwicklung, die Beschäftigungspolitik, die Bildungs- und Jugendpolitik oder die Einwanderungs- und Asylpolitik. Für den Einsatz der OMK im Bereich der europäischen Sozialpolitik ist die erwähnte Lissabonner Strategie ausserordentlich bedeutsam. Nachdem die OMK in der Beschäftigungspolitik erprobt werden konnte, wurde also auf dem Europäischen Rat von Lissabon beschlossen, die Methode auch im sozialpolitischen Bereich anzuwenden. Anwendungsbereiche sind beispielsweise die Renten-, die Gesundheits- und Armuts- sowie die Ausgrenzungspolitik.

Funktionsweise

Die OMK ist ein Konstrukt verschiedener Entwicklungen politischer Koordinierung. Ihre Anwendung unterscheidet sich beträchtlich je nach Anwendungsbereich, einschliesslich der involvierten Akteure und deren Kompetenzen. Grundsätzlich lässt sich der Prozess der OMK jedoch in sechs Phasen zerlegen. **Grafik 1** zeigt den Ablauf der OMK (der dargestellte Ablauf ist eine Mischung der OMKs aus den Bereichen Beschäftigung und Armut und soziale Ausgrenzung).

Erstens werden auf EU-Ebene durch den Europäischen Rat strategische Leitlinien festgelegt (z.B. Lissabonner Strategie).

Zweitens formulieren die Europäische Kommission (Kommission) und ein (Spezial-)Ausschuss (der je nach Bereich variiert) konkrete Leitlinien und/oder -ziele und Pläne zu deren Umsetzung. Der Rat der Europäischen Union (Rat) verabschiedet diese. Danach werden von demselben Ausschuss gegebenenfalls quantitative und qualitative Indikatoren sowie Benchmarks definiert, zur späteren Überprüfung und zum Vergleich der Ergebnisse und der bewährten Praktiken. Die Indikatoren, die ebenfalls vom Rat ver-

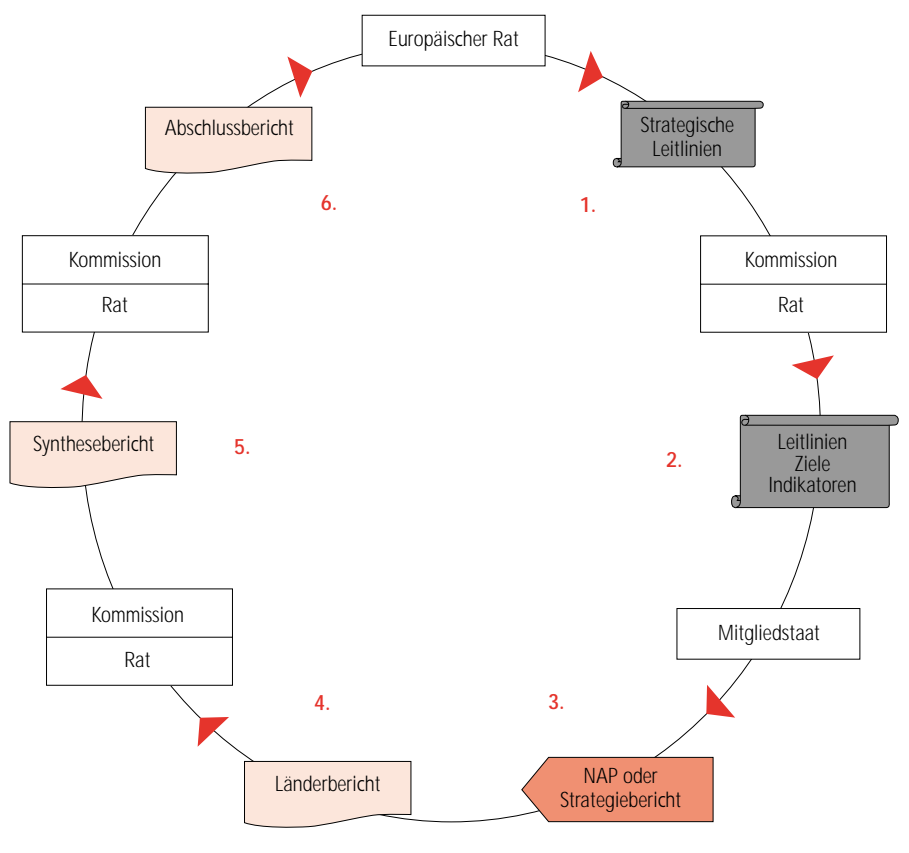
(Sozial-)Politikinstrumente der EU

T1

Regulierung	Finanzielle Anreizsetzung	Dialog	Koordinierung	Andere
<ul style="list-style-type: none"> ○ Verträge ○ Rechtsetzung ○ (Verfassung) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Strukturfonds ● ESF ● ERFE ● EAFGL ● FIAF 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sozialer Dialog ○ Ziviler Dialog 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Offene Methode der Koordinierung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gemeinschaftsinitiativen ○ Aktionsprogramme

Ablauf OMK

G1



abschiedet werden, sollen auf die, in den einzelnen Mitgliedstaaten und Bereichen bestehenden Bedürfnisse zugeschnitten sein.

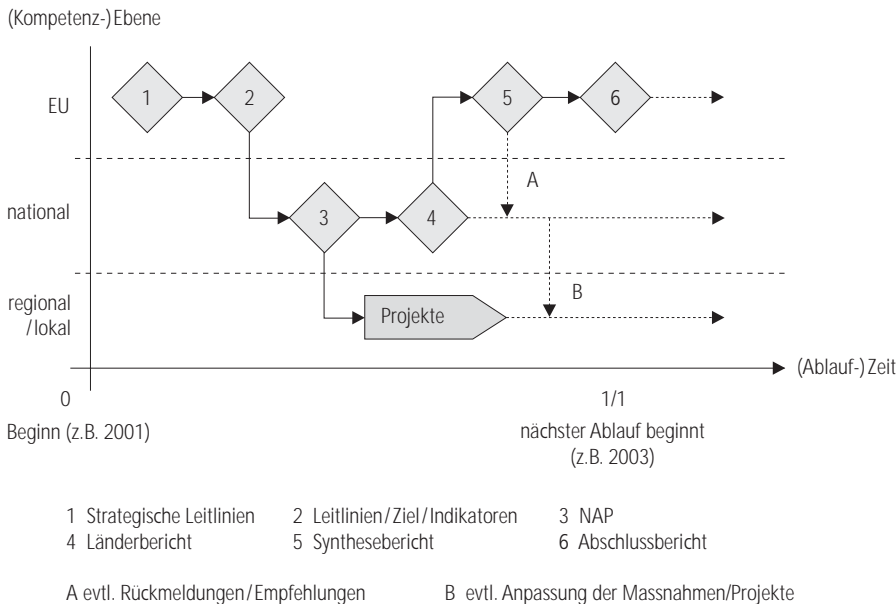
Drittens werden die auf EU-Ebene festgelegten Leitlinien und/oder -ziele in die nationale und regionale Politik umgesetzt. Dies geschieht durch Entwicklung entsprechender Massnahmen (NAP oder Strategiebericht) unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Unterschiede.

Viertens werden durch die Fachministerien der Mitgliedstaaten regelmässig Länderberichte zuhanden der Kommission erstellt. Inhalt dieser Berichte sind einerseits die wichtigsten Massnahmen, die zur Durchführung des jeweiligen Programms (z.B. NAP) getroffen werden und andererseits die Beispiele bewährter Praktiken.

Fünftens wird der Länderbericht vom Rat analysiert und bewertet, nach Stellungnahme von den ständi-

zeitlicher paralleler (Phasen-) Ablauf / Kompetenzebenen OMK

G2



2003 über die Analyse der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und über die Zukunftsaussichten fest, dass es beim OMK-Prozess nur in begrenztem Umfang und nicht systematisch präsent ist.

Grafik 2 zeigt auch, dass die Hauptverantwortung für den OMK-Prozess am Anfang auf europäischer Ebene steht. Mit der Umsetzung der Leitlinien und -ziele in den Mitgliedstaaten, verschiebt sich die Verantwortung auf die nationale Ebene. Mit den Länderberichten und dem Synthesebericht wird die Angelegenheit wieder auf EU-Ebene gehoben.

Beteiligte Akteure

Der dargestellte Ablauf verdeutlicht, dass für das Funktionieren der OMK ein komplexes Zusammenspiel verschiedener Akteure auf verschiedenen Ebenen mit unterschiedlichen Aufgaben bzw. Vorgaben nötig ist. Bei den Akteuren muss dabei einerseits zwischen europäischer und nationaler (einschliesslich regionaler und lokaler) Ebene sowie andererseits zwischen öffentlicher- und zivilgesellschaftlicher Seite unterschieden werden, wie Tabelle 2 zeigt.

Der Europäische Rat, der Rat, die Kommission und die Spezialausschüsse (beispielsweise der Ausschuss für Sozialschutz) sind die Hauptakteure auf öffentlicher europäischer Seite. Demgegenüber stehen auf zivilgesellschaftlicher Seite die Sozialpartner und Europäische Interessenvertretungen wie beispielsweise das Europäische Armutsnetzwerk (EAPN). Auf der nationalen, regionalen und lokalen Ebene sind die öffentlichen Akteure die involvierten Bundesministerien sowie die Verwaltungen der Bundesländer und ihrer Kommunen. Die zivilgesellschaftliche Seite wird auf nationaler Ebene beispielsweise durch NGOs oder die nationale Armutskonferenz vertreten. Auf lokaler Ebene sind

gen Ausschüssen (Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie Ausschuss der Regionen). Als Folge kann der Rat auf Empfehlung der Kommission Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten. Die Kommission und der Rat erstellen einen gemeinsamen Synthesebericht. Dieser dient der Überwachung und Bewertung des nationalen Vorgehens bei der Umsetzung der europäischen Zielvorgaben. Der Synthesebericht ist zugleich wichtigste Informationsgrundlage für die Überprüfung der Lernschritte und den Austausch von Beispielen bewährter Praktiken. Er kann aber auch Grundlage für eine Reformulierung der gemeinsamen europäischen Zielvorgaben durch den Europäischen Rat sein.

Sechstens erstellen die Kommission und der Rat einen Abschlussbericht, der dem Europäischen Rat jeweils am Frühjahrsgipfel vorgelegt wird.

Dieser Ablauf der OMK wird mehrmals durchlaufen, sozusagen als rekursiver Ablauf. Dabei werden die einzelnen Schritte nicht strikt seriell abgehandelt, sondern finden oft parallel zueinander statt, wie

Grafik 2 zeigt. Beispielsweise sind die Projekte des NAP auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene noch im Gange, während auf europäischer Ebene die Kommission bereits die Erkenntnisse aus den Berichten der Mitgliedstaaten zieht.

Die Rollen der EU-Institutionen im OMK-Prozess sind sehr unterschiedlich. Der Europäische Rat legt die grossen strategischen Leitlinien fest und überwacht deren Durchführung. Während der jährlichen Frühjahrsgipfel überprüft der Europäische Rat die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategien. Der Rat hat neben seiner Rolle als Gesetzgeber (Verabschiedung von Leitlinien und -zielen) auch Steuerungsaufgaben bezüglich der Koordinierungsprozesse. Die Kommission nimmt im Rahmen der OMK eine zentrale Rolle ein, sie fungiert als Impulsgeberin und Katalysator, indem sie Leitlinien und Grundzüge ausarbeitet, den Austausch von Beispielen bewährter Praktiken organisiert, Indikatoren vorschlägt und die Überwachung und gegenseitige Prüfung gewährleistet. Das Europäische Parlament hält in seinem Bericht von

die Satelliten der NGOs (beispielsweise die Caritas) sowie andere Akteure involviert.

Verbindlichkeit

Für die Mitgliedstaaten ist die Teilnahme an der OMK als (sozialpolitisches) Koordinierungsinstrument grundsätzlich verbindlich, obwohl die OMK beispielsweise im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung keine explizite vertragliche Verankerung kennt. Das heisst wiederum, dass die Akteure auf der öffentlichen Seite auf die Beteiligung der Zivilgesellschaft angewiesen sind. Denn diese sind mit der effektiven Lage an der Basis (also beispielsweise mit der Situation in der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen Bevölkerung) vertraut und haben die entsprechenden Organisationen und das Wissen um die politischen Vorgaben der EU bzw. des NAP mit konkreten Projekten umzusetzen. Verbindlich ist die Beteiligung an der OMK auf den unteren Ebenen allerdings weder für die öffentliche noch für die zivilgesellschaftliche Seite. Dies hat dann auch die Zurückhaltung der Kommunen zufolge, die neben den knappen Ressourcen oft wenig Kenntnis von der OMK haben.

Stärken und Schwächen

Folgende Merkmale können als eigentliche Stärken der OMK angesehen werden: die Vielfältigkeit ihrer Ausgestaltung, je nach Anwendungsbereich bzw. Politikfeld; ihre (eigentlich) auf Unverbindlichkeit beruhende Grundlage; ihr rekursiver (Prozess-)Ablauf und dadurch; die Offenheit für die Entwicklung der OMK selbst sowie die Förderung von Lernprozessen; die Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Akteure; die Berücksichtigung nationaler, regionaler und lokaler Verschiedenheiten und die Funktion des

Agendasettings, indem die OMK gewährleistet, dass relevante Themen auf der politischen Agenda der EU, und somit auch in den Mitgliedstaaten, bleibt.

Die Stärken der OMK sind gleichzeitig auch die grössten Schwächen, nämlich: die noch zu geringe Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Akteure und der Parlamente; die zum Teil unlegitime Entscheidungsfindung in bilateralen Abstimmungen von wenigen hochrangigen Beamtinnen und Beamten aus Kommission und Rat; die Beeinflussung und Beschönigung von (Politik-)Ergebnissen bzw. Berichten um den Erwartungen der Kommission zu genügen; die fehlende Legitimation (durch die mangelnde Beteiligung und die unlegitime Entscheidungsfindung) sowie die unzureichenden Sanktionsmöglichkeiten und die kurzfristig nicht erkennbare Wirksamkeit.

Zusammenfassung

Mit der Entwicklung der EU und dem daraus entstandenen Binnenmarkt wurde ein grosser Teil der wirtschaftspolitischen Kompetenzen allmählich von den Nationalstaaten an die EU übertragen. Die Kompetenzverteilung ist in den verschiedenen Verträgen über die EU festgelegt. Für den Bereich der Sozialpolitik sind die Kompetenzen weitgehend bei den Nationalstaaten verblieben. Um dennoch wichtige Themen, ohne vertragliche Veran-

kerung, gesamteuropäisch anzugehen, wurde von der EU die OMK entwickelt. Die OMK hat sich zu einem Bestandteil der europäischen Sozialpolitik entwickelt. Ihren offiziellen Ausgangspunkt und ihre Orientierung findet die OMK in der Lissabonner Strategie, die 2000 vom Europäischen Rat beschlossen wurde. Die OMK soll bei der Umsetzung der Lissabonner Strategie die Modernisierung der europäischen Sozialpolitik vorantreiben. Die Rahmenbedingungen für die OMK in der europäischen Sozialpolitik sind schwierig. Die verschiedenen Systeme von Wohlfahrtsstaaten, die Politik auf mehreren Ebenen, die verteilten Kompetenzen, die verschiedenen Interessen, die geringen Ressourcen sowie der asymmetrische und verzögerte Integrationsverlauf der Sozialpolitik gegenüber der Wirtschaftspolitik, stellen hohe Anforderungen an eine offene Methode der Koordinierung.

Dieser Herausforderung kommt die OMK mit einem rekursiven Prozess entgegen. Dabei werden leitende Ziele auf europäischer Ebene beschlossen, währenddem die Umsetzung der Ziele dann auf nationaler Ebene in Form von NAPs in der Kompetenz der Mitgliedstaaten erfolgt. Die NAPs mit ihren Massnahmen haben auch direkte Auswirkungen auf die Soziale Arbeit und deren Adressaten, wobei Letztere wohl in den seltensten Fällen wissen, dass sie Teil einer europäischen Strategie sind. Dies verlangt auch von den Sozialarbeitenden eine aktivere Be-

Akteure OMK

T2

Ebene / Seite	öffentliche Seite	Zivilgesellschaftliche Seite
EU	Europäischer Rat, Kommission, Rat, Spezialausschüsse	Sozialpartner (UNICE, ETUC), Europaweite Interessenvertretung nationaler Akteure
national	Ministerien, Bundesämter	NGOs, nationale Interessenvertretungen
Regional / lokal	Bundesländer, Kommunen	Satelliten der NGOs, Interessenvertretung kleinere Akteure

teiligung, um Interessen nach oben zu transportieren und bei der Gestaltung der OMK bzw. der Sozialpolitik der EU grösseren Einfluss nehmen zu können. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft und die Lernorientierung bilden wichtige Eigenschaften, um die Entwicklung der angestrebten Ziele und auch der OMK selbst zu ermöglichen. Dabei kämpft die OMK mit ihren eigenen Defiziten. Der komplizierte Prozess mit dem aufwändigen Berichtssystem, die noch zu geringe Involvement der zivilgesellschaftlichen Akteure sowie der Parlamente auf allen Ebenen, die teilweise unlegitimierte Entscheidungsfindung in hochgradigen Ausschüssen und die Unverbindlichkeit der OMK lassen kurz- und mittelfristige Erfolge auf den oberen Ebenen oft vermissen. Mit einer Reform des OMK-Prozesses (siehe auch Bericht der Kommission vom Dezember 2005 – KOM(2005)706), bei der der rekursive Zyklus verlängert und das Berichtssystem entschlackt wird, sowie mit zusätzlichen finanziellen Ressourcen aus anderen Förderprogrammen der EU, versucht die OMK auch diese Herausforderungen zu bewältigen und die Modernisierung und Etablierung innerhalb der europäischen Sozialpolitik voranzutreiben.

Abschliessend und mit dem Fokus auf den schweizerischen Kontext wird die Frage nach der Zukunft der schweizerischen Beziehungen zur EU und zur europäischen Sozialpolitik laut. Dabei stellt sich die Frage, ob die OMK auch ein Instrument für die Schweiz bzw. die schweizerische Sozialpolitik sein könnte, gerade wenn die komplexe Situation in Europa im kleinen Rahmen mit der Schweiz verglichen wird, sofern dies überhaupt angebracht scheint: das föderalistische System, in dem die Kantone ihre Eigenheiten und Kompetenzen wahren möchten, in dem auch das Subsidiaritätsprinzip herrscht und in dem die Gemeinden, nicht zuletzt aufgrund der vom Bund und Kantonen durchgeführten Spar- oder Entlastungsprogramme, immer mehr Aufgaben tragen müssen.

Quellen

- BERNHARD, Stefan (2005). *Die Offene Methode der Koordinierung als Prozess von Lernanreizen – zu Theorie und Praxis der europäischen Inklusionsstrategie*. Bamberg: Otto-Friedrich Universität, Bamberg Center for European Studies (BACES). www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/wissenschaft_einricht/baces/pdf/Discussion_Paper/discussion_paper_8.pdf
- BISCHOFF, Gabriele & HEIDENREICH, Martin (2004). *Die offene Methode der Koordinierung*. Ein Weg zur Europäisierung der Sozial- und Beschäftigungspolitik? www.uni-bamberg.de/sowi/europastudien/dokumente/heidenreich_bischoff_2004_omk.pdf

Ein Weg zur Europäisierung der Sozial- und Beschäftigungspolitik? www.uni-bamberg.de/sowi/europastudien/dokumente/heidenreich_bischoff_2004_omk.pdf

- HAACK, Lucas J. S. (2005). *Europäische Sozialpolitik – am Beispiel des (Sozial-) Politikinstruments die offene Methode der Koordinierung (OMK) im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung in Deutschland*. Diplomarbeit. Luzern: Hochschule für Soziale Arbeit.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN [KOM(2005)706] (2005). *Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Zusammenarbeiten, zusammen mehr erreichen: ein neuer Rahmen für die offene Koordinierung der Sozialpolitik und der Eingliederungspolitik in der Europäischen Union*. europa.eu.int/comm/employment_social/social_protection_committee/com_2005_706_de.pdf
- LINSEMAN, Ingo (2004). *Die (Offenen) Methoden(n) der Koordinierung – Formenvielfalt und erste Erfahrungen*. www.jugendpolitikineuropa.de/static/common/jp_download.php/88/OMKIm.pdf
- MAUCHER, Mathias (2004). *Beteiligung möglich? – Die offene Methode der Koordinierung und ihre Anwendung im Sozialbereich*. www.soziale-dienste-in-europa.de/Anlage25405/Artikel_Offene_Methode_der_Koordinierung_Beteiligungsverfahren.pdf

Lucas J. S. Haack, dipl. Sozialarbeiter FH.
E-Mail: lucas.haack@gmx.net

Familienfragen

05.3292 – Postulat Donzé Walter, 15.6.2005: Studie «Volkswirtschaftlicher Nutzen der Familie»

Nationalrat Walter Donzé (EVP, BE) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird ersucht, mittels einer Studie den volkswirtschaftlichen Nutzen der Familie zu ermitteln und – eventuell unter Einbezug der Wissenschaft – in einem Bericht darzustellen.

Begründung

Von verschiedenen Seiten wird betont, wie wichtig die Familie für den Fortbestand des Staates ist. Fast jede Partei bekräftigt in ihrem Programm, dass sie die Familie stärken will. Wenn es aber darum geht, entsprechende Massnahmen zu finanzieren, fehlt es am politischen Willen oder an den Prioritäten.

Bestimmt gibt es zahlreiche Daten, die nur zusammengetragen und ausgewertet werden müssten, um den Wert der Familie zu quantifizieren. Dazu gehören nebst positiven (Nachwuchs, Erziehungsleistung, Wertevermittlung usw.) auch negative Indikatoren (z. B. Vergleich Scheidungsrate mit Sozialleistungen). Nebst wirtschaftlichen wären auch psychologische Faktoren einzubeziehen.

1. Lohnen sich Kinderzulagen?
2. Was ist Familienarbeit wert?
3. Was bedeutet es für die Wirtschaft, wenn ein Elternteil sich ganz der Erziehungsarbeit widmet?
4. Welche Kosten entstehen der Gesellschaft durch das Scheitern von Ehen?
5. Welche Leistungen erbringt der Staat für Alleinerziehende, für die Stärkung der Familie, zur Stabilisierung familiärer und sozialer Beziehungen?
6. Was kosten Beratungs-, Betreuungs- und Förderprogramme?
7. Welche Zusammenhänge gibt es zwischen Familienkonflikten und Jugendverschuldung?

8. Wo liegen die Gründe für die stetig zunehmenden Sozialausgaben, und wie könnte ihnen begegnet werden?

9. Wie gedenkt die Landesregierung die Selbstverantwortung der Heranwachsenden zu fördern?»

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.8.2005

«Familienpolitische Themen standen in den letzten Jahren immer wieder auf der politischen Agenda. So wurden diverse Studien zur Lage der Familie in der Schweiz und zu spezifischen familienpolitischen Massnahmen veröffentlicht. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) publizierte im Vorjahr den Eidgenössischen Familienbericht. Der darin enthaltene statistische Teil wird unter Federführung des Bundesamtes für Statistik alle zwei Jahre aktualisiert und mit Schwerpunktthemen angereichert.

Zu einigen der im Postulat angesprochenen Fragen liegen bereits Untersuchungen vor oder sind geplant:

1. Zum Themenkomplex der Kinderkosten und deren Abgeltung bestehen mehrere Studien des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien, die im Auftrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, des Bundesamtes für Sozialversicherung, des Nationalfonds und der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen erarbeitet wurden. Eine der Studien errechnet die direkten und indirekten Kosten, die Kinder einer Familie verursachen. Eine andere enthält eine Analyse des geltenden Familienlastenausgleichs und unterbreitet umfassende Reformvorschläge. Die Ergebnisse der Studien sind im Familienbericht 2004 des EDI enthalten.
2. Das Bundesamt für Statistik hat im Hinblick auf das Pilotprojekt «Satellitenkonto Haushaltsproduktion» (2004) eine monetäre Schätzung der unbezahlten Arbeit der

privaten Haushalte vorgenommen. Der Wert der unbezahlten Arbeit kann als erste Annäherung an den Wert der Familienarbeit betrachtet werden. Für das Jahr 2000 wurde geschätzt, dass der Wert der unbezahlten Arbeit (Hausarbeit sowie Betreuung und Pflege im Haushalt) rund 220 Milliarden Franken beträgt. Dies entspricht rund 55 Prozent des Bruttoinlandproduktes.

3. Von volkswirtschaftlichem Nutzen sind auch die Finanzhilfen des Bundes für familienergänzende Kinderbetreuung. Mit ihnen wird die Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder gefördert, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Eine erste Evaluation des Programms ist zurzeit im Gange.

4. Die Gründe für die steigenden Sozialausgaben sind sehr komplex und schwierig zu erfassen; eine wichtige Rolle spielen zweifellos die gesellschaftliche und die wirtschaftliche Entwicklung. Eng mit der Familienpolitik verbunden ist die Sozialhilfe. Für diese wird im nächsten Jahr eine gesamtschweizerische Statistik vorliegen, die vom Bundesamt für Statistik erhoben wird. Die neue Sozialhilfestatistik ermöglicht Aussagen zu Risikogruppen, zum soziodemografischen Hintergrund der Unterstützten (insbesondere zur familiären Situation) sowie zu Höhe und Dauer des Sozialhilfebezuges. Sie wird Rückschlüsse über die steigenden Ausgaben bei den Sozialhilfeleistungen erlauben.

Angesichts der vorliegenden und geplanten Publikationen sowie der Finanzlage des Bundes hält der Bundesrat die Herausgabe eines Berichtes zum volkswirtschaftlichen Nutzen der Familie für nicht angebracht. Datenerhebung und -verarbeitung sowie der erforderliche Aufbau einer synthetisierenden Methodik wären höchst aufwendig, kostenintensiv und mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden. Überdies wird

die vorgesehene Fortsetzung der Familienberichterstattung durch den Bund ebenfalls zu weiteren wertvollen Erkenntnissen führen.»

Erklärung des Bundesrates vom 31.8.2005

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Stand der Beratung: im Plenum noch nicht behandelt.

Berufliche Vorsorge

05.3685 – Interpellation Kiener Nellen Margret, 7.10.2005: Steuerschlupflöcher bei der zweiten und der dritten Säule.

Nationalrätin Margret Kiener Nellen (SP, BE) hat folgende Interpellation eingereicht:

«Sowohl der Bericht der Expertenkommission Steuerlücken aus dem Jahr 1998 (S.78–94) als auch der Evaluationsbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom September 2004 zur Beruflichen Vorsorge nennen Steuerschlupflöcher und geben Empfehlungen ab.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welches sind die heutigen Dimensionen der von der Expertenkommission 1998 sowie von der EFK 2004 genannten Steuerlücken?
2. Welche Massnahmen plant er zur Behebung dieser Steuerlücken?
3. Welchen Zeitplan sieht er dazu vor?»

Antwort des Bundesrates vom 2.12.2005

- «1. Die Bezifferung der heutigen Dimensionen der von der Expertenkommission Steuerlücke 1998 (Expertenkommission) sowie von der Eidgenössischen Finanzkontrolle 2004 (EFK) genannten Steuerlücken ist mangels Datenmaterial nicht möglich.
- 2./3. Die Expertenkommission schlug in ihrem Bericht eine steuer- und

vorsorgerechtliche Begrenzung des maximal möglichen versicherten Verdienstes in der zweiten Säule vor. Zudem empfahl die Kommission auch die Möglichkeit des unbegrenzten steuerprivilegierten Einkaufes einzuschränken (vgl. Bericht der Expertenkommission zur Prüfung des Systems der direkten Steuern auf Lücken 1998, S.90). Der Bundesrat reagierte auf diese Empfehlungen und hat die wichtigsten Massnahmen bereits umgesetzt.

So schlug er dem Gesetzgeber mit dem «Stabilisierungsprogramm 1998» vor, für die berufliche Vorsorge sowohl eine Begrenzung des versicherbaren Verdienstes als auch eine Obergrenze für Einkaufssummen festzulegen (vgl. BBl 1999 I S.90f.). Das Parlament hiess jedoch einzig die Begrenzung der Einkaufssummen in der beruflichen Vorsorge gut, welche seit dem 1. Januar 2001 in Kraft ist (vgl. den heute noch geltenden Art.79a BVG). In der Botschaft zur 1.BVG-Revision vom 1.März 2000 wurde das Anliegen einer Begrenzung des versicherbaren Verdienstes vom Bundesrat erneut aufgenommen (BBl 2000 Nr.19, Ziff. 2.8 S.2675f.). Der Gesetzgeber stimmte dieser Beschränkung im Rahmen der 1.BVG-Revision am 3.Oktober 2003 zu. Auf den 1.Januar 2006 tritt nun sowohl eine neue Einkaufsbestimmung als auch die Bestimmung zur Beschränkung des nach dem Reglement einer Vorsorgeeinrichtung versicherbaren Lohnes bzw. Einkommens auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG in Kraft. Damit wird die seitens der Expertenkommission abgegebene Empfehlung umgesetzt (vgl. drittes Paket der 1.BVG-Revision). Durch diese neuen Missbrauchsbestimmungen (Art.79b und 79c BVG) in Verbindung mit dem Zweckartikel (Art.1 BVG) soll in Zukunft verhindert werden, dass in einem Mass, das mit dem Zweck des Vorsorgegedankens nicht vereinbar

ist, Steueroptimierung betrieben werden kann.

Eine weitere Empfehlung sowohl der Expertenkommission als auch der EFK lautete dahingehend, Massnahmen zur Vermeidung einer steuerlichen Begünstigung des Kapitalbezuges gegenüber dem Rentenbezug zu treffen (wobei die EFK hier nicht nur die steuerlichen Missbräuche durch Kapitalumschichtungen im Visier hatte, sondern auch das Problem der häufigen Kapitalbezüge durch wirtschaftlich schwache Vorsorgenehmer entschärfen wollte). Dieses Anliegen hatte der Bundesrat bereits in seiner Botschaft zum Stabilisierungsprogramm vom 28. September 1998 aufgegriffen. Er schlug darin vor, Kapitalleistungen aus den Säulen 2 und 3a nicht mehr zu einem Fünftel, sondern zur Hälfte der ordentlichen Tarife, mindestens aber zu einem Satz von 2 Prozent, zu besteuern (vgl. BBl 1999 I S.86f. und 98). Das Parlament lehnte diesen Vorschlag jedoch ab und liess das bisherige Besteuerungssystem unverändert. Schliesslich befasste sich der Gesetzgeber am 13. Dezember 2000 im Rahmen der Motion 99.3116, «Besteuerung der Leistungen von Pensionskassen», mit derselben Problematik. Er lehnte diese Motion ab und folgte damit dem Antrag des Bundesrates, wonach auf den klaren gesetzgeberischen Entscheid im Rahmen des Stabilisierungsprogramms nicht zurückzukommen und auf eine Änderung der geltenden Besteuerung von Kapitalleistungen zu verzichten zu sei.

An dieser Ausgangslage hat sich für den Bundesrat auch heute nichts geändert, weshalb zurzeit keine weiteren oder eine Neuauflage früher gescheiterter Massnahmen geplant sind. Aus diesen Gründen erübrigt sich auch die Frage nach einem entsprechenden Zeitplan.»

Erklärung Urheberin/Urheber: nicht befriedigt

Stand der Beratung: im Plenum noch nicht behandelt.

Berufliche Vorsorge

05.3635 – Motion Noser Ruedi,
6.10.05:

Verschärfung der Aufsicht ausländischer BVG-Anbieter.

Nationalrat Ruedi Noser (FDP, ZH) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird aufgefordert, nur noch Anbieter für die berufliche Vorsorge zuzulassen, wenn sie die Schweizer Gesetze einhalten und der Schweizer Aufsicht unterstellt sind.

Begründung

Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehen automatisch davon aus, dass ein auf dem Schweizer Markt angebotenes BVG-Angebot den schweizerischen Gesetzen und somit der Schweizer Aufsicht unterstellt ist. Es ist aber ein Fakt, dass es Anbieter gibt, die sich in Liechtenstein niedergelassen haben und so nicht der schweizerischen, sondern der liechtensteinischen Aufsicht unterstehen. Ihre Produkte bieten sie jedoch in der Schweiz an.

Sollte der Bundesrat nicht bereit sein, die Motion entgegenzunehmen, wäre es für alle Beteiligten wichtig zu wissen, wie der Bundesrat garantieren kann, dass nicht nur die Solvenz-, sondern auch die Missbrauchsaufsicht in Liechtenstein in allen Punkten gleichwertig durchgeführt werden wie in der Schweiz.»

Stellungnahme des Bundesrates vom 2.12.2005

«Im direkten Geschäft mit der beruflichen Vorsorge dürfen nur Einrichtungen tätig sein, welche die Rechtsform einer Stiftung oder einer Genossenschaft haben oder wenn es sich um eine Einrichtung des öffentlichen Rechtes handelt. Diese Vorsorgeeinrichtungen müssen ihren Sitz in der Schweiz haben und der Aufsicht eines Kantons oder des Bundes unterstellt sein.

Die meisten Vorsorgeeinrichtungen versichern einen Teil oder sämt-

liche Risiken in Form eines Versicherungsvertrages bei einem Lebensversicherer. Ausländische Lebensversicherer, mit Ausnahme der Lebensversicherer mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein, dürfen dieses Kollektivversicherungsgeschäft nur über eine Niederlassung in der Schweiz betreiben. Diese Niederlassungen sind der Aufsicht des Bundesamtes für Privatversicherungen unterstellt.

In Bezug auf das in der Begründung erwähnte Fürstentum Liechtenstein gilt eine Sonderregelung. Aufgrund eines Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein können Lebensversicherer mit Sitz in Liechtenstein in der Schweiz tätig sein, wobei sie jedoch weiterhin der Finanzaufsicht der zuständigen liechtensteinischen Aufsichtsbehörde unterliegen. Das erwähnte Abkommen basiert auf den Grundsätzen der Gleichwertigkeit des Aufsichtsrechtes im Bereich der Direktversicherungen der Schweiz und Liechtensteins sowie der Nichtdiskriminierung.

Nach dem Inkrafttreten der Transparenzvorschriften im Bereich der beruflichen Vorsorge hat die Gemischte Kommission, welche für die reibungslose Durchführung des Abkommens zu sorgen hat, auf der Grundlage der Arbeiten ihrer Arbeitsgruppe festgestellt:

1. dass liechtensteinische Versicherer, welche beabsichtigen, Kollektivlebensversicherungsverträge mit schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen abzuschliessen, sich verpflichtet haben, die Transparenzvorschriften einzuhalten und
2. dass die liechtensteinische Aufsichtsbehörde die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz innerhalb der beruflichen Vorsorge nur unter dem Vorbehalt der Einhaltung der schweizerischen Anforderungen hinsichtlich der Transparenz erteilt.

Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass sowohl alle Vorsorgeein-

richtungen als auch alle ausländischen Lebensversicherer, die im Geschäft mit der beruflichen Vorsorge tätig sind, lückenlos von den zuständigen Aufsichtsbehörden nach denselben Massstäben überwacht und kontrolliert werden.

Mit Bezug auf die Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein liegt zwar sowohl die Finanz- als auch die Missbrauchsaufsicht in der alleinigen Zuständigkeit der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abkommens ist das Aufsichtsrecht im Bereich der Direktversicherungen der Schweiz und Liechtensteins jedoch als gleichwertig zu betrachten. Die liechtensteinische Aufsichtsbehörde beachtet beim Vollzug der Aufsicht auch das schweizerische Recht.»

Erklärung des Bundesrates vom 2.12.2005

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Stand der Beratung: erledigt. Vom Nationalrat abgelehnt.

Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrates, Stand 31. März 2006

Vorlage	Datum der Botschaft	Publ. im Bundesblatt	Erstrat		Zweitrat		Schlussabstimmung (Publ. im BBl)	In-Kraft-Treten/ Volksentscheid
			Kommission	Plenum	Kommission	Plenum		
Neugestaltung des Finanzausgleichs	14.11.01	BBl 2002, 2291	Spez.kom. SR ...21.5., 28.5., 14.8., 5.9.02, 24.6., 20.8.03	SR 1./2.10.02 1.10.03	Spez.kom. NR 21.10., 21.11.02 13./14.+27./28.1., 27.2., 25.3.03	NR 13.+19.6., 29.9.03	3.10.03 (BBl 2003, 6591,6807)	Volksentscheid vom 28.11.04 angenommen
BG gegen Schwarzarbeit	16.1.02	BBl 2002, 3605	WAK-NR ...28.10., 18.11.02, 31.3./1.4.03, 26.1., 5.4.04 Subkommission 8.5., 2.+23.6., 8.9., 26.11.03	NR 16.6.04	WAK-SR 29.6.04	SR Beratung abgeschl. 16.12.04	17.6.05 (BBl 2005, 4193)	
Verwendung Nationalbankgold + VI «Nationalbankgewinne für die AHV»	20.8.03	BBl 2003, 6133	WAK-NR 4.11.03, 26.1., 5.4.04	NR 1.3.04 9.6.04, 15.3.05	WAK-SR 28.6.04	SR 28.9.04 9.3.05 (Differenzen)	16.12.05 (BBl 2005, 7269)	
VI «Für fairere Kinderzulagen»	18.2.04	BBl 2004, 1313	SGK-NR 29.4.04 29.11.05 (Diff.)	NR 10.3.05	SGK-SR 4.5., 29.6.05	SR 14.6.05	24.3.06	
KVG – Vorlage 1B Vertragsfreiheit	26.5.04	BBl 2004, 4293	SGK-SR 21./22.6.04		SGK-NR 30.6.04			
KVG – Vorlage 1C Prämienverbilligung	26.5.04	BBl 2004, 4327	SGK-SR 21./22.6., 23./24.8., 20.9., 15.11.04 7.3.05 (Diff.) Subkomm. 18.10., 8.11.04	SR 15.12.04, 8.3.05 (Diff.)	SGK-NR 30.6., 8./9./10.9.04 13./14.1., 9.3.05 (Diff.)	NR 3.3., 10.3.05 (Diff.)	18.3.05 (BBl 2005, 2271)	In-Kraft-Treten: 1.1.06
KVG – Vorlage 1D Kostenbeteiligung	26.5.04	BBl 2004, 4361	SGK-SR 21./22.6., 23./24.8.04	SR 21.9.04	SGK-NR 30.6.04			
KVG – Vorlage 2A Spitalfinanzierung	15.9.04	BBl 2004, 5551	SGK-SR 18./19.10.04, 24./25.1., 27./28.6., 30.8., 21.9., 31.10.05, 23./24./25.1.06 Subkomm. 28.2., 22.+31.3., 11.4., 30.5., 11.8., 24.10.05	SR 20.9.05 (Rückw. an die SGK-SR) 7./8.3.06				
KVG – Vorlage 2B Managed Care	15.9.04	BBl 2004, 5599	SGK-SR 18./19.10.04					
KVG Pflegefinanzierung	16.2.05	BBl 2005, 2033	SGK-SR 29.8.05, 24.1., 21.2.06					
VI für tiefere Prämien in der Grundversicherung	22.6.05	BBl 2005, 4315	SGK-SR 30.8.05					
5. IV-Revision	22.6.05	BBl 2005, 4459	SGK-NR 22.8., 11.11.05, 17.2.06	NR 21.3.06				
IVG-Verfahrensstraffung	4.5.05	BBl 2005, 3079		NR 4.10.05		SR 6.12.05	16.12.05 (BBl 2005, 7285)	
VI für eine soziale Einheitskrankenkasse	9.12.05	BBl 2006, 735	SGK-NR 16./17.2.06					
Neue AHV-Nummer	23.11.05	BBl 2006, 501	SPK-SR 31.1.06	SR 22.3.06				
Harmonisierung amtli. Personenreg.	23.11.05	BBl 2006, 427	SPK-SR 31.1.06	SR 22.3.06				
11. AHV-Revision. Leistungsseitige Massnahmen	21.12.05	BBl 2006, 1957						
11. AHV-Revision. Vorruhestandsleistung	21.12.05	BBl 2006, 2061						

NR = Nationalrat / NRK = Vorberatende Kommission des Nationalrates / SR = Ständerat / SRK = Vorberatende Kommission des Ständerates / WAK = Kommission für Wirtschaft und Abgaben / SGK = Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit / RK = Kommission für Rechtsfragen / SiK = Sicherheitskommission / VI = Volksinitiative / SPK = Staatspolitische Kommission

Agenda

Tagungen, Seminare, Lehrgänge

Datum	Veranstaltung	Ort	Auskünfte
10./17.5.06	Grundausbildung eidg. Sozialversicherungen	Olten, Hotel Arte	Fachschule für Personalvorsorge Balliz 64, Postfach 2079, 3601 Thun T: 033 227 20 42, F: 033 227 20 45 info@fs-personalvorsorge.ch www.fs-personalvorsorge.ch
11./12.5.06	Vom Betreuten zum sozialverantwortlichen Mitglied der Lebensgemeinschaft (vgl. Hinweis)	Zürich, Agogis	Agogis INSOS W&O Röntgenstrasse 16, 8031 Zürich T: 043 366 71 40, F: 043 366 71 41 www.agogis.ch
17.5.06	BVG-Tagung 2006: Aktuelle Fragen, Lösungen und Perspektiven	Luzern, Grand Casino	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis Universität St.Gallen Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen T: 071 224 24 24, F: 071 224 28 83 irp-ch@unisg.ch, www.irp.unisg.ch
7.6.06	Sozialversicherungsrechtstagung	Luzern, Kultur- und Kongresszentrum	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis Universität St.Gallen Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen T: 071 224 24 24, F: 071 224 28 83 irp-ch@unisg.ch, www.irp.unisg.ch
6./7.6.06	Menschen mit psychischer Behinderung am Arbeitsplatz und im Wohnbereich	Zürich, Agogis	Agogis INSOS W&O Röntgenstrasse 16, 8031 Zürich T: 043 366 71 40, F: 043 366 71 41 www.agogis.ch
8.6.06	Bio, Health und Wellness – Was haben Spitäler, Versicherer und Patienten davon? (vgl. Hinweis)	Luzern, Grand Casino	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis Universität St.Gallen Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen T: 071 224 24 24, F: 071 224 28 83 irp-ch@unisg.ch, www.irp.unisg.ch
12./13.6.06	Abschied, Sterbebegleitung, Tod und Trauer	Zürich, Agogis	Agogis INSOS W&O Röntgenstrasse 16, 8031 Zürich T: 043 366 71 40, F: 043 366 71 41 www.agogis.ch
15.6.06	Integrierte Gesundheitssysteme: Potenzial und Grenzen (6. Zürcher Geriatrieforum Stadtspital Waid)	Zürich, Kongressforum Stadtspital Waid	maria.blumer@zuerich.ch
20.6.06	Personalvorsorge: Tagesseminar zur Aktualisierung	Olten, Hotel Arte	Fachschule für Personalvorsorge Balliz 64, Postfach 2079, 3601 Thun T: 033 227 20 42, F: 033 227 20 45 info@fs-personalvorsorge.ch www.fs-personalvorsorge.ch
20./21.6.06	Strukturen – Routine – Rituale	Zürich, Agogis	Agogis INSOS W&O Röntgenstrasse 16, 8031 Zürich T: 043 366 71 40, F: 043 366 71 41 www.agogis.ch
22./23.6.06	Personalvorsorge: Führungsaufgaben und Verantwortlichkeiten der Stiftungsräte	Unterägeri, Seminarhotel am Agerisee	Fachschule für Personalvorsorge Balliz 64, Postfach 2079, 3601 Thun T: 033 227 20 42, F: 033 227 20 45 info@fs-personalvorsorge.ch www.fs-personalvorsorge.ch
26. – 28.6.06	Material erfahren und gestalten mit mehrfachbehinderten Menschen	Zürich, Agogis	Agogis INSOS W&O Röntgenstrasse 16, 8031 Zürich T: 043 366 71 40, F: 043 366 71 41 www.agogis.ch
14./15.9.06	6. Freiburger Sozialrechtstage. Nicht objektivierbare Gesundheitsbeeinträchtigungen: Ein Grundproblem des öffentlichen und privaten Versicherungsrechts sowie des Haftpflichtrechts	Freiburg, Universität	Weiterbildungsstelle der Universität Freiburg Chemin du Musée 8, 1700 Freiburg T: 026 300 73 47, F: 026 300 96 49 formcont@unifr.ch www.unifr.ch/formcont/

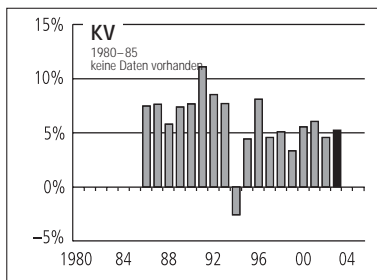
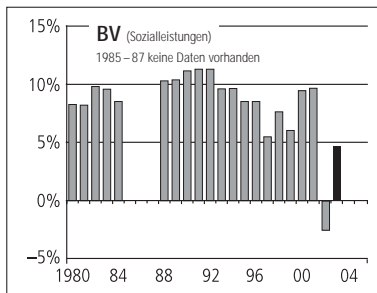
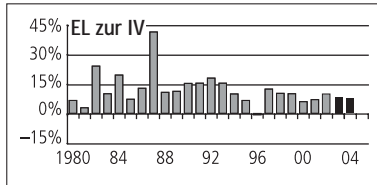
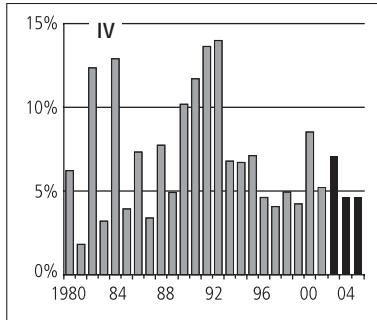
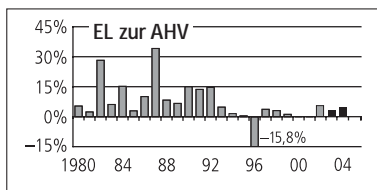
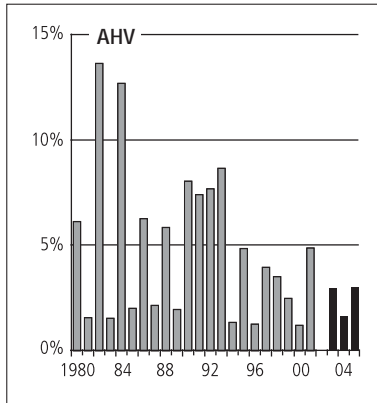
Vom Betreuten zum sozialverantwortlichen Mitglied der Lebensgemeinschaft

Menschen mit schweren mehrfachen Beeinträchtigungen sind meist auf Lebenszeit auf einen professionell begleiteten und gestalteten Lebensraum angewiesen. Die Möglichkeiten verschiedener sozialer Beziehungen und Verantwortungen sind wichtig für ihr Selbstwertgefühl, ihre Identität und ihre Würde. Gleichzeitig wird ihre soziale Zugehörigkeit in der Herkunftsfamilie definiert, ohne dass sie dort ihren alltäglichen Lebensraum haben. Sie bleiben der betreuungsbedürftige «behinderte» Teil der Familie. Normalisierungsprinzip, Personenzentrierter Betreuungsansatz und das Prinzip des Empowerment haben in der methodischen Arbeit häufig zu Prioritätensetzungen ausserhalb des Gruppenalltags geführt. Die Entwicklung der KlientInnen und des finanziellen Rahmens erfordern neue methodische Perspektiven in der Umsetzung der oben genannten Prinzipien im Lebensraum Gruppe. Erkenntnisse aus der Soziologie, der Gruppendynamik und der sozialpädagogischen Gruppenarbeit sind Grundlage solcher neuen Perspektiven.

Bio, Health und Wellness

Bio, Health, Wellness oder Functional Food werden oft als Wachstumspotenziale für Institutionen des Gesundheitswesens propagiert. Stimmt diese Auffassung überhaupt? Oder begünstigt diese Entwicklung eher andere Anbieter, welche die etablierten aus dem Markt verdrängen? Welche Erfahrungen machen Spitäler und Versicherer mit solchen neuen Trends? Entsprechen diese Angebote überhaupt einem Bedarf? Diesen und anderen Fragen soll im Rahmen dieser Tagung nachgegangen werden. Die Tagung richtet sich an alle Akteure im schweizerischen Gesundheitswesen, insbesondere an alle Leistungserbringer, Behörden und Versicherer und solche, die es über die Bereiche Bio, Health und Wellness werden wollen.

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



AHV

		1990	2000	2003	2004	2005	Veränderung in % VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	20 355	28 792	31 958	32 387	33 712	4,1%
davon Beiträge Vers./AG		16 029	20 482	22 437	22 799	23 271	2,1%
davon Beiträge öff. Hand ²		3 666	7 417	8 051	8 300	8 596	3,6%
Ausgaben		18 328	27 722	29 981	30 423	31 327	3,0%
davon Sozialleistungen		18 269	27 627	29 866	30 272	31 178	3,0%
Saldo		2 027	1 070	1 977	1 964	2 385	21,4%
AHV-Kapitalkonto		18 157	22 720	25 044	27 008	29 393	8,8%
Bezüger/innen AHV-Renten ³	Personen	1 225 388	1 515 954	584 795	1 631 969	1 684 745	3,2%
Bezüger/innen Witwen/r-Renten		74 651	79 715	89 891	92 814	96 297	3,8%
Beitragszahler/innen AHV, IV, EO		3 773 000	3 904 000	4 008 000	4 042 000

EL zur AHV

		1990	2000	2003	2004	2005	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	1 124	1 441	1 573	1 651	...	5,0%
davon Beiträge Bund		260	318	356	375	...	5,5%
davon Beiträge Kantone		864	1 123	1 217	1 276	...	4,8%
Bezüger/innen	Personen, bis 1997 Fälle	120 684	140 842	146 033	149 420	...	2,3%

IV

		1990	2000	2003	2004	2005	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	4 412	7 897	9 210	9 511	9 823	3,3%
davon Beiträge Vers./AG		2 307	3 437	3 764	3 826	3 905	1,7%
davon Beiträge öff. Hand		2 067	4 359	5 329	5 548	5 781	4,1%
Ausgaben		4 133	8 718	10 658	11 096	11 561	4,1%
davon Renten		2 376	5 126	6 440	6 575	6 750	2,1%
Saldo		278	-820	-1 448	-1 586	-1 738	9,5%
IV-Kapitalkonto		6	-2 306	-4 450	-6 036	-7 774	35,6%
Bezüger/innen IV-Renten ³⁾	Personen	164 329	235 529	271 039	282 043	289 834	4,1%

EL zur IV

		1990	2000	2003	2004	2005	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	309	847	1 099	1 197	...	8,9%
davon Beiträge Bund		69	182	244	266	...	9,1%
davon Beiträge Kantone		241	665	855	931	...	8,9%
Bezüger/innen	Personen, bis 1997 Fälle	30 695	61 817	79 282	85 370	...	7,7%

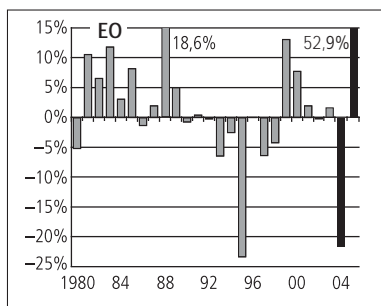
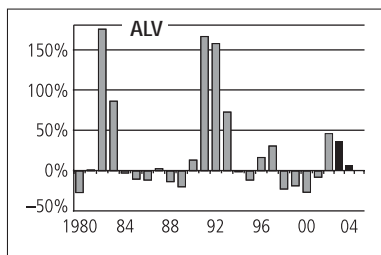
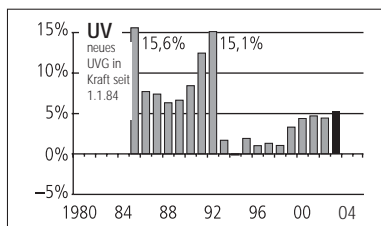
BV / 2. Säule Quelle: BFS/BSV

		1990	2000	2003	2004	2005	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	32 882	50 511	46 100	0,8%
davon Beiträge AN		7 704	10 294	12 300	5,0%
davon Beiträge AG		13 156	15 548	16 400	-1,7%
davon Kapitalertrag		10 977	16 552	13 300	-0,3%
Ausgaben		15 727	33 069	35 600	2,9%
davon Sozialleistungen		8 737	20 236	22 600	4,2%
Kapital		207 200	475 000	468 000	10,5%
Rentenbezüger/innen	Bezüger	508 000	748 124	830 000	3,4%

KV Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKPV

		1990	2000	2003	2004	2005	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	8 640	13 907	17 000	9,1%
davon Prämien (Soll)		6 954	13 442	16 857	9,7%
Ausgaben		8 172	14 033	16 390	5,3%
davon Leistungen		8 204	15 478	17 942	4,9%
davon Kostenbeteiligung		-801	-2 288	-2 591	3,4%
Rechnungssaldo		468	-126	609	3178,6%
Kapital		...	7 078	7 050	12,5%
Prämienverbilligung		332	2 533	2 961	4,0%

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



UV alle UV-Träger	1990	2000	2003	2004	2005	VR ¹
Einnahmen	4 153	6 558	6 449	-3,5%
davon Beiträge der Vers.	3 755	4 671	5 014	3,1%
Ausgaben	3 043	4 547	5 236	5,3%
davon direkte Leistungen inkl. TZL	2 743	3 886	4 528	6,0%
Rechnungs-Saldo	1 111	2 011	1 214	-29,1%
Kapital	11 195	27 483	31 584	6,0%

ALV Quelle: seco	1990	2000	2003	2004	2005	VR ¹	
Einnahmen	786	6 646	5 978	4 835	...	-19,1%	
davon Beiträge AN/AG	648	6 184	5 610	4 341	...	-22,6%	
davon Subventionen	-	225	268	453	...	69,3%	
Ausgaben	502	3 711	6 786	7 107	...	4,7%	
Rechnungs-Saldo	284	2 935	-808	-2 272	...	181,2%	
Ausgleichsfonds	2 924	-3 157	1 475	-797	...	-154,1%	
Bezüger/innen ⁴	Total	58 503	207 074	316 850	330 328	...	4,3%

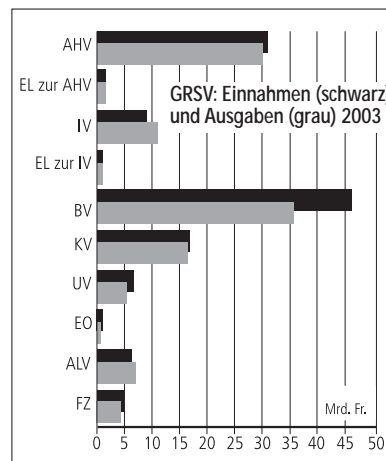
EO	1990	2000	2003	2004	2005	VR ¹
Einnahmen	1 060	872	932	957	1 024	2,6%
davon Beiträge	958	734	804	818	835	1,7%
Ausgaben	885	680	703	550	842	-21,7%
Rechnungs-Saldo	175	192	229	406	182	77,3%
Ausgleichsfonds	2 657	3 455	2 274	2 680	2 862	17,9%

FZ	1990	2000	2003	2004	2005	VR ¹
Einnahmen geschätzt	3 049	4 517	4 827	4 823	...	-0,1%
davon FZ Landw. (Bund)	112	139	129	128	125	-2,3%

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV* 2003

Sozialversicherungszweig	Einnahmen Mio. Fr.	Veränderung 2002/2003	Ausgaben Mio. Fr.	Veränderung 2002/2003	Saldo Mio. Fr.	Kapital Mio. Fr.
AHV (GRSV)	31 037	2,4%	29 981	3,0%	1 056	25 044
EL zur AHV (GRSV)	1 573	3,1%	1 573	3,1%	-	-
IV (GRSV)	9 210	5,0%	10 658	7,0%	-1 448	-4 450
EL zur IV (GRSV)	1 099	9,5%	1 099	9,5%	-	-
BV (GRSV) (Schätzung)	46 100	0,8%	35 600	2,9%	10 500	468 000
KV (GRSV)	17 000	9,1%	16 390	5,3%	609	7 050
UV (GRSV)	6 449	-3,5%	5 236	5,3%	1 214	31 584
EO (GRSV)	863	-2,5%	703	1,6%	160	2 274
ALV (GRSV)	5 978	-14,2%	6 786	36,7%	-808	1 475
FZ (GRSV) (Schätzung)	4 827	0,6%	4 758	1,8%	69	...
Konsolidiertes Total (GRSV)	123 436	1,3%	112 085	5,1%	11 352	530 976

*GRSV heisst: Gemäss den Definitionen der Gesamtrechnung der Sozialversicherungen, die Angaben können deshalb von den Betriebsrechnungen der einzelnen Sozialversicherungen abweichen. Die Einnahmen sind ohne Kapitalwertänderungen berechnet. Die Ausgaben sind ohne Rückstellungs- und Reservenbildung berechnet.



Volkswirtschaftliche Kennzahlen

	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Soziallastquote ⁵ (gemäss GRSV)	26,36	26,15	26,47	27,53	27,15	27,31
Sozialleistungsquote ⁶ (gemäss GRSV)	20,04	20,16	19,91	20,76	20,94	21,94

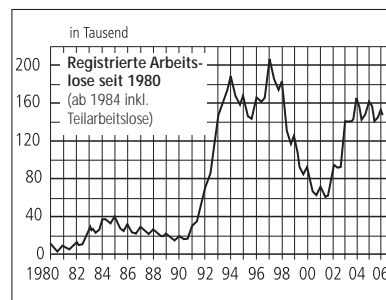
Arbeitslose

	Ø 2003	Ø 2004	Ø 2005	Jan. 06	Feb. 06	März 06
Ganz- und Teilarbeitslose	145 687	153 091	148 537	154 204	150 099	143 249

Demografie

Basis: Szenario A-2000, ab 2010 Trend BFS

	1990	2000	2005	2010	2030	2040
Jugendquotient ⁷	37,9%	37,6%	35,6%	34,1%	35,4%	36,6%
Altersquotient ⁷	23,6%	25,0%	25,5%	28,2%	41,1%	44,6%



1 Veränderungsrate zwischen den beiden letzten verfügbaren Jahren.
 2 Inkl. MWST (seit 1999) und Spielbankenabgabe (seit 2000).
 3 Vor der 10. AHV-Revision wurden Paar- und einfache Renten ausbezahlt. Für die Berechnung der BezügerInnen wurde die Anzahl Paarrenten, die es bis Ende 2000 gab, mit zwei multipliziert und zur Anzahl einfacher Renten dazugezählt.
 4 Daten zur Arbeitslosigkeit finden Sie weiter unten.
 5 Verhältnis Sozialversicherungseinnahmen zum Bruttoinlandprodukt in %.

6 Verhältnis Sozialversicherungsleistungen zum Bruttoinlandprodukt in %.
 7 Jugendquotient: Jugendliche (0-19-Jährige) im Verhältnis zu den Aktiven.
 Altersquotient: Rentner/innen (>65-jährig) im Verhältnis zu den Aktiven.
 Aktive: 20-Jährige bis Erreichen Rentenalter (M 65 / F 65).

Quelle: Schweiz. Sozialversicherungsstatistik 2005 des BSV; seco, BFS.
 Auskunft: salome.schuepbach@bsv.admin.ch

Literatur

Allgemeines

Esther Haas, Toni Wirz: **Mediation. Konflikte lösen im Dialog.** 112 Seiten. 2005. Fr. 24.–. ISBN 3-85569-335-8. Beobachter-Buchverlag, Zürich. Streit in der Familie, auf dem Pausenhof, mit den Nachbarn oder am Arbeitsplatz? Warum sich nicht auf das Wesentliche besinnen und sich mit den Mitmenschen versöhnen? Dabei hilft Mediation. Sie ist eine neue Art, Konflikte konstruktiv zu lösen. Dieses aussergerichtliche Verfahren erfreut sich steigender Beliebtheit. Der Beobachter-Ratgeber zeigt, wie Mediation funktioniert und wie sich damit Differenzen bereinigen lassen. Wie unterscheidet sich Mediation von einer Beratung? Wie sieht es rechtlich und finanziell aus? In welchen Fällen kann Mediation helfen? Wie finde ich eine geeignete Mediationsperson? Alle Fragen sind kompetent beantwortet. Dieses Handbuch schliesst eine Wissenslücke. Es ist in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dachverband für Mediation entstanden.

Sozialpolitik

Sozialalmanach 2006. Das Caritas-Jahrbuch zur sozialen Lage der Schweiz. Schwerpunkt: Psychische Invalidisierung. 264 Seiten. 2005. Fr. 34.–. ISBN 3-85592-096-6. Caritas-Verlag, Luzern. Mit dem «Sozialalmanach 2006» legt Caritas Schweiz bereits zum achten Mal eine fundierte Analyse zur sozialen Situation in der Schweiz vor. Das Caritas-Jahrbuch zeigt auf, wer von Armut und Ausgrenzung betroffen ist. Das Schwerpunktthema heisst «Psychische Invalidisierung». Zwei von fünf IV-Bezüglern erhalten heute die Diagnose «psychisch krank». Macht Arbeit krank? Der gestiegene Druck in der Arbeitswelt ist eine Ursache dieser Entwicklung, kann diese Häu-


fung aber nicht allein erklären. Der Arbeitsmarkt ist immer weniger in der Lage, alle Arbeitskräfte aufzunehmen. Elf Autorinnen und Autoren äussern sich im Schwerpunktteil zu verschiedenen Aspekten der «psychischen Invalidisierung». Nicht nur Menschen mit ungenügender Ausbildung, auch gut ausgebildete Kaderleute fallen aus dem Arbeitsmarkt heraus und werden mit der Diagnose «psychisch krank» in die IV abgeschoben. Mögliche Lösungen liegen im sekundären Arbeitsmarkt und in Sozialfirmen, wie sie in Deutschland verbreitet sind. Eine eindrückliche Reportage der Journalistin Simone Burgherr zeigt auf, welche Folgen eine psychische Erkrankung für Betroffene hat und wie schwierig es ist, aus diesem Stigma einen Weg zurück in die Normalität zu finden. Der «Bericht über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Schweiz» im ersten Teil des Sozialalmanachs 2006 zeigt auf, wo die sozialen Schwachpunkte der reichen Schweiz liegen. Der Autor Carlo Knöpfel, Leiter des Bereichs Grundlagen bei der Caritas Schweiz, plädiert dafür, die soziale Existenzsicherung ins Zentrum der Architektur der sozialen Sicherheit zu rücken. Er zeigt auch auf, dass durchaus finanzieller Spielraum für sozialpolitische Neuerungen besteht.

Familienfragen/Gleichstellung

Katrin Bartz Schiefer: **Mutterschaft auf Führungsebene – eigentlich kein Problem.** Von gegenseitigem Vertrauen und der richtigen Position zum richtigen Zeitpunkt. Eine empirische Studie zum «Schwangerschaftsrisiko». 280 Seiten. 2005. Fr. 52.–. ISBN 3-7253-0819-5. Verlag Rüegger, Zürich. Zahlreichen Frauen gelingt es mittlerweile auch mit Kind(ern) erfolgreich eine Führungsposition auszuüben. Viele andere Managerinnen verzichten zugunsten ihrer Karriere auf eine Familiengründung. Dennoch neh-

men Personalverantwortliche bei der Bewertung einer Bewerberin oftmals einen «Abschlag» wegen des «Schwangerschaftsrisikos» vor. Der sich so ergebende Wettbewerbsvorteil männlicher Bewerber ist nicht nur ungerecht im Sinne der Chancengleichheit, sondern bringt auch suboptimale Personalentscheidungen mit sich. Für die vorliegende Studie wurden über 200 männliche Führungskräfte und Akademikerinnen in 45 Gross- und Mittelstandsunternehmen befragt. Empirisch ist eine reduzierte Förderung des weiblichen Managementpotenzials wegen des «Schwangerschaftsrisikos» nicht zu rechtfertigen. Nur im Rahmen einer «integrierten Karriere- und Lebensplanung» scheint es aber möglich, dieses Karrierehemmnis der Frauen zu beseitigen.

Ruth Eigenmann: **Allein erziehen – so schaff ich's!** Kinder, Rechtliches, Existenz sichern. 152 Seiten. 2005. Fr. 26.–. ISBN 3-85569-332-3. Beobachter-Buchverlag, Zürich. In der Schweiz leben über 160 000 Ein-Elternfamilien. Sie führen ein Leben im Spagat. Wie Alleinerziehende ihren Alltag zwischen Kindern, Arbeit und Geldsorgen besser bewältigen, zeigt der erste Schweizer Ratgeber für Alleinerziehende des Beobachters. Wer hilft, wenn das Geld nicht reicht? Was tun, wenn die Alimente nicht eintreffen? Was tun bei Problemen mit dem anderen Elternteil? Wo gibt es Hilfe bei Stress und Überforderung? Welche Rechte haben Alleinerziehende gegenüber Behörden und Arbeitgebern? Ledige, geschiedene oder verwitwete Alleinerziehende finden im neuen Beobachter-Standardwerk alle Fragen kompetent, umfassend und leicht verständlich beantwortet. Das Handbuch bietet vertiefte Informationen, praktische Beispiele und über 30 Adressen, die weiterhelfen.



Neue Publikationen zur Sozialversicherung

	Bezugsquelle Bestellnummer Sprachen, Preis
Merkblatt «Obligatorische Unfallversicherung UVG», Stand 1. Januar 2006	6.05/d ¹
Merkblatt «Arbeitnehmende im Ausland und ihre Angehörigen», Stand 1. Januar 2006	10.01/d ¹
Invalidenversicherung. Wo? Was? Wie viel? Gesetzliche Grundlagen, Preislimiten und Kostenbeiträge an individuelle Eingliederungsmassnahmen. Stand 1. Januar 2006	Broschüre/d ² Gratis
Die Leistungen der Familien anerkennen und fördern. Strategische Leitlinien 2010	Broschüre/d ³

1 Die Merkblätter können bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden; sie sind ebenfalls auf Internet www.ahv-iv.info verfügbar.

2 Bestellungen und Versand: IV-Stelle, Postfach, 1762 Givisiez. Tel. 026 305 52 37, Fax 026 305 52 01

3 Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF), Bundesamt für Sozialversicherungen, Familie, Generationen und Gesellschaftsfragen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern. Tel. 031 324 06 56, Fax 031 324 06 75; www.ekff.ch

«Soziale Sicherheit» (CHSS)

erscheint seit 1993 sechsmal jährlich. Jede Ausgabe ist einem Schwerpunktthema gewidmet.
Die Themen seit dem Jahr 2003:

- Nr. 1/03 Die Situation behinderter Menschen in der Schweiz im EU-Jahr der Behinderten
Nr. 2/03 *Kein Schwerpunkt* (Interview mit dem abtretenden BSV-Direktor Otto Piller)
Nr. 3/03 Die längerfristige Zukunft der Altersvorsorge beginnt heute
Nr. 4/03 Armut – auch in der Schweiz eine Realität
Nr. 5/03 Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union – erste Zwischenbilanz
Nr. 6/03 Dauert das Verfahren der Invalidenversicherung zu lange?

Nr. 1/04 Mehr Eigenverantwortung – ein Rezept für die Sicherung des Sozialstaates?
Nr. 2/04 Volksabstimmung vom 16. Mai 2004: 11. AHV-Revision und Finanzierung der AHV/IV
Nr. 3/04 Gleichstellung von Frau und Mann: 30 Jahre danach
Nr. 4/04 Ja zum bezahlten Mutterschaftsurlaub
Nr. 5/04 Die 5. IV-Revision auf einen Blick
Nr. 6/04 Familienbericht 2004

Nr. 1/05 Kein Schwerpunkt
Nr. 2/05 Eingetragene Partnerschaft – Beziehung rechtlich absichern
Nr. 3/05 Modernisierungen in der AHV-Durchführung
Nr. 4/05 Soziale Gerechtigkeit – Ethik und Praxis
Nr. 5/05 Neuordnung der Pflegefinanzierung
Nr. 6/05 Ältere ArbeitnehmerInnen auf dem Arbeitsmarkt

Nr. 1/06 Berufliche Vorsorge – quo vadis?
Nr. 2/06 11. AHV-Revision zum Zweiten

Die Schwerpunkte sowie weitere Rubriken sind seit Heft 3/1999 im Internet unter www.bsv.admin.ch/publikat/uebers/d/index.htm zugänglich. Sämtliche Hefte sind heute noch erhältlich (die vergriffene Nummer 1/93 als Fotokopie). Normalpreis des Einzelhefts Fr. 9.–. Sonderpreis für Hefte 1993 bis 2002 Fr. 5.–. Preis des Jahresabonnements Fr. 53.– (inkl. MWST).

Bestellung von Einzelnummern:

Bundesamt für Sozialversicherung, CHSS, 3003 Bern, Telefax 031 322 78 41, E-Mail: info@bsv.admin.ch

Impressum

Herausgeber	Bundesamt für Sozialversicherung	Übersetzungen	in Zusammenarbeit mit dem Sprachdienst des BSV
Redaktion	Rosmarie Marolf E-Mail: rosmarie.marolf@bsv.admin.ch Telefon 031 322 91 43 Sabrina Gasser, Administration E-Mail: sabrina.gasser@bsv.admin.ch Telefon 031 325 93 13 Die Meinung BSV-externer AutorInnen muss nicht mit derjenigen der Redaktion bzw. des Amtes übereinstimmen.	Copyright	Nachdruck von Beiträgen mit Zustimmung der Redaktion erwünscht
Redaktionskommission	Adelaide Bigovic-Balzardi, Susanna Bühler, Stefan Müller, Andrea Nagel, Catherine Fahrni	Auflage	Deutsche Ausgabe 6000 Französische Ausgabe 2000
Abonnemente	BBL 3003 Bern Telefax 031 325 50 58 E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch	Abonnementspreise	Jahresabonnement (6 Ausgaben): Inland Fr. 53.– inkl. MWST, Ausland Fr. 58.–, Einzelheft Fr. 9.–
		Vertrieb	BBL/Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
		Satz, Gestaltung und Druck	Cavelti AG, Druck und Media Wilerstrasse 73, 9201 Gossau SG ISSN 1420-2670 318.998.2/06d